

Sonderdruck aus „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, III – 1967  
W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

## Pseudoisidor in Rom

vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum

Eine Skizze

Von Horst Fuhrmann

*Meinem Lehrer Karl Jordan zum 26. Juli 1967*

Sehr verehrter Herr Jordan,

daß Sie schon ins Jubelalter treten, darauf war ich nicht gefaßt, und vom Datum überrascht kann ich Ihnen nur einen Beitrag widmen, der wesentlich weiter ausgebaut werden sollte und ursprünglich auch darauf angelegt war. Aber nicht nur die Form: auch der Inhalt bittet um Nachsicht. Es geht nicht um Begriff und Einrichtung der Kurie, nicht um Petrus Crassus und den Ravennater Kreis, nicht um die Zeit der klassischen Kanonistik, sondern um die etwas tumultuarische Frühzeit, als das kirchenrechtliche Schrifttum, die Rechtsauslegung und -anwendung in den Händen juristisch nicht eigens geschulter Männer lag, ein Gegenstand also, der einem Historiker um so eher zukommt, als auch er sich beim Umgang mit der strengen Jurisprudenz in die Rolle des Dilettanten versetzt fühlt. –

Was auf den nächsten Seiten beschrieben wird, ist vor dem Hintergrund der Frage zu begreifen: Was hat die Reform des 11. Jahrhunderts ausgelöst? Die meisten der von ihr erörterten Themen waren nicht neu, und dennoch hörte man auf die Stimme der Tradition und der urkirchlichen Zeugnisse, als habe man sie vorher nicht vernommen. Aus dem neuen Ernst erwuchs eine Spannung zur Umwelt: den Geistlichen war – gemäß den Worten der Bergpredigt (Matth. 5, 33–37) – das Schwören seit altersher verboten, und gerade die Schwurbindung eines Geistlichen an einen Laien war auf frühmittelalterlichen Konzilien wiederholt mißbilligt worden. Dennoch fanden Bischöfe, zumal seit der Ottonenzeit, nichts dabei, dem König den Treueid vor der Investierung zu leisten. – 1046 verweigerte der neue Erzbischof von Lyon Halinard, bis zu seiner Erhebung Mönch von St. Bénigne in Dijon, die Eidesleistung; es könnte scheinen, als wandte sich ein Reichsbischof, indem er jegliches Schwören ablehnte, gegen das ottonisch-salische Reichskirchensystem. Heinrich III. dachte offenbar nicht so streng, obschon er die Grundlagen seiner Herrschaft kaum hat aufgeben wollen; er hat Halinards Weigerung hingenommen. Vielleicht respektierte er die Überzeugung, daß der Schwur das Wesen des Geistlichen verletze, ebenso wie er es mit dem Wesen eines christlichen Königs für unvereinbar hielt, die Simonie in der Form des *munus a manu* auszuüben, mag sie auch von seinen Vorgängern mit Bedacht vorgenommen und ausgebaut worden sein. Dieses Innewerden einer wahren Bestimmung, das Suchen nach einer heiligmäßigen Lebensform nahm die Oberlieferung unter einen neuen, prüfenden Blick, und Distinktionen kündigten sich an in der Reihe der *auctoritates*, in der strengeren Scheidung von *Jus divinum* und *Jus humanum*, in dem Aussondern von Schädlichem. Von seinem Auftrag her mußte hier dem Bischof von Rom das verbindliche Wort zukommen. Und er konnte es in verschiedener Weise einsetzen, in dem Bewußtsein verpflichtender Bindung an die Tradition oder mehr mit dem Blick auf das Wesentliche christlicher Lebensfüh-

rung. Von daher erhielt die traditionsgebundene Reform zugleich einen ahistorischen Zug. Es ist bezeichnend, daß der Papst, der sein Amt am stärksten von innen, von der Substanz her begriff, daß Gregor VII. das Wort Cyprians zitierte: „Christus hat nicht gesagt, ich bin die Gewohnheit, sondern ich bin die Wahrheit.“ –

In diesem Kräftefeld ist den pseudoisidorischen Dekretalen (die übrigen Fälschungen aus derselben Werkstatt spielen im Vergleich zu ihnen eine untergeordnete Rolle) eine sehr verschiedene Wirkung zugeschrieben worden. Freilich ist die Frage eingebettet in jene umfassendere nach dem Einfluß Pseudoisidors überhaupt, und in Zeiten, da man über Pseudoisidors Wirkung auf die päpstliche Jurisdiktion aus aktuellem Anlaß diskutierte, ist unser Gegenstand häufig mitbehandelt worden. Wissenschaftlich haben diese kirchenpolitisch gefärbten Kontroversen wenig eingebracht, zumal etwa bei der vom Geiste des Febronius getragenen Emser Punktation (1786) das Argument als Mittel zum Zweck offen zutage lag: „. . . alle . . . Vorzüge und Reservationen, die . . . aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden.“ Nicht der Gesamtumfang und die ganze Zeit der Rezeption Pseudoisidors sollen im folgenden behandelt werden, sondern nur der Eindruck, den er in Rom bis zur Reform gemacht hat. Daß, wenn nicht von Papst Nikolaus I. (858–867), so gewiß von Hadrian II. (867–872) und von Johannes VIII. (872–882) Pseudoisidor herangezogen worden ist, darf heute als allgemeine Überzeugung gelten. Unsicher bleibt die anschließende Zeit bis in den Pontifikat Leos IX. (1049–1054), und hier gibt es die Deutung, daß die kirchlichen Reformer um Bruno von Toul – Leo IX. den in Rom „verschollenen“ Pseudoisidor an den Sitz des Papstes befördert hätten. Die Rechnung scheint aufzugehen: Die Päpste vor der Reformzeit kannten Pseudoisidor nicht; daher waren sie außerstande, seine Lehren zu übernehmen; das Wissen um Pseudoisidor und der reformerische Impuls hängen – so scheint es – eng miteinander zusammen. Das Bild wird ergänzt durch die vor allem in der älteren Forschung mit schwarzem Strich gezeichneten Tuskulanerpäpste, denen eine besondere Kenntnis kirchlicher Rechtsquellen kaum zuzutrauen ist.

Das also ist die zugespitzte Frage: Ist es wirklich so, daß Pseudoisidor in Rom erst wieder mit der Reform bekannt geworden ist? Ich begrenze die Untersuchung nach vorn, indem ich die Pontifikate von Nikolaus I. bis Johannes VIII. beiseite lasse: Sie erfordern eine eigene Untersuchung, bei der Art und Maß pseudoisidorischer Aufnahme analysiert werden müßten. Am Ende steht die Regierungszeit Papst Leos IX. Nach seinem Pontifikat gilt Pseudoisidor als in Rom bekannt, bereitgestellt für die Reform. – Daß der Beitrag nur ein Teilstück ist, verargen Sie bitte nicht Ihrem

sehr ergebenen

Horst Fuhrmann.

Ein Fortsetzer der Fuldaer Annalen meldet, daß Papst Johannes VIII. in Rom ermordet worden sei. Mit seinem Tod, 882, gleitet die Geschichte des Papsttums über in jene düstere Epoche, für die Cesare Baronio den Namen des „Saeculum obscurum“ angemessen fand. Johannes' unmittelbarer Nachfolger Marinus (882–884) kam *contra statuta canonum* ins Amt, wie außerhalb Roms, wiederum in einer Fortsetzung der Fuldaer Annalen, festgehalten worden ist, denn er war, vorher Bischof von Caere (= Cerveteri), mit seiner Wahl auf den römischen Sitz hinübergewechselt.<sup>1</sup> Altkirchliche

<sup>1</sup> Annales Fuldenses, MG. SS. rer. Germ. rec. F. Kurze S. 99. Für diese Anschauung des Chronisten spielt es keine Rolle, ob Marinus in der Tat als Bischof von

Vorschriften, vor allem das Konzil von Nikäa, widersprachen dem Bistums-tausch, Pseudoisidor erlaubt ihn *causa utilitatis vel necessitatis*;<sup>2</sup> daß sich sein Einfluß hier verrate, ist nicht zu beweisen. Aber immerhin hatte 871 ein Satz der Fälschung zu den Argumenten Hadrians II. gehört, mit denen er die Translation Bischof Aktards von Nantes nach Tours billigte,<sup>3</sup> und als rund zwei Jahrzehnte später die Legitimität des Papsttums des Formosus verteidigt wurde, der Bischof von Porto gewesen war, sind ebenfalls pseudoisidorische Sentenzen aufgegriffen worden.<sup>4</sup>

Was ist das weitere Schicksal der pseudoisidorischen Fälschungen in Rom? Die Antwort Johannes Hallers kann für viele stehen:<sup>5</sup> „Um Pseudoisidor hatte man sich in Rom seit dem Ende des neunten Jahrhunderts nicht mehr

---

Caere resigniert hat und zur Zeit der Wahl nur Archidiakon der Römischen Kirche gewesen ist, oder ob er gleichzeitig Bischof und Archidiakon war; die eine Ansicht wurde von J. *Dubr*, in: *Recherches de Science Religieuse* 24 (1934) S. 203, die andere von M. *Andrieu*, in: *Revue des Sciences Religieuses* 21 (1947) S. 111 vertreten, vgl. auch die Übersicht bei H. *Zimmermann*, in: *MIOG* 69 (1961) S. 51 f. Anm. 15. Im Streit um die Gültigkeit der formosianischen Weihen zu Beginn des 10. Jahrhunderts (s. unten S. 32 f.) galt die Papsterhebung des Marinus als das Beispiel einer Bischofstranlation, die durch pseudoisidorische Sätze gerechtfertigt werden konnte.

<sup>2</sup> Die Möglichkeit des Bistumswechsels ist ausführlich in vier Dekretalen erörtert: Ps.-Euarist c. 4, *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni, rec. P. Hinschius* S. 90; Ps.-Calixt c. 14 f. *Hinschius* S. 139 f.; Ps.-Anterus c. 2, c. 4 *Hinschius* S. 152 f.; Ps.-Pelagius II pp. ep. 2 S. 726. Bei den ersten beiden Stellen ist vornehmlich über die mystische Ehe des Bischofs mit seiner Kirche gehandelt, die beiden anderen sind die Hauptzeugnisse für die Translation. Pseudoisidor hat dabei die Wahlvorschriften Coelestins I. JK. 369 u. Leos I. JK. 544 beachtet: Wahl, Einladung der Brüder, Wunsch des Kirchenvolkes der neuen Gemeinde sind vorausgesetzt. – Zur Frage des Bistumswechsels bei Pseudoisidor vgl. L. *Ober*, *Die Translation der Bischöfe im Altertum*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 88 (1908) S. 228, über den auch J. *Trummer*, *Mystisches im alten Kirchenrecht. Die geistige Ehe zwischen Bischof und Diözese*, in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 2 (1951) S. 62 ff. nicht hinausführt, und die unten S. 32 f. Anm. 41 genannte Literatur.

<sup>3</sup> JE. 2945. – MG. Epp. VI S. 739, 1 ff. Mit der Translation Bischof Aktards von Nantes und dem Brief JE. 2945 soll nach S. *Lindemans*, *Auxilius et le manuscrit Vallicellian Tome XVIII*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 57 (1962) bes. S. 472 jene Teilsammlung in 44 Kapiteln *De episcoporum transmigracione* im Cod. Vallicell. T. XVIII zusammenhängen, in der die pseudoisidorischen Kardinalstellen der Bischofstranlation angeführt sind. P. *Fournier* – G. *Le Bras*, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) S. 339 f. hatten die Sammlung in den formosianischen Streit zwischen 910 und 920 gesetzt. Ihr Herausgeber J. P. *Pozzi* (in: *Apollinaris* XXXI [1958] S. 313 ff.) denkt an einen Zeitgenossen Nikolaus' I. als Verfasser und zieht Anastasius Bibliothecarius († 879) in Betracht, was *Lindemans* aufnimmt.

<sup>4</sup> S. unten S. 32 f.

<sup>5</sup> *Haller*, *Das Papsttum* 2<sup>2</sup>(1951) S. 320. *Haller* korrigierte sich in den Anmerkungen zur zweiten Auflage (S. 589): Gregor V. habe sich 997 aus Pseudo-Julius berufen, aber: „Die Stelle, auf die er sich beruft, wird ihm von französischen oder deutschen Verfechtern der einen Partei an die Hand gegeben sein“. *Haller*s Stellungnahme ist *Deutsches Archiv* 22 (1966) S. 151 f. behandelt. Ähnlich wie *Haller* äußerten sich z. B. T. G. *Jalland*, *The Church and the Papacy* (1949) S. 378 und P. *Viollet*, *Histoire du droit Français*<sup>3</sup> (1905) S. 62.

gekümmert, kein Papst hat sich seiner bedient, er muß dort völlig verschollen gewesen sein. Erst die Franzosen und Lothringer, die mit Leo IX. herüberkamen, brachten ihn aus ihrer Heimat mit und sorgten dafür, daß er bekannt wurde.“ Hallers Urteil, durch eigene Forschungen gefestigt, stützte sich vornehmlich auf einen 1870 publizierte Aufsatz des Jesuiten Charles De Smedt (1831–1911),<sup>6</sup> späteren Président de la Société des Bollandistes. Das Erscheinungsdatum ist bedeutsam: De Smedt veröffentlichte seinen Beitrag zu einem Zeitpunkt, als im Zusammenhang mit dem ersten Vatikanischen Konzil von 1869/70 die Frage des pseudoisidorischen Anteils an der Entwicklung des päpstlichen Primats leidenschaftlich erörtert wurde. Es genügt, an die Protagonisten im Streit zu erinnern: Ignaz von Döllinger hatte in den Janusbriefen seine Meinung kundgetan, daß Pseudoisidor die „Grundsteine zum Gebäude der päpstlichen Unfehlbarkeit“ geliefert habe und in Rom sofort „begierig“ aufgenommen worden sei, um fortan die Stütze der Primatialansprüche zu bilden. In Frankreich war der Oratorianer A. Gratry mit ähnlichen Behauptungen hervorgetreten und auf den Widerspruch des Philosophieprofessors an der Universität Nancy A. de Margerie gestoßen. De Smedt setzte den „Verdächtigungen“ seinen Aufsatz „Les fausses décrétales, l'épiscopat franc et la cour de Rome du IX<sup>ème</sup> au XI<sup>ème</sup> siècle“ entgegen.<sup>7</sup> Er hebt die Aktualität des Themas nicht hervor und geht auf die mit den Namen Döllinger, Gratry, de Margerie verbundene Diskussion nicht näher ein; zunächst hält er fest, daß die pseudoisidorischen Fälschungen nicht eine römische Schöpfung seien, und formuliert seine Frage:<sup>8</sup> „Mais le Saint-Siège ne s'est-il pas empressé au moins d'en faire son profit?“ De Smedt verneint die Frage:<sup>9</sup> „Il est certain, au contraire, comme nous le disions ici même il y a quelques mois, que les Papes ne firent rien pendant près de deux siècles pour établir l'authenticité des fausses décrétales, et qu'ils manifestèrent plutôt une défiance bien marquée à leur endroit, tandis qu'elles jouissaient d'une autorité incontestée dans les pays de domination franque.“ Die sich anschließende Erörterung stellt ihrem Verfasser, der sich auch mit Fragen der historischen Methode und Kritik beschäftigt hat, ein gutes Zeugnis aus: Unter Verzicht auf jede Polemik hebt De Smedt die wenigen von ihm ermittelten Hinweise einer römischen Benutzung Pseudoisidors hervor und glaubt eine gewisse Voreingenommenheit der Päpste gegenüber der Fälschung registrieren zu können, zumal in seinen Augen eine Rezeptionspause zwischen Hadrian II. (867–872) und Leo IX. (1049–1054) liegt. Auf jeden

<sup>6</sup> Zu Ch. De Smedt: P. Peeters, *L'Oeuvre des Bollandistes*, *Subsidia Hagiographica* 24 (1942) S. 112 ff. und H. Delehaye, *Analecta Bollandiana* 30 (1911) S. I–X; ders., *L'oeuvre des Bollandistes à travers trois siècles 1615–1915*, *Subsidia Hagiographica* 13 A<sup>2</sup> (1959) S. 149; H. Leclercq, in: *Dict. d'archéol. chrétienne et de liturgie* 15, 1 (1950) S. 1516 ff.; *Biogr. Nat. Belge* XXX (1962) S. 667 ff.

<sup>7</sup> Veröffentlicht in den: *Etudes religieuses, historiques et littéraires par des pères de la Compagnie de Jésus*, IV. ser. 6 (1870) 77–101, der Zeitschrift der französischen Jesuiten, deren Mitarbeiter De Smedt ein Jahr vorher geworden war.

<sup>8</sup> *Etudes religieuses* IV, 6 S. 78.

<sup>9</sup> *Etudes religieuses* IV, 6 S. 79.

Fall:<sup>10</sup> „Il fallut, s'il est permis de parler ainsi, que la tradition romaine fût brisée et qu'un prélat de nation franque, Brunon de Toul (saint Léon IX), apportant avec lui les traditions des églises dans lesquelles l'autorité de la collection pseudo-isidorienne ne faisait l'objet d'aucun doute, vînt s'asseoir sur le trône pontifical, pour que cette collection pût enfin s'accréditer à Rome.“ Spätere Entdeckungen pseudoisidorischen Gutes in päpstlichen Schreiben fürchtete De Smedt nicht:<sup>11</sup> „Nos conclusions n'en seraient pas le moins du monde ébranlées“.

De Smedt überzeugte Paul Fournier, der 1907 eigens dem „Einfluß des (Pseudo-) Isidor in Rom und Italien vom Tode Nikolaus' I. bis zum Ende des 10. Jahrhunderts“ nachging, fand die Frage durch De Smedts Artikel „singulièrement élucidé“ und bewunderte die geduldige Durchsicht der Quellen. Fournier brachte nur Nachträge aus Schriften, die – nach Fournier – noch nicht „im Umlauf waren“, als de Smedt geschrieben hat. Seine Korrekturen waren gering. Auch er glaubte eine „äußerste Zurückhaltung“ der Päpste im endenden 9. und im 10. Jahrhundert wahrnehmen zu können, „mögen sie das Werk Pseudoisidors auch nicht zurückgewiesen haben“.<sup>12</sup>

Vor allem die Autorität Fourniers war es, die diese Anschauung weithin durchsetzte. E. Voosen sah dementsprechend in Leo IX. – Bruno von Toul den Vermittler Pseudoisidors nach Rom, H. L. Mikoletzky hielt die Fälschung für in Rom vergessen. J. J. Ryan konnte jüngst zusammenfassen: „In short, it is generally agreed that a new direct contact with the Pseudo-Isidorian corpus was established from the time of Leo IX.“<sup>13</sup>

Trotz der weiten Anerkennung, die diese Ansicht gefunden hat, blieb eine gewisse Unsicherheit. G. Tellenbach<sup>14</sup> forderte zu dem Versuch auf, „nach und nach die Lücke“ über die Pseudoisidorkenntnis vom 9. bis zum 11. Jahrhundert „zu schließen, namentlich wenn man den Beginn der großen historischen Wirksamkeit Pseudoisidors ergründen will“, und H. Beumann<sup>15</sup> sieht

<sup>10</sup> Etudes religieuses IV, 6 S. 100.

<sup>11</sup> Etudes religieuses IV, 6 S. 101 Anm. 1.

<sup>12</sup> P. Fournier, Etude sur les Fausses Décrétales, in: Revue d'histoire ecclésiastique 8 (1907) S. 49 ff., bes. S. 56; knapp wiederaufgenommen: P. Fournier – G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au décret de Gratien 1 (1931) S. 228 ff.

<sup>13</sup> E. Voosen, Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII: contribution à l'histoire du droit public (Uni. Cath. Lovaniense; Ser. 2, XX; 1927) S. 32 Anm. 107; H. L. Mikoletzky, Bemerkungen zu einer Vorgeschichte des Investiturstreites, in: Studi Gregoriani III (1948) S. 265; J. J. Ryan, S. Peter Damiani and his Canonical Sources, Pontifical Institute of Medieval Studies. Studies and Texts 2 (1956) S. 12. Ryan selbst neigt dieser Meinung zu: S. 165.

<sup>14</sup> G. Tellenbach, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites. Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte hg. von E. Seeberg, E. Caspar, W. Weber 7 (1936), in einem besonderen Exkurs: Zur Kenntnis Pseudoisidors im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert S. 220 ff., wo die meisten Hinweise für die Kenntnis der pseudoisidorischen Fälschungen in dieser Zeit zusammengetragen sind.

<sup>15</sup> H. Beumann, Das Kaisertum Ottos des Großen, in: Historische Zeitschrift 195 (1962) S. 570 f.; zusammen mit einem Aufsatz H. Büttners, abgedruckt in einer Separatausgabe: Das Kaisertum Ottos des Großen (1963) S. 48 f.

in den Sätzen Tellenbachs „wohl mit Recht“ Bedenken gegen die Auffassung der Forschung angemeldet, daß „die Bedeutung der pseudoisidorischen Dekretalen . . . für das 10. Jahrhundert“ gering einzuschätzen sei. Vorbehalte sind schon insofern am Platze, als das Resultat einer geringen Benutzung Pseudoisidors durch die Päpste vom endenden 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts an sich noch recht wenig besagt. Denn die schwache Wirksamkeit Pseudoisidors braucht durchaus nicht mit einer „réserve extrême“ der Päpste eigens gegenüber den pseudoisidorischen Fälschungen zusammengehängen zu haben: Wo das Kirchenrecht allgemein wenig beachtet wurde, konnte die Benutzung Pseudoisidors auch nicht reichlich sein, und P. Schmid<sup>16</sup> darf für seine Behauptung zumindest Interesse beanspruchen, daß in jener dunklen Zeit „selbst in Rom die kanonistische Tradition“ abgerissen sei.

Um die Frage zu entscheiden, bedarf es zunächst einer nochmaligen Überprüfung des Quellenmaterials: Wie häufig, in welchem Zusammenhang und in welcher Absicht ist in päpstlichen Texten, vor allem in Papstbriefen oder in der Umgebung des Papsttums, vom Ende des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts Pseudoisidor angeführt oder auf ihn hingewiesen? Aber pseudoisidorische Einschübe in Papstbriefen aufzuspüren, kann seine Schwierigkeiten haben; sind die Zitate angekündigt, so sind sie klar erkennbar. Doch „es gehört“, um mit Hinkmar von Reims zu sprechen,<sup>17</sup> „zur Sitte der Bischöfe des apostolischen Stuhles, daß sie Wendungen ihrer Vorgänger wie eigene in ihre Briefe setzen.“ Wie andere Papstbriefe können auch die von Pseudoisidor den frühen Päpsten unterschobenen in späteren ohne Kennzeichnung zitiert sein. Die Möglichkeit solcher Übernahmen ist auch einer der Gründe, weshalb die mittelalterliche Kritik an den Falschen Dekretalen nichts Verdächtiges fand, wenn zum Beispiel der Ausschnitt aus einem Brief Gregors I. († 604) in einer pseudoisidorischen Dekretale des Papstes Calixt I. († 222) auftauchte. An diesem Punkte hat später die radikale Kritik an den pseudoisidorischen Dekretalen, wie sie David Blondel vorgetragen hat (1628), eingesetzt; eine seiner Hauptleistungen bestand eben darin, daß er die Ableitung der angeblich frühkirchlichen Briefe Isidor Mercators von späteren Zeugnissen erwies. Mittelalterliche Benutzer sahen es fast durchweg umgekehrt; für sie hatte der spätere Papst das Wort eines früheren aufgenommen.

<sup>16</sup> P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl* (1926) S. 3 f. Anm. 6.

<sup>17</sup> Hinkmar von Reims in c. 20 seiner Schrift in LV Kapiteln (*Migne, Patrologia Latina* [künftig: PL.] 126, 363 C–D), als er auf die Beziehungen der pseudoisidorischen Julius- und Felix-Dekretalen zu sprechen kam (s. unten S. 21 Anm. 18): *Hic enim est mos apostolicae sedis pontificibus ut verba decessorum suorum quasi propria in suis ponant epistolis*. Dieser Brauch des apostolischen Stuhles war Gegenstand einer Diskussion zwischen Hinkmar von Reims und seinem widerspenstigen Neffen Hinkmar von Laon, der in diesem Punkte seinen Onkel bestätigte, vgl. H. Schrörs, *Hinkmar, Erzbischof von Reims* (1884) S. 505 und E. Perels, *Die Briefe Papst Nikolaus' I.*, in: *Neues Archiv* 39 (1914) S. 89 f. Als Fragment der Britischen Sammlung ist der Passus unter die Briefe Nikolaus' I. geraten. MG. Epp. VI S. 683 nr. 160, dazu die Korrektur von Perels a.a.O. und MG. Epp. VI S. 811. Zur Aufnahme früherer Papstbriefe in späteren vgl. E. Caspar, *Gregor VII. in seinen Briefen*, in: *Historische Zeitschrift* 130 (1924) S. 2 f.

„Der heilige Gregor antwortete, was auch sein Vorgänger, der heilige Kalixt, geschrieben hatte“, so urteilte Hinkmar von Reims bei einer nicht markierten Übernahme, die er klar erkannt hatte.<sup>18</sup> Im 11. Jahrhundert, bei Deusdedit und bei Anselm von Lucca zum Beispiel,<sup>19</sup> und auch später, bei Gratian und manchen Dekretisten, stoßen wir immer wieder auf diese Sicht der Zusammenhänge.

Ungekennzeichnete Einschübe auszumachen, ist häufig schwierig, und Stücke, bei denen die Mimikry einer Exzerptangleichung besonders weit getrieben ist, schlüpfen leicht durch die Maschen auch des besten Index. Obwohl Nachträge und Korrekturen unausbleiblich sind, ist eine neue Zusammenstellung um so dringlicher als die bisherigen Versuche ungemein lückenhaft und in der Auswertung unzulänglich sind.<sup>20</sup>

## I

Es sei vorausgeschickt, daß auch in den nächsten Pontifikaten nach 884, dem Todesjahr Marinus' I., pseudoisidorische Rechtssätze durchaus nicht in geringerem Maße als früher herangezogen worden sind. Für Pseudoisidor

<sup>18</sup> In den capitula vom 1. November 852, deren Oberlieferung und Gestalt allerdings noch nicht geklärt sind (Migne PL. 125, 791 A–C): *Et sanctus Gregorius, quod et praedecessor eius sanctus Callistus scripserat . . . respondit*. Gemeint ist die Entsprechung Ps.-Calixt c. 20 S. 142, 11–21 zum gefälschten Teil des Briefes Gregors I. Reg. IX, 147, MG. Epp. II S. 146, 20–31. Hinkmar erkannte auch, daß manche Sätze der pseudoisidorischen Dekretalen unter den Namen verschiedener Päpste auftauchen, so zum Beispiel Teile eines Julius-Briefes (Hinschius S. 464 ff.) bei Felix II. (Hinschius S. 478 ff.): Migne PL 126, 363, vgl. H. Schrörs, Hinkmar (1884) S. 399. Diese Beziehungen wurden für unverdächtig angesehen wegen der von Hinkmar charakterisierten „Sitte“.

<sup>19</sup> Pseudoisidor verwendet Ps.-Stephan c. 11 Hinschius S. 186, 9–10 ein Zitat der Synode des Symmachus vom Jahre 502, die auch in den Falschen Dekretalen aufgenommen ist (Hinschius S. 660 b, 65–661 a, 1). Deusdedit zitiert III, 47 (ed V. Wolf von Glanvell S. 289) die Symmachus-Synode, um einzuschieben: *ut ait martyr et pontifex Stephanus*, und IV, 54 (Wolf von Glanvell S. 426) ist derselbe Satz der Symmachus-Versammlung mit *ut ait primus papa Stephanus* kommentiert. Die Sentenzen c. 260 und Anselm von Lucca, *Collectio canonum* V, 10 ed. F. Thaner S. 235 verbinden sogar beide Zitate, das des Ps.-Stephan und das des Symmachus zu einer Inskription: *Ex epistola Stephani papae Eulalius episcopus Syracusanae ecclesiae dixit: Laicis quamvis religiosus* usw. Der Zusammenhang ist also so gesehen, als habe Bischof Eulalius von Syrakus auf der Synode von 502 einen Brief des Papstes Stephan I. († 257) vorgetragen, ohne die Quelle anzugeben.

<sup>20</sup> Eine Ausnahme bildet die tiefdringende Analyse von H. Zimmermann, *Rechtstradition in Papsturkunden*, in: Comité International des Sciences Historiques. XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques (Wien 29. VIII. – 5. IX. 1965), *Rapports IV: Méthodologie et Histoire Contemporaine* (1965) S. 131 ff.; seine Absicht, über den „älteren Rechtsstoff“ in Papsturkunden zu „Rückschlüsse(n) auf die damalige kuriale Rechtsauffassung“ zu gelangen, ist der dieses Beitrags verwandt. Doch ist Zimmermanns Untersuchung einesteils weiter, indem seine Aufmerksamkeit dem gesamten Rechtsstoff – nicht Pseudoisidor allein – gilt, andernteils enger begrenzt auf die Zeit von Anastasius III. bis Benedikt VIII., von 911–1024, so daß die Frage nach der Kontinuität pseudoisidorischer Kenntnis und dem Zustand vor der Reform nicht eigens berührt ist. In

gilt das Wort vom anbrechenden „dunklen Zeitalter“ noch nicht. Eher das Gegenteil: Wie seine Vorgänger von Nikolaus I. bis Johannes VIII. drang auch Stephan V. auf die Einhaltung der pseudoisidorischen *exceptio spolii, quia nec nudi contendere nec inermes inimicis nos debemus opponere*.<sup>21</sup> Dem

der weiteren Literatur ist unsere Frage meist nebenher behandelt; Wesentliches über De Smedt, Fournier, Tellenbach und Zimmermann hinaus bringt kaum jemand, doch sind die Rückschlüsse recht verschieden. Aus der Fülle des Schrifttums verdienen Beachtung: H. *Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen (1844) S. 87 f.; ders., in: Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche<sup>2</sup> 12 (1883) S. 382 ff. (s. v. Pseudoisidor); R. von *Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts 1 (1886) § 50, IX S. 226 ff. Noch von der Apologetik um das erste Vaticanum getragen sind: C. J. M. *Bottemanne*, Over den invloed der Valsche Dekretalen op de Pauselijke magt, in: De Katholiek 77 (1880) S. 1 ff.; 65 ff.; 281 ff. und 78 (1880) S. 65 ff. und Abbé *Tilloy* aus Esternay, der auf dem internationalen Katholikenkongreß in Paris 1891 gesprochen hatte über: De l'influence des Fausses Décrétales sur le droit public ecclésiastique au point de vue apologétique (in: Compte Rendu du Congrès Scientifique international des Catholiques tenu à Paris du 1er au 6ième avril 1891. IV. Section: Sciences Juridiques et Economiques [1891] S. 35 f., bes. c. IV). – W. *Sommer*, Inhalt, Tendenz und kirchenrechtlicher Erfolg der Pseudo-Isidorischen Dekretalen-Sammlung (Theol. Diss. Jena 1902) S. 49 ff., E. *Seckel*, in: Realencyklopädie für prot. Theol. und Kirche<sup>3</sup> 16 (1905) S. 291, 3 ff., der weniger die spärliche Benutzung als den Wandel der Anschauung pointiert: „Immerhin wurden unter der Hand der Päpste des 9. und 11. Jahrhunderts die Dekretalen zu Zugkräften, die Rom vor seinen Wagen spannte“; E. H. *Davenport*, The False Decretals (1916) S. 39 ff.; A. *Michel*, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (1943) S. 98 Anm. 4; A. *van Hove*, Commentarium Lovaniense in Codicem Juris Canonici vol. I., Tom. I: Prolegomena<sup>2</sup> (1945) S. 310 f.; A. M. *Stickler*, Historia Juris Canonici Latini I: Historia Fontium (1950) S. 138 f.; U. *Blanke*, Studien zur Geschichte des Papsttums im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts. Geistige und politische Anschauungen der Nachfolger Nikolaus' des Ersten (Phil. Diss. Münster 1954, ms.) S. 52 f., 59, 89; J. J. *Ryan*, S. Peter Damiani and his canonical sources, Pontifical Institute of Mediaeval Studies. Studies and Texts 2 (1956) S. 165 ff. mit einer der unsrigen ähnlichen Fragestellung; im Zusammenhang mit einer Prüfung des pseudoisidorischen Anteils in vorgregorianischen Schriften und Kirchenrechtssammlungen berührt unsere Frage O. *Capitani*, Immunità vescovili ed ecclesiologia, in: Studi Medievali, 3. ser. Bd. 3, 2 (1962) S. 527 ff.; G. *Arnaldi*, Papato, arcivescovi e vescovi nell' età postcarolingia, in: Vescovi e diocesi in Italia nel Medioevo (sec. IX–XIII). Atti del II Convegno di storia della chiesa in Italia, Roma 1961 (1964), S. 28 ff., 46 f.; K.-U. *Betz*, Hinkmar von Reims, Nikolaus I., Pseudo-Isidor. Fränkisches Landeskirchentum und römischer Machtanspruch im 9. Jahrhundert (Ev.-theol. Diss. Bonn 1965) S. 238 ff., dem bei seiner Rezeptionsarbeit einige Mißverständnisse unterlaufen sind. Möglicherweise bringt das Buch von St. *Lindemans*, der sich schon mit den formosianischen Wirren beschäftigt hat (s. unten S. 32 Anm. 41), neue Aufschlüsse: La primauté du pape dans la tradition littéraire de la fin du IX<sup>e</sup> au début du XI<sup>e</sup> siècle (Diss. Rom-Gregoriana 1959, im Druck; vgl. F. *Kempf*, in: Handbuch der Kirchengeschichte III, 1 [1966] S. 326). – Es war das Ziel, alle bei *Jaffé-Löwenfeld*, Regesta pontificum Romanorum I–II (1885–1888) für diesen Zeitraum (Marinus I. – Leo IX.; 882–1054) erfaßten und im Wortlaut erhaltenen Papstbriefe durchzusehen. Den nach Erscheinen des Regestenwerkes bekanntgemachten Stücken ist nicht systematisch nachgegangen; wo solche Briefe herangezogen wurden, sind sie nach dem Vorbild L. *Santifallers* (s. unten S. 31 Anm. 39) mit laufenden Großbuchstaben und der Regestenzahl, der sie zuzuordnen sind, zitiert.

<sup>21</sup> JL. 3419 an den Bischof Gerhard von Lodi, MG. Epp. VII S. 339, 22 f.; vgl. dazu Ps.-Damasus c. 13 Hinschius S. 503, 29. Dieses Brieffragment Stephans V. ist



Erzbischof Luitbert von Mainz gegenüber beteuert er, daß alle siebenzig nikänischen Kanones, also auch die angehängten fünfzig pseudoisidorischen, unverdächtig seien. Hinkmar von Reims hatte ihre Echtheit einst bezweifelt, und auch Stephan nimmt den Befund nicht einfach hin: Von den siebenzig Kanones würden in der römischen Tradition freilich nur zwanzig verehrt, aber es sei unklar, durch wessen Nachlässigkeit die restlichen fehlen. „Sehr viele“ teilten die Meinung, diese fehlenden nikänischen Beschlüsse seien dem Konzil von Antiochien (341) einverleibt, und in der Tat gibt es Rechtssammlungen, in denen die Kanones beider Synoden zusammengefloßen sind.<sup>22</sup>

Um das Jahr 888, kurz bevor im Ostfrankenreich auf einer in Metz tagenden Trierer Provinzialsynode (893)<sup>23</sup> das Institut der Chorbischöfe mit pseudoisidorischen Waffen bekämpft wurde, entschied auch Stephan V. im Sinne und vermutlich mit den Worten der Fälschung.<sup>24</sup> Doch ist ihm jede

nur aus späteren kanonistischen Sammlungen bekannt. *Fournier*, *Etude* S. 52 und *Histoire des collections* 1 (s. oben S. 19 Anm. 12) S. 228 erwägt die Möglichkeit, daß Stephan den pseudoisidorischen Grundsatz der *Exceptio spoli* von Nikolaus I. übermittelt erhalten hat, die Fälschung selbst also nicht benutzte. Schon wegen des Wortlautes, auch wegen des an vielen Stellen der Dekretalen, nicht aber von Nikolaus I. zitierten *nudus* für den Exspolierten (vgl. Hinschius S. 50; 113; *nudatus* S. 109; 237) ist dieser Umweg der Kenntnis nicht recht wahrscheinlich. Doch selbst wenn hier eine direkte Benutzung ausscheiden sollte, liefert Stephan V. andere Anzeichen einer Kenntnis Pseudoisidors. Mit Fournier und De Smedt sei auch auf den Brief Stephans V. 885/6 an Kaiser Basilius I. verzichtet (JL. 3403; MG. Epp. VII S. 374 nr. 1), in dem der Satz von der Unabsetzbarkeit des Papstes im Zusammenhang mit Silvester ausgespielt ist, der zwar in die pseudoisidorischen Dekretalen inkorporiert (Hinschius S. 449), aber vorher in den symmachianischen Fälschungen formuliert worden ist, vgl. H. Zimmermann, in: *MIÖG.* 69 (1961) S. 52 Anm. 15. – Zu unentschieden ist das Urteil U. Blankes (s. oben S. 22 Anm. 20) S. 89: Pseudoisidor „scheint Stephan zum mindesten bekannt gewesen zu sein, wenn er ihn auch nicht wörtlich zitiert.“

<sup>22</sup> JL. 3443 aus den Jahren 887–888, MG. Epp. VII S. 347, 11 ff.: *Capitula Nicaeni concilii testimonio Athanasii LXX in figuram septuaginta discipulorum scripta non dubitamus. E quibus XX tantum in sancta Romana habentur ecclesia, sed quo neglectu reliqua defecerint, ambiguum est. Arbitrantur enim plurimi ea Antiocheno inserta concilio.* Daß antiochen. Beschlüsse als nikänische bezeichnet wurden, zeigt z. B. die Sammlung des Cod. Sangermanensis Paris. lat. 12444, vgl. F. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* (1870) S. 100 ff., 836 ff., 939 ff. Auch auf karolingischen Konzilien wurden antiochenische Kanones für nikänische gehalten: MG. Conc. II S. 718, 34 ff., S. 57, 15. Zwar geht das Urteil der *plurimi* in die Irre, aber es zeugt doch von Nachdenken und Quellenkenntnis; zur Überlieferung der Kanones des Konzils von Antiochien 341 vgl. E. Schwartz, *Zur Geschichte des Athanasius*, in: *Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse* 1911 S. 389 ff.

<sup>23</sup> S. unten S. 24 Anm. 25.

<sup>24</sup> JL. 3443 auch an Luitbert von Mainz gerichtet und ähnlich wie das S. 23 Anm. 22 erörterte Fragment überliefert: MG. Epp. VII. S. 347, 16 f. Caspar verweist auf c. 6 des Konzils von Serdica. Schon dem Wortlaute nach ließe sich an Ps.-Clemens c. 29 S. 39, 32 ff.; Ps.-Anacler c. 28 S. 82, 18 ff.; Ps.-Damasus S. 512, 7 ff. denken; für die Herkunft von Pseudoisidor spricht, daß der Satz nicht wie im Serdicensischen Kanon auf den Bischof, sondern mit Pseudoisidor (Damasus) auf den Chorbischof geht. Aus diesem Grunde scheidet auch der Zachariasbrief JE. 2264 (MG. Epp. sel. I. ed. M. Tangl S. 87, 2 f.) als Vorlage aus. Zum Rechtssatz, daß es verboten sei, *in villulis* Bischöfe zu ordinieren, s. unten S. 41 mit Anm. 66.

fanatische Feindseligkeit gegenüber den Landbischöfen, wie sie die Pseudoisidorianer hegten, fern; er räumt dem Empfänger des Bescheides, Erzbischof Luitbert von Mainz, ein, daß die von dessen Vorgängern übernommene Einrichtung des Chorepiskopats wegen der Größe der Diözese bis zu einem klärenden Synodalbeschuß beibehalten werden dürfe.<sup>25</sup>

Und noch einem anderen ostfränkischen Bischof kann zu jener Zeit, 891, mit Pseudoisidor geantwortet worden sein: Egilmar von Osnabrück (vor 889 bis spätestens 918). Durch Egilmars „Querimonia“ werden wir unterrichtet, daß er Papst Stephan V. gebeten habe, ihn in dem Kampf um den Kirchenzehnten zu unterstützen, der der Osnabrücker Kirche entwunden worden sei.<sup>26</sup> Der Kampf ging vor allem gegen die Klöster Corvey und Herford, die zwar unter der Diözesanhoheit des Osnabrücker Bischofs standen, aber über ihre Missions- und Taufkirchen den Kirchenzehnten an sich gezogen hatten. Wenn die „Querimonia“ das ist, was sie zu sein vorgibt, eine dem Papst eingereichte Eingabe, so hatte man in Osnabrück, das im 11. Jahrhundert einem Autor Gelegenheit zu einer ausführlichen Pseudoisidorbenutzung bieten sollte,<sup>27</sup> schon um 890 Kenntnis von der von Pseudoisidor herausgestellten Forderung, daß bei einem ordnungsgemäßen Prozeß die Kläger anwesend

<sup>25</sup> Vgl. Th. *Gottlob*, Der abendländische Chorepiskopat (1928) S. 137; V. *Fuchs*, Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. (1930) S. 229. A. *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands<sup>6</sup> 2(1952) S. 748 Anm. 2 findet, daß bei diesem Schreiben „die Beziehung auf die Metzger Synode zutage liegt“, auf der gleichfalls Pseudoisidor angerufen worden ist. Allerdings übersieht Hauck, daß die Datierung der Metzger Versammlung auf 888 schlecht möglich ist und ein späterer Termin (893) den Vorzug verdient, vgl. E. *Dümmler*, Geschichte des ostfränkischen Reiches<sup>2</sup> 3(1888) S. 360 Anm. 1; A. *Werminghoff*, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843–918, in: Neues Archiv 26(1901) S. 661; C. *De Clercq*, La législation religieuse franque II: De Louis le Pieux à la fin du IX<sup>e</sup> siècle (1958) S. 337 Anm. 5.

<sup>26</sup> MG. Epp. VII S. 359 ff. nr. 3. Über den Osnabrücker Zehntstreit gibt es eine eigene Literatur; grundlegend war seinerzeit M. *Tangl*, Forschungen zu Karolinger Diplomen II: Die Osnabrücker Fälschungen, in: Archiv für Urkundenforschung 2(1909) S. 223 ff. und: Zum Osnabrücker Zehntstreit, in: Historische Aufsätze Karl *Zeumer* dargebracht (1910) S. 639, 644 ff. Die letzte ausführliche Analyse D. *von Gladiß* in seiner Gießener Habilitationsschrift (Die Kanzlei und die Urkunden Heinrichs IV.; maschinenschriftlich 1938; Kap. B V,3 S. 333 ff.), deren die Osnabrücker Fälschungen betreffender Teil im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte 16(1939) S. 59 ff. publiziert ist, geht auf die Querimonia Egilmari nur nebenbei ein. Es stehen noch aus die Forschungen von H. *Büttner* im Rahmen der Vorarbeiten zur *Germania pontificia*, vgl. den Bericht Th. *Schieffers*, in: Deutsches Archiv 19 (1963) S. 564. Die Stichworte zum Osnabrücker Zehntstreit gibt J. *König*, in: Lexikon für Theologie und Kirche<sup>2</sup> Bd. 10 (1965) Sp. 1317 f.

<sup>27</sup> Zur Pseudoisidorbenutzung in der gegen 1080 in der Umgebung Bischof Benno II. von Osnabrück entstandenen Papstgeschichte des sogenannten Pseudo-Liudprand vgl. W. *Levison*, in: Neues Archiv 36(1911) S. 427 ff. und H. *Fuhrmann*, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 41(1955) S. 132 Anm. 117. Zum Pseudo-Liudprand allgemein vgl. H. *Löwe*, in Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger IV. Heft (1963) S. 459. Neue Aufschlüsse sind von der Arbeit meines Schülers D. *Jasper* zu erwarten.

sein müssen.<sup>28</sup> Auch manch anderer Rechtsverweis, vornehmlich auf das Prozeßrecht, hat seine Entsprechungen in den pseudoisidorischen Dekretalen, aber es ist zu bedenken, daß das Zehntwesen und das Verhältnis von Bischof und Kloster in der Fälschung kaum berührt sind.<sup>29</sup> Soweit sich aus dem erhaltenen Teil der päpstlichen Antwort entnehmen läßt – ihr Ende fehlt –, hat Stephan V. sich für Egilmar ausgesprochen (JL. 3464), obwohl, so ist berichtet, auch die klösterliche Gegenpartei in Rom vorstellig geworden war, und Stephan versichert dem Osnabrücker Bischof, daß „ihr Wehklagen über dich nicht geringer war“. Welche Unterstützung der Papst dem hilfeschuchenden Egilmar gegen seine mächtigen Gegner geboten hat, läßt sich nicht mehr ermitteln, und ist für uns auch weniger interessant als die Form des Briefes: Denn der erhaltene Teil des Schreibens ist ganz aus pseudoisidorischen Sätzen zusammengefügt oder abgeleitet.<sup>30</sup> Es dürfte mit dem pastoralen Ton

<sup>28</sup> Pseudoisidor fordert, daß Kläger und Angeklagte anwesend sein müssen; schriftliche Anklagen sind nicht erlaubt: Ps.-Felix I pp. c. 13 Hinschius S. 202, 14 ff.; Ps.-Marcellus c. 9 Hinschius S. 227, 27 ff.; Ps.-Stephan c. 7 Hinschius S. 185, 5 ff.; etwa gleichzeitig wird Pseudoisidor in Köln (887), Mainz (888) und Metz (893) auf Bischofsversammlungen zitiert.

<sup>29</sup> Vgl. G. Constable, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (1964) S. 45 f.; S. 73 f. behandelt Constable den Osnabrücker Zehntstreit im Zusammenhang mit ähnlichen Auseinandersetzungen zwischen Diözesanbischöfen und Klöstern.

<sup>30</sup> In dem kurzen Brief sind mehrere pseudoisidorische Exzerpte höchst kunstvoll verarbeitet:

JL. 3464  
MG. Epp. VII S. 362, 25–27  
*Bonorum operum et spiritualium studiorum Deum auctorem esse non dubium est. Unde laetari me fecerunt scripturae tuae ex bono studio et ex integritate fidei et devotionis tuae, sed ex afflictione tua magna ex parte tristari,*

S. 362, 27–30  
*super qua tu conquestus es et crebrior ad nos sermo commeantium prolatus est. Non oportuit quidem ab illis, a (fehlt in der Überlieferung) quibus sustentari et portari atque honorari debuisti, tot ac tantas, innocens ut credimus, oppressiones perpeti.*

S. 362, 30–36  
*Mandasti enim nobis sanctitatem tuam ... infamari, ecclesiam tuam suis doti-*

Pseudoisidorische Entsprechungen:  
Ps.-Felix I pp. c. 8 S. 200, 16–19  
(der Anfang übereinstimmend mit Ps.-Annic. c. 1 S. 120, 13–14)  
*Bonorum operum et spiritualium studiorum deum autorem esse non dubium est, qui eorum incitat mentes et adiuvat actiones (qui-actiones fehlt in manchen A 2-Handschriften). Unde laetari me fecerunt scripta vestra (einige A 2-Handschriften: scripturae vestrae) ex bono studio et ex integritate fidei devotionis vestrae, sed ex afflictione et contritione vestra magna ex parte tristari.*

Ps.-Stephan c. 4 S. 183, 23–26  
(...nimis affligimur...de vestra oppressione) *super qua crebrior commeantium usque ad nos fratrum sermo perlatus est. Non oportuerat quidem ab illis a (fehlt in einigen A 2-Handschr.) quibus sustentari et portari atque honorari debueratis, tantis vos oppressionibus concuti.*

Ps.-Lucius c. 1 S. 175, 15–23  
*Significastis enim vos ... infamari, atque vestras aecclesias suis dotibus et*

und einigen scheinbar situationsgebundenen Wendungen zusammenhängen, daß dieser pseudoisidorische Cento bislang nicht erkannt worden ist, selbst nicht in der letzten Monumenta-Edition G. Laehrs und in den Untersuchungen M. Tangls zum Osnabrücker Zehntstreit. Das Schreiben wirkt nahtlos geschlossen, ist auch in den Übernahmen auf einen eigenen Stil durchgeformt, und hier können wir auf ein eindringliches Beispiel jener „Sitte des apostolischen Stuhles“ stoßen, von der Hinkmar von Reims sprach (s. oben S. 20) und die eine Analyse so schwierig und unsicher macht. Kaum etwas in dem Stück deutet auf Pseudoisidor, und selbst die Vokabel „expoliari“, häufig ein auf die Fälschungen hindeutendes Leitwort, steht hier nicht im Zusammenhang mit der *exceptio spoliū*. Wer in den pseudoisidorischen Dekretalen

*bus et fidelium oblationibus expoliari. Inde, frater, noli mirari, si te membrum malivoli et impii persequuntur, cum ipsum Christum caput nostrum sint persecuti, sicut ipsa veritas ait: Si patrem familias Beelzebuc vocaverunt, quanto magis domesticos eius (Matth. 10, 25)*

S. 362, 36–42

*Noli multum vexari, noli turbari, sed confortare in Domino et in potentia eius (Vgl. Eph. 6, 10).*

*Nos vero ad supplementum fratres et coepiscopos nostros amplius quam quinquaginta vocavimus, cum quibus regulariter tractando decrevimus... Hiis enim epistolis in omnium audientia perlectis multas, ut nosti, querimonias et oppressiones super illorum temeritate tua continebat in se...*

S. 363, 1–5

*Quapropter necessarium esse duximus, ut remotis tergiversationibus veritatis elucubratione adminiculum tibi a nobis impendatur atque ab apostolica sede suffragetur, ne in totius ecclesiae perturbationem haec impudens procedat intentio et ea, quae a sanctis praedecessoribus nostris dudum prohibita fuerant, denuo reviviscant.*

*fidelium oblationibus expoliari... Nolite mirari, fratres, si vos malivoli et impii persecuntur, cum ipsum Christum caput nostrum sint persecuti, unde et consolatricem ipsam habetis veritatem, quae ait: Si patrem familias Beelzebuth vocaverunt, quanto magis domesticos eius (Matth. 10, 25)*

Ps.-Felix I. pp. c. 16 S. 203, 14–16

*... nolite multum turbari, nolite vexari, sed confortamini in domino et in potentia claritatis (der Cod. Mutinensis I. 4 und alle von Hinschius herangezogenen A 2-Handschriften: virtutis) eius.*

Ps.-Felix I. pp. c. 8 S. 200, 27–31

*Nos vero ad supplementum vestrum fratres et coepiscopos nostros vocavimus amplius quam septuaginta cum quibus... regulariter tractando decrevimus. Vestris enim epistolis in omnium audientia perlectis, quae multas, ut nostis, querimonias et oppressiones in se continebant vestras.*

Ps.-Stephan c. 4 S. 183, 26–32

(unmittelbar an das obige Stephan-Exzerpt anschließend):

*Quapropter necessarium est, ut remotis talium tergiversacionibus... adminiculum non modicum vobis a fidelibus impendatur, atque ab ac (fehlt im Cod. Mut. I. 4 und in einigen A 2-Handschriften) apostolica sede suffragetur... ne in totius aecclesiae perturbationem inprudens procedat intentio et ea quae a sanctis praedecessoribus nostris et reliquis sanctis patribus dudum fuerant prohibita, denuo reviviscant (ausführlicher ist dieser Abschnitt in JL. 4114 aufgenommen worden, s. unten S. 53 f.).*

nur ein Rechtswerk sieht, darf an den Texten vorübergehen: Juristisch sind sie wenig erheblich.

Jedoch noch in einem weiteren Bezug fordert der Brief Beachtung. Was wir vor uns haben, ist nach dem bisherigen Wissensstand das dichteste pseudoisidorische Zitatengewebe in einem mittelalterlichen Papstbrief, gefolgt von dem Primatsprivileg Gregors VII. für Lyon (1079), bei dem wenigstens Anfang und Schluß – ein knappes Drittel – frei stilisiert sind.<sup>31</sup> Ungewöhnlich ist auch die Vielzahl kurzer Exzerpte, und die pseudoisidorische Fülle wird zudem beängstigend, wenn man die Möglichkeit einräumt, daß sogar die Intitulatio und die Salutatio des Briefes nach der Fälschung ausgerichtet sind. Nicht nur das in anderen Stephanbriefen übliche *servus servorum Dei* ist weggelassen; es ist gleichsam eingetauscht gegen *sanctae apostolicae et universalis Romanae ecclesiae episcopus*, eine Analogie zu einer Form der Falschen Dekretalen, wie sie sich zum Beispiel an der Spitze jenes Pseudo-Stephanbriefes findet, aus dem der Schreiber der Antwort an Egilmar umfangreiche Zitate entnommen hat.<sup>32</sup> An der starken Umformung der pseudoisidorischen Vorlage wird man keinen Anstoß zu nehmen brauchen; verschiedene Wendungen in anderen Stephanbriefen fallen durch ihre Nähe zur Sprache Pseudoisidors auf, ohne daß sich freilich diese Herkunft zwingend beweisen ließe.<sup>33</sup>

Die in erdrückendem Maße abgeleitete Form des päpstlichen Antwortbriefes läßt Zweifel an seiner Echtheit aufkommen, und hier versagt eine sich

<sup>31</sup> JL. 5126; Reg. Gregors VII. hg. von E. Caspar MG. Epp. sel. II, 2 (1923) VI, 35. Pseudoisidorisch ist: S. 450, 22–452, 2, vgl. Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 40 (1954) S. 65 ff.; an Umfang ist die Pseudoisidorpartie größer als im Stephanbrief, jedoch handelt es sich nur um zwei Exzerpte, die nicht umgeformt sind.

<sup>32</sup> Stephan V.

(MG. Epp. VII S. 362, 23 f.)

*Stephanus sanctae apostolicae et universalis Romanae ecclesiae episcopus (Egilmaro venerabili Osnaburgensis ecclesiae episcopo) in domino salutem*

Daß der Titel bei Stephan V. freilich nicht ganz singulär zu sein braucht, zeigt JL. 3408 (MG. Epp. VII S. 352, 24 f.), wo es im Text heißt: *Stephanus sanctissimus pontifex sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae et universalis papa*.

<sup>33</sup>Z. B. JL. 3472 (Migne PL. 129, 816 D): *Cum nostro apostolatui incumbat omnium Ecclesiarum sollicitudinem gerere* und Ps.-Melchiades c. 12 Hinschius S. 248, 22 ff.: (*Ideo magister gentium protestatur et) cui sollicitudo omnium ecclesiarum incumberebat* (vgl. auch Ps.-Clemens c. 61 Hinschius S. 54, 5). – JL. 3470 (MG. Epp. VII S. 365, 11 ff.): *Nefas quippe est, si hi, qui in specula positi sunt et... debent... ducatum (que) praebere ad iustitiam* und Ps.-Clemens c. 56 Hinschius S. 52, 28 ff.;... *vobis ergo, qui... in specula estis positi... ad regna caelorum ducatum praebere... valeatis*. – JL. 3458 (MG. Epp. VII S. 358, 18–27): *commissam vobis Dei ecclesiam mundanae tempestatis turbine... opprimi querimini... Nam cum diversis tribulationum fluctibus hinc inde vos mergi et diversarum calamitatum opprobriis arceri fatemini* und Ps.-Clemens c. 14 Hinschius S. 34, 35–37: *ventorum vero varietates et turbinum (Köln 114: turbines mundi) diversis temptationibus conferantur: persecutiones, tribulationes sive pericula fluctibus exequentur*. Ps.-Fabian c. 16 S. 163, 12–13: *obprobriis et calamitatibus... locum*

Ps.-Stephan c. 4

Hinschius S. 183, 19 f.

*Stephanus sanctae apostolicae et universalis Romanae ecclesiae episcopus (omnibus per diversas provintias constitutis episcopis) in domino salutem*.

durch die Papstbriefe tastende Textanalyse. Vielleicht kann eine Untersuchung, die noch einmal den ganzen Komplex der Osnabrücker Zehntfälschungen überprüft, die Frage lösen;<sup>33a</sup> wer den Brief Stephans V. an Egilmar von Osnabrück verwirft, hat dies allerdings einzuschätzen angesichts einer ähnlichen, wenn auch nicht so krassen Spielerei mit pseudoisidorischen Zitaten wenige Jahre später. In Stephans V. *Responsio* sind in beinahe arti-

---

*non praebeatis*; allerdings ist die Schiffsparabel für die Kirche weit vorbereitet: vgl. H. Rabner, *Symbole der Kirche* (1964) S. 477 ff. Jede Phrase für sich genommen und neben Pseudoisidor gehalten besagt noch nicht viel; erst in der Häufung wird sichtbar, daß in gleichem Stil pseudoisidorische Sentenzen verarbeitet sein können. Die Art der Einschmelzung erscheint ähnlich wie in der Stephan-Antwort an Egilmar, doch unter den anderen erhaltenen Stephan-Briefen sind nirgendwo die Anspielungen in solcher Fülle aneinandergereiht.

<sup>33a</sup> Schneller als gedacht ist dieses Desiderat erfüllt worden; soeben erschien: K.-U. Jäschke, *Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV.*, in: *Archiv für Diplomatik* 9/10 (1963/64; erschienen 1966) S. 112 ff., bes. S. 134 ff. Auch Jäschke ist auf die Abhängigkeit der Antwort Stephans von Pseudoisidor aufmerksam geworden, doch versteift er seinen Beweisgang auf die Ableitung von einer einzigen Fälschung Dekretale: von Ps.-Felix I pp. ep. 1 Hinschius S. 200 ff. Denn ihm ist verborgen geblieben, daß nicht nur ein Stück, sondern fast der ganze Brief sich auf die Fälschungen zurückführen läßt und daß außer der Pseudo-Felix-Dekretale in dem größeren Teil andere Pseudoisidorpartien verarbeitet sind (vgl. den Paralleldruck oben S. 25 f. Anm. 30). So entging ihm die umfangreichste und auffälligste Übereinstimmung zur Dekretale Ps.-Stephan ep. 2 Hinschius S. 183 ff., die vielleicht in der Namengleichheit der Päpste ihren Grund hat und die den Fälschungsverdacht besonders kraß aufkommen läßt. Jäschke ist hier weitgehend Opfer der registerlosen und irreführenden Ausgabe von Hinschius, ebenso in seinen Behauptungen, daß der Sangallensis 670 „zu den vier ältesten Handschriften der Klasse“ A 2 gehöre, was allerdings auch Seckel (s. oben Anm. 20) S. 268 behauptete. Immerhin: der Vorschlag, eine A 2 – Handschrift als Vorlage zu vermuten, läßt sich hören, doch würde ich mich nicht auf den höchst eigenwilligen Sangall. 670 festlegen, den Jäschke letztlich offenbar nur deshalb bevorzugt, weil er glaubt, den Darmstadtensis (heute wieder: Köln) 114 wegen *tristor* (Hinschius S. 200 Note 14) statt des passenden *tristari* ausscheiden zu müssen; *tristari* haben aber auch folgende von mir eingesehene Handschriften: Ivrea 83, Lucca 123, Pistoia 130, Vercelli LXXX, Brescia B II 13, Monza h 3. 151, Livorno 10, Vat. 3788 und vor allem Vall. D 38. Jäschke erklärt die „*Responsio*“ Stephans V. für eine Fälschung. Durch den oben S. 25 f. geführten Nachweis, daß der ganze Brief auf Pseudoisidor sich stützt, sind nun allerdings manche Argumente Jäschkes kraftlos: was er als „Arbeitsweise“, als „Zitatänderung“ (S. 137) ansieht, ist pseudoisidorischer Einschub, und was noch schwerwiegender ist: „Teil II der Querimonia“ kann nicht „geradezu das negative Gegenbild zu Pseudo-Felix“ darstellen, denn „Pseudo-Felix“ besitzt gar nicht die von Jäschke behauptete Ausschließlichkeit. Nun müßte man behaupten: die Querimonia bilde den negativen Gegenpart zu „Pseudo-Stephan“ oder „Pseudo-Lucius“ oder „Pseudo-Annicius“. Doch bei solcher Art Beweis bestehen ohnehin schwere Bedenken, denn Jäschke leitet sein „negatives Gegenbild“ von etwas ab, was gar nicht dasteht; der Verfasser der Querimonia habe die von ihm gerügten Verstöße gegen das Kirchenrecht notiert, indem er gleichsam die Pseudo-Felix-Dekretale oder (wie wir jetzt sagen müssen) den Pseudoisidor in den Teilen weiterlas, aus denen kein Wort zitiert ist. Damit behauptet Jäschke eine Vertrautheit des Autors der Querimonia mit Pseudoisidor, die er nicht beweist und die aufzuspüren mir nicht gelang. Manches muß Jäschke zurechtrücken, so zum Beispiel die hierarchische Stufe des pseudoisidorischen Primas-Patriarch. In der Fälschung Pseudoisidors ist darunter präzise der Metropolit ver-

stischer Weise Pseudoisidorexzerpte herbeigebracht, die nur wenig anderes besagen als die Fortsetzung des Auszugs, den man eben abbricht.<sup>34</sup> Ähnlich jongleurhaft verfährt 899 der Notar Samuel (s. unten S. 30 f.).

Zwischen Stephan V. († 891) und dem Papst der nächsten Pseudoisidorbenutzung, Johannes IX. (898–900), liegt der Pontifikat des Formosus (891–896). Obwohl sein Fall (er war Bischof von Porto, als er auf den Stuhl Petri erhoben wurde) später in der literarischen Diskussion mit pseudoisidorischen Rechtssätzen gestützt worden ist, findet sich in seinen erhaltenen Brie-

---

standen, der der ersten Kirchenprovinz unter solchen gleichen Namens vorstand (*primas est qui primam civitatem tenet*); zum Beispiel der Erzbischof von Lyon, Metropolit der Lugdunensis prima, konnte einen Primat ableiten über die Lugdunensischen Provinzen Rouen, Tours und Sens (Lugdunensis secunda, tertia, quarta); der Erzbischof von Trier, Metropolit der Belgica prima, einen solchen über die Kirchenprovinz Reims (Belgica secunda) usf. Im 9. und dann im 11. und 12. Jahrhundert sind in Frankreich und Italien mehrere Primat nach pseudoisidorischem Muster beansprucht oder gegründet worden, und ich versuchte, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 40 (1954) S. 14–84; 41 (1955) 95–120; 170–183 unter Berufung auf die Korrespondenz zur Notitia Galliarum deutlich zu machen, daß dies und nicht eine vage zwischen Metropolit und Papst stehende Zwischenstufe der primas-patriarcha Pseudoisidors ist. Wenn nun Jäschke S. 139 ff. einen Primas für Osnabrück einführt (der in der Querimonia gar nicht vorausgesetzt ist), so fragt man sich, wo er sitzen soll. Denn die pseudoisidorische Primatenkonstruktion läßt sich im 9. und 10. Jahrhundert weder für Mainz noch für Köln nachweisen; und wenn man *experiendi causa* den pseudoisidorischen Primas des Osnabrücker Bischofs konstruiert, so wäre es Mainz als Metropole der Germania prima gegenüber Köln und seiner Kirchenprovinz, das den Primat-Patriarchat beanspruchen könnte. Wie das System Pseudoisidors – hypothetisch – auf die deutschen Kirchenprovinzen übertragen werden kann, hat E. Ewig (Trierer Zeitschrift 24–26 (1956/58) S. 178 Anm. 158 (abgedruckt in dem Band: Aus der Schatzkammer des antiken Trier <sup>2</sup>[1959] S. 138 Anm. 158) vorgeführt. „Auf diesem Hintergrund“ Pseudoisidors kann Hraban nicht als „Oberhirt einer anderen Kirchenprovinz“ gescholten werden, wenn man in gleichem Atemzug sagt, daß gegen das unkanonische Unterdrücken der nach Pseudoisidor erlaubten Appellation an den Primas polemisiert werde; Hraban wäre dann gleichsam Primas. Auch anderes wird nicht recht verständlich: in der Querimonia sei auf die vermittelnde Stellung des Primats kein Wert gelegt; „dessen Funktionen sind deshalb umso stärker für den Papst in Anspruch zu nehmen“ (S. 139 Anm. 155). Ist denn der Papst ein pseudoisidorischer Primas-Patriarch? Und was sind die „späteren Umdeutungen“ des pseudoisidorischen Primats (S. 139 Anm. 156)? Jäschkes interessante Vorschläge bedürfen der Modifizierung von Inhalt und Form der pseudoisidorischen Dekretalen her, und vielleicht hilft der vorliegende Beitrag, Jäschkes methodischen Ansatz zu klären, der es S. 135 verdächtig findet, daß „Pseudo-Felix... auch die Aufgabe eines Formularbehelfs übernommen“ hat; aus den Beispielen JL. 3520 (s. unten S. 30 f.) und JL. 3798 (s. unten S. 42) und aus den unten S. 64 f. verzeichneten Parallelfällen wird hinreichend deutlich, daß dies nicht unüblich war. Von daher kann ein Fälschungsverdacht gewiß nicht aufkommen. Wer der Meinung ist, daß formularartige Übernahmen von Papstbriefen – und um anderes handelt es sich bei den pseudoisidorischen Dekretalen nicht – auf Fälschungen deuten, wird Jaffés Papstregesten dutzendweise mit Spurienkreuzen versehen müssen.

<sup>34</sup> Man vgl. den Wechsel von der ersten Ps.-Felix- zu der ersten Ps.-Stephan-Vorlage oben S. 25 Anm. 30. Bemerkenswert sind manche Wendungen in den freien Formulierungen von JL. 3464: *plus aequo* anscheinend in der Bedeutung „iniqu“.

fen keine greifbare Übernahme. Erst 899 taucht Pseudoisidor wieder auf. Die Exzerpte des Johannesbriefes JL. 3520 – ähnlich angeglichen und unerkannt wie die Auszüge der Stephanantwort JL. 3464 – entstammen jenen Partien der Falschen Dekretalen, in denen die Organisation der frühen Kirche beschrieben ist.<sup>35</sup> Isidor Mercator hat mit seiner Fiktion ein Bedürfnis ausnützen können; es fehlte der karolingischen Zeit an Nachrichten über den hierarchischen Aufbau der Urkirche, und im 11. Jahrhundert, als der Wunsch nach Rückkehr zu den Formen der *Ecclesia primitiva* besonders stark wurde,<sup>36</sup> fanden gerade diese Schilderungen Pseudoisidors besonderen An-

<sup>35</sup> JL. 3520 (M. Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* IX S. 208 D-F; Migne PL. 131, 30 B-C ist fehlerhaft bis zur Unbrauchbarkeit):

*Tantum a Domino huius sanctae sedis et Apostolicae Ecclesiae fundatore, et beato Petro Apostolorum Principe accepimus fiduciam, ut pro universali Christi sanguine redempta Ecclesia impigro laboremus affectu, et omnibus Domino famulantibus succurramus; et cunctis pie viventibus Apostolica auctoritate opem feramus;*

*et quidquid nocivum est, auxiliante Domino, corrigere et emendare non differamus. Ad hoc enim divinae dispensationis provisio gradus et diversos constituit ordines esse distinctos; ut dum reverentiam minores potioribus exhiberent, et potiores minoribus dilectionem et adiutorium impenderent, una concordiae fieret ex diversitate connexio, et recte officiorum gereretur administratio singulorum.*

Pseudoisidor hat für das erste Stück den Brief Leos I. JK. 437 (E. Schwartz, *Acta conciliorum oecumenicorum* II, 4 [1932] S. 26, 7 ff. nr. 25), herangezogen, für das zweite Gregor I. JE. 1375 (Reg. V, 59; MG Epp. I S. 371, 12 ff.).

<sup>36</sup> Man vergl. etwa die Hinweise Urbans II. auf die *Vita communis* der Urkirche, wie sie Pseudoisidor beschreibt: JL. 5459, 5482, 5496, 5761, 5763. Ein gutes Beispiel für die Vorstellung von der Urkirche, wenn sie von Pseudoisidor geformt ist, bringt innerhalb des von uns behandelten Zeitraums der *Dialogus de statu sanctae ecclesiae*, den H. Löwe, in: *Deutsches Archiv* 17 (1961) bes. S. 37 ff. dem Bischof Rorico von Laon und den sechzigern Jahren des 10. Jahrhunderts zuweisen konnte; vgl. Löwes Edition S. 72 ff. Atto von Vercelli († 960) beachtet Pseudoisidor mehr von einem ekklesiologischen (vgl. sein Capitulare, seine Schrift *De pressuris* und die Briefe 5 und 9; Migne PL. 134), Rather von Verona († 974) mehr von einem rechtlichen als organisatorischen Aspekt (vgl. seine Schrift über die Verachtung der Kanones: *Die Briefe des Bischofs Rather von Verona*, hg. von F. Weigle, MG. *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* I S. 72 ff. nr. 16).

Ps.-Zeph. c. 10 Hinschius S. 133, 9–12 (aufgrund des Einsatzes und der Lesarten scheiden die konkordierenden Stellen aus: Ps.-Dionys. c. 2 S. 195, 35–36; Ps.-Bonifatius II pp. S. 703, 15–16; Ps.-Liberius c. 1 S. 476, 29 ff.):

*Tantum a domino huius sanctae sedis et apostolicae ecclesiae fundatore et beato Petro principe apostolorum accepimus fiduciam, ut pro universali Christi sanguine redempta ecclesia impigro laboremus effectu (einige A 2-Handschr.: affectu) et omnibus domino famulantibus succurramus et cunctis pie viventibus apostolica auctoritate opem feramus.*

Ps.-Dionys. c. 2 S. 195, 36–196, 3 (oder Ps.-Bonifatius II pp. S. 703, 16–21):  
... auxiliante domino subvenire et quicquid nocivum est auctoritate apostolica corrigere et emendare.

*Ad hoc enim divinae dispensationis provisio gradus et diversos constituit ordines esse distinctos, ut dum reverentiam minores potioribus exhiberent, et potiores minoribus dilectionem impenderent, una concordiae fieret ex diversitate contextio, et recte officiorum gereretur (bzw. gereretur) administratio singulorum.*



klang. Den Abschnitt, den Johannes IX. zitiert, hat später Gregor VII. für so grundlegend gehalten, daß er ihn 1079 zur Begründung einer einschneidenden kirchenorganisatorischen Maßnahme ins Feld führte.<sup>37</sup>

Auch hier irritiert die Zitatbehandlung. Es mutet wie eine Spielerei an, wenn man den Text mit Pseudoisidor vergleicht, denn das zweite der Fälschung entnommene Zitat hat einen ganz ähnlichen Anfang wie das erste:

Ps.-Dionys. S. 195

(bzw. Ps.-Bonif. II. S. 703):

*Olim et ab initio*

*tantam percepimus a beato Petro apostolorum principae fidutiam* usw. (vom anschließenden *auxiliante domino . . . et quicquid nocivum est – singulorum* Vorlage von JL. 3520, s. oben S. 30, Anm. 35).

Ps.-Zeph. S. 133:

*Tantam a domino huius sanctae sedis et apostolicae ecclesiae fundatore et beato Petro principe apostolorum accepimus fidutiam.*

Beide Pseudoisidorstellen haben denselben Ursprung in einem Brief Leos I. vom Jahre 449.<sup>38</sup> Sachlich wäre kaum ein Verlust eingetreten, wenn der Notar Samuel, der Schreiber von JL. 3520,<sup>39</sup> sogleich mit dem im weiteren Verlauf ohnehin herangezogenen Ps.-Dionys. (bzw. Bonif. II.) – Brief eingesetzt hätte (linke Spalte). Aber er hat sich den Luxus geleistet, eine um wenige Worte vermehrte Parallelstelle zu zitieren (rechte Spalte) und sie mit einer anderen Fortsetzung zu kontaminieren, statt ein einziges, im Vorspann etwas kürzeres Exzerpt anzuführen. Ein tieferer Grund ist nicht zu ersehen: Notar Samuel scheint Freude daran gehabt zu haben, Arengen mit Pseudoisidorzitaten kunstvoll zu schmücken. Daß Papst Johannes IX. an den Künsteleien seines Notars Anteil genommen oder sie gar veranlaßt hat, ist nicht nur wegen der Situation der päpstlichen Kanzlei wenig wahrscheinlich: Johannes IX. war seiner Herkunft nach Mönch, Abt aus Tivoli, gehörte also einem Personenkreis an, den die pseudoisidorischen Dekretalen kaum beachten. Nun scheint Samuel auch wieder kein unbedeutender Mann gewesen zu sein, denn er war in einer Verbindung, die erst im 11. Jahrhundert häufiger wird, zugleich Schreiber und Datar, war also höherer päpstlicher Beamter.

Pseudoisidorische Sätze mögen sich im Falle des Briefes JL. 3520 auch aus einem besonderen Grunde angeboten haben. Empfänger waren Geistlichkeit und Kirchenvolk von Langres. Hier hatten sich jahrelang zwei Kandidaten um die Würde eines Bischofs gestritten: Theutbald und Algrim.<sup>40</sup> Langres

<sup>37</sup> Bei der Einrichtung des Primats von Lyon: JL. 5126, s. oben S. 27 Anm. 31.

<sup>38</sup> S. oben S. 30 Anm. 35 am Ende.

<sup>39</sup> In den beiden anderen Briefen, die von ihm erhalten sind (JL. 3514, 3521); vgl. L. Santifaller, Saggio di un Elenco dei funzionarii, impiegati et scrittori della Cancelleria Pontificia dall'inizio all'anno 1099, in: Bull. dell'Ist. stor. Italiano 56 [1940] S. 70 ff.), läßt sich nichts Pseudoisidorisches erkennen.

<sup>40</sup> Zum Folgenden vgl. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 2<sup>e</sup> (1910) S. 190 f.; H. Leclercq, in: Dict. d'archéol. chrétienne et de liturgie VIII,1 (1928) Sp. 1273 f.; Gallia christiana IV (1728) Sp. 540 ff.

war Suffragan von Lyon, und Algrim war der Kandidat des Erzbischofs Aurelian von Lyon, von dem er vorschriftsmäßig geweiht worden war, aber es ist bezeichnend für den weitreichenden Einfluß des Metropoliten Fulco von Reims (883–900), daß dieser, ebenso Stütze wie Nutznießer des Königtums Karls des Einfältigen und ein Mann, dem ein primatus Galliarum eingeräumt war, jenen Theutbald zumindest vorübergehend durchzusetzen verstand. Erst nach Theutbalds Ermordung und auch dann noch nach Jahren der Unsicherheit konnte Algrim den Bischofssitz von Langres unangefochten einnehmen, obwohl die Geistlichkeit nicht weniger als drei Eingaben nach Rom geschickt und um Bestätigung des von ihr einmütig gewählten Algrim gebeten hatte. Stephan VI., berüchtigt als Richter über den toten Papst Formosus, hatte gegen Algrim entschieden und ihn 896 abgesetzt, denn ihm war von Stephans Feind Formosus das Pallium zugegangen. Johannes IX. hob das Urteil Stephans VI. auf, ohne es zu tadeln: Des Nutzens und der Notwendigkeit wegen wende er den Richtspruch kanonisch zum Besseren, „wie unsere Vorfahren offenkundig bei vielen Angelegenheiten gehandelt haben“ (JL. 3521). Auf die Situation vorzüglich abgestimmt, rückt Johannes IX. das Pseudoisidorzitat in die Arenga: *quidquid nocivum est, auxiliante Domino, corrigere et emendare non differamus*. Pseudoisidor paßt um so mehr, als die „Verbesserung“ einen Bischof betraf. Gestützt auf Pseudoisidor wird das Privileg eines Vorgängers korrigiert, obwohl es zu den Formeln damaliger Papsturkunden gehörte, die Amtsnachfolger an die Entscheidung zu binden.

## II

In Papstbriefen der nächsten Jahrzehnte bis in die sechziger Jahre hat sich kein Zitat, auch keine sachliche Einwirkung Pseudoisidors, finden lassen. Der Streit um die Gültigkeit der Weihen des Papstes Formosus ließ in Mittelitalien zwar kirchenpolitische Kampfschriften entstehen, in denen die Fälschungen an tragendem Ort in die Argumentation eingebaut sind,<sup>41</sup> doch

<sup>41</sup> Nicht in Rom, sondern in Neapel oder seiner Umgebung dürften die meisten, wenn nicht alle Schriften zwischen ca. 907 und ca. 920 entstanden sein. Mindestens zwei ihrer Verfasser: Auxilius und Eugenius Vulgarius, beide wahrscheinlich Lehrer an der Neapolitaner Domschule, hatten von Papst Formosus die Weihen empfangen und verteidigten mit der Gültigkeit der Papstweihe des Formosus auch die eigene Konsekration. Zu ihren Werken vgl. H. Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Heft IV: Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Italien und das Papsttum (1963) S. 446 f. Während Auxilius, auf dessen Pseudoisidorbenutzung H. Zimmermann (in: MIOG 69 [1961] S. 69 f. mit Anm. 95) eingeht, seine Argumentation stark auf die Ps.-Anterus-Dekretale stützt, beruft sich Vulgarius mehr auf das Vorbild des Papstes Marinus; beide Autoren haben nach Pozzi (s. oben S. 17 Anm. 3) S. 325 und Lindemans (s. oben S. 17 Anm. 3) S. 474 ff. die im zweiten Teil des Codex Vallicellianus T. XVIII enthaltene Sammlung in 452 Kapiteln benutzt und innerhalb dieser wiederum besonders die Zusammenstellung: *De episcoporum transmigracione et quod non temere iudicentur. Regule quadraginta quattuor* (fol. 143 ff.), die zu einem großen Teil aus pseudoisidorischen Exzerpten besteht, unter denen sich auch die immer wieder erwähnte Anterus-Dekretale befin-

auf die Briefe, die damals die römische Kanzlei verlassen haben, scheint diese Benutzung Pseudoisidors nicht abgefärbt zu haben. Dennoch ist es schwer zu glauben, daß die pseudoisidorischen Fälschungen völlig und den ganzen Zeitraum hindurch aus dem Gesichtskreis der römischen Bischöfe verschwunden sein sollen,<sup>42</sup> zumal die Päpste des beginnenden 10. Jahrhunderts allesamt in den Streit um die Gültigkeit der von Papst Formosus gespendeten Weihen hineingezogen waren.

Was uns als Rezeptionspause erscheint, kann mancherlei Gründe haben: die Lückenhaftigkeit der Überlieferung etwa, denn Jaffé-Löwenfeld verzeichnen für die Pontifikate von Benedikt IV. (900–903) bis Leo VIII. (963–965) nur wenig über hundert im Wortlaut bekannte echte Briefe; das ist die am dünnsten mit Papstbriefen bestückte Periode seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert. Weitaus die meisten dieser Stücke sind Besitzbestätigungen. Bei ihnen bestand gar kein Bedürfnis, Pseudoisidor um Rat zu fragen. Briefe von Dekretalencharakter fehlen so gut wie ganz – Gratian hat bezeichnenderweise von hier kein einziges Kapitel bezogen –, mögen auch Rechtsverweise vorkommen: auf die *canonum volumina Apostolicaque etiam praecepta* und die *sacri Auctores* (JL. 3571); auf das Römische Recht (JL. 3603); auf Entscheidungen früherer Päpste (JL. 3527, 3612; auf Gregor I.: JL. 3568; auf Gregor I. [?]: JL. 3572);<sup>43</sup> auf das Konzil von Neocaesarea (JL. 3557), auf Coelestin I., das Konzil von Serdika und das von Chalkedon (JL. 3628).<sup>44</sup> Manche Poenformel droht das Anathem der vier (JL. 3563) oder sieben ökumenischen Konzile (JL. 3628) an. Daß Rechtsammlungen eingesehen wurden, ist naheliegend und überdies durch den Verweis auf die „Kanonesbände und die apostolischen Vorschriften“ aus-

---

det (fol. 143<sup>v</sup>), vgl. Pozzi S. 331. Den Verfasser des jüngsten für die Gültigkeit der formosianischen Weihen streitenden Werks, der *Invectiva in Romam*, wohl aus den ersten Jahren des Pontifikats Johannes' X. (914–928), kennen wir nicht; Auxilius und Vulgarius kommen kaum in Betracht. Auch hier haben manche kirchenrechtlichen Argumente ihre Entsprechungen in der Sammlung von 452 Kapiteln im Codex Vallicellianus T. XVIII (vgl. Lindemans S. 476), und hier findet sich auch wiederum die Ps.-Anterus Dekretale, vgl. E. Dümmler, *Gesta Berengarii Imperatoris* (1871) S. 150 f. und 68 Anm. 1. Neben dem Fall des Papstes Formosus hat die Einsetzung des Bischofs Stephan in Neapel (901), der von den Sarazenen aus Sorrent vertrieben war, Verteidigungsschriften hervorgebracht: einen Libellus des Auxilius, kurz nach dem vor 907 erfolgten Tode Stephans verfaßt, und einen Brief des Mönches Rodelgrimus und des Diakons Guiseldardus. Von diesen beiden zusammen überlieferten Stücken, dem Libellus und dem Brief, enthält das erstere Pseudoisidorzitate, vgl. E. Dümmler, *Auxilius und Vulgarius* (1866) S. 96 ff. und 105.

<sup>42</sup> Daß in JL. 3571 (*in fidei robore soliditatem, non habentem maculum aut rugam*) auf Ps.-Fabian c. 29 S. 168, 18 ff., und in JL. 3572 auf einige pseudoisidorische Wendungen angespielt ist, wage ich nicht zu behaupten.

<sup>43</sup> In JL. 3572 ist verwiesen auf die Sachsenmission und eine Entscheidung *novo tempore a nostro antecessore piae memoriae Gregorio papa*; welcher Gregor mit Sicherheit gemeint ist, wäre noch zu bestimmen, vgl. Zimmermann, *Rechtstradition in Papsturkunden* (s. oben S. 21 Anm. 20) S. 133 mit S. 142 Anm. 10.

<sup>44</sup> In JL. 3628 sind neben JK. 371 die Kanones von Chalkedon c. 24 und – unter der Ankündigung *Chalcedonensis concilii capitulo octavo* – von Serdika c. 8 und 9 zitiert.

drücklich bezeugt. Jedoch bei der wenig spezifischen Benutzung läßt sich die Form der Vorlage schwer bestimmen. Auf die Dionysio-Hadriana ist in JL. 3579 möglicherweise zurückgegriffen, bei anderem ist die Hispana und damit Pseudoisidor nicht auszuschließen (JL. 3628; a. 942-944).

Wie immer man bereit ist, bei manchem Papstbrief aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Belehrung nach einem Pseudoisidorexemplar anzunehmen: Zumindest darin haben wir Gewißheit, daß päpstliche Legaten Synoden beiwohnten, auf denen Pseudoisidor konsultiert wurde. Nach Kirchen außerhalb Italiens reisten zu jener Zeit der lockeren Verbindung mit Rom päpstliche Abgesandte sehr selten, und nur auf den großen deutschen Synoden von Hohenaltheim 916 und von Ingelheim 948 finden wir sie als Vorsitzende:<sup>45</sup> Auf beiden Versammlungen wurde aus den pseudoisidorischen Dekretalen zitiert. Daß die zwei Legaten, die Bischöfe Petrus von Orte und Marinus von Bomarzo, 916 und 948 die Benutzung Pseudoisidors auf den Synoden veranlaßt hätten, läßt sich nicht beweisen. Die päpstlichen Abgesandten werden kaum die unhandlichen Rechtsbücher in ihrem Reisegepäck über die Alpen mitgeführt haben. Ein solcher Transport war lästig, und Regino von Prüm widmete kurz nach 906 sein Sendhandbuch dem Erzbischof Hatto von Mainz, um ihm eben die Last von *plurima conciliorum volumina*, wenn er in öffentlichen Diensten tätig sei, zu nehmen; ihm sollte das Büchlein zur Hand sein, wenn ihm die Fülle der Mainzer Bibliothek nicht präsent war, die in der Tat damals gut ausgestattet gewesen zu sein scheint.<sup>46</sup> Sie dürfte fähig gewesen sein, die Bände zu stellen, aus denen

<sup>45</sup> In Hohenaltheim ist der Vorsitz des Legaten wahrscheinlich, in Ingelheim ist er ausdrücklich erwähnt, vgl. O. Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1913) S. 92 ff.

<sup>46</sup> Vgl. die grundsätzlichen Bemerkungen über Büchersammlungen an Metropolen von J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (1959) Exkurs II S. 231 ff. – Fußend vor allem auf F. Falk, Die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, Centralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 18 (1897) nenne ich einige kirchenrechtliche Handschriften, die sich bis ca. in die Mitte des 11. Jahrhunderts in Mainz befunden haben dürften: die Konziliensammlung des Dionysius in ihrer ersten Redaktion nebst einigen karolingischen Kapitularien- und Konzilsstücken (Cod. Vat. Pal. 577); die Dionysio-Hadriana (Cod. Vat. Pal. 578); die Hispana (Cod. Vat. Pal. 575); Karolingische Kapitularien und Konzilsbeschlüsse, zusammen mit der Kapitulariensammlung des Ansegis von Fontanelle (Cod. Vat. Pal. 582); die Kapitulariensammlung des Ansegis samt der Fortsetzung des Benedictus Levita (Cod. Vat. Pal. 583; Gotha, Landesbibliothek Cod. M. I. 84); verschiedene Karolingische Konzilsbeschlüsse (Cod. Vat. Pal. 576, 577); an gängigen systematischen Sammlungen waren vorhanden: die Concordia Canonum des Cresconius (Cod. Vat. Pal. 579); Regino von Prüm, De synodalibus causis (Cod. Vat. Pal. 582); die Collectio Anselmo dedicata (Cod. Vat. Pal. 580; 581); die Collectio XII partium (Cod. Vat. Pal. 584); Burchard von Worms, Dekret (Cod. Vat. Pal. 585–586). Nach Angabe von Herrn cand. phil. D. Stratenwerth (Berlin) gehört möglicherweise eine Coll. Dacheriana (?) der Mainzer Stadtbibliothek (II, 4 saec. XI) auch hierher. Daß die kanonistische Ausstattung in Mainz nicht schlecht gewesen sein dürfte, zeigt die Quellenbenutzung des um 950 entstandenen und von M. Andrieu sogenannten Pontificale Romano-Germanicum (vgl. Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle, hgg. von C. Vogel und R. Elze, Studi e Testi 226 und 227 [1963]). Sehr wahrscheinlich besaß man in Mainz eine Pseudoisidor-Handschrift, auch wenn

falsche Kapitularien, spanische Konzilskanones und pseudoisidorische Dekretalen ausgeschrieben werden konnten. Wer die Rechtskenntnis in Hohenaltheim auf pseudoisidorischen Boden gestellt hat, wissen wir nicht;<sup>47</sup> für Ingelheim berichtet der Tagungsteilnehmer Flodoard, daß der päpstliche Legat Marinus darauf gedrungen habe, eine Rechtsbelehrung einzuholen. Nach dem Vortrag der einschlägigen Kapitel sei die Exkommunikation des *pervasor* Hugo vorgenommen worden „gemäß der Dekrete der heiligen Väter Sixtus, Alexander, Innozenz, Zosimus, Bonifatius, Coelestin, Leo und Symmachus.“<sup>48</sup> Das besagt noch nicht, daß der päpstliche Legat Marinus von Bomarzo ein ihm wohlvertrautes Rechtsbuch hat aufschlagen und rezitieren lassen. Aus der Synodalpraxis und aus dem *Ordo de celebrando concilio* wissen wir, daß ein *Codex canonum* bei Konzilseröffnung feierlich bereitgelegt wurde, den man bei Rechtsdiskussionen heranzog. Wie weit Marinus daran beteiligt war, daß gerade ein Pseudoisidorexemplar zur Verfügung stand, muß offen bleiben, mag er auch bei seiner Eingangsrede betont haben, daß er geschickt worden sei, um *in omni ecclesiasticarum legum discussione* als Stellvertreter des Papstes anwesend zu sein, und mag es nach Flodoard auch nicht ausgeschlossen sein, daß Marinus aufgefordert hatte, aus Pseudoisidor vorzutragen.

Wie über die römischen Legaten, so kann auch auf anderem indirektem Wege das Papsttum der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Pseudoisidor

---

sich bislang keine direkt hat fassen lassen. Eindeutig wäre der Sachverhalt, wenn man mit der älteren Forschung eine Mainzer Beteiligung an der pseudoisidorischen Fälschung annähme und in Benedictus Levita einen Mainzer Geistlichen sähe. Aber diese These ist so gut wie haltlos. Seit Erzbischof Luitbert (863–889) wird in Mainz immer wieder Pseudoisidorisches angeführt, auf der Synode von 888, in den Anfragen an den Papst 887/888 (s. oben S. 22 f.), in dem Brief des Priesters Gerhard an Erzbischof Friedrich aus den Jahren 937–939 (vgl. H. Schrörs, in: *Neues Archiv* 40 [1916] S. 419 ff.). Auszuscheiden ist wahrscheinlich ein mit ungekennzeichneten Pseudoisidorzitatenerreicherter Brief Hattos von Mainz an Johannes IX.; nach H. Bresslau, in: *Festschrift Karl Zeumer* (1910) S. 9 ff. handelt es sich um eine in der Kirchenprovinz Salzburg entstandene Fälschung aus den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts.

<sup>47</sup> Vgl. M. Hellmann, *Die Synode von Hohenaltheim* (916), in: *Historisches Jahrbuch* 73 (1954) S. 127 ff. (abgedruckt in: *Wege der Forschung I Die Entstehung des deutschen Reiches*, hg. von H. Kämpf [1956] S. 289 ff.); speziell über die herangezogenen Rechtssammlungen aus dem Umkreis des Isidor Mercator: H. Fuhrmann, *Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim* (916), in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 20 (1957) S. 136 ff. Aufgenommen sind (vgl. S. 147): Pseudoisidorische Dekretalen vermutlich nach einem A 2-Exemplar, Pseudo-Kapitularien des Benedictus Levita vielleicht zusammen mit der Sammlung des Ansegis von Fontanelle, spanische Konzilssätze möglicherweise nach einer Hispana, jedenfalls nicht nach Pseudoisidor, was zu dem anderen Ergebnis paßt, daß die Fälschen Dekretalen in die A 2-Version weisen.

<sup>48</sup> MG. SS. XIII S. 589, 10 ff. Durch Alexander und damit auch durch Sixtus wird deutlich, daß eine Dekretalenfolge nach einem Pseudoisidorexemplar vorliegt. Sie wäre technisch am einfachsten aus einer Handschrift der A 2-Version zu gewinnen, was aber noch nicht viel besagt. Zu den Vorgängen auf der Ingelheimer Synode von 948 vgl. H. Fuhrmann, *Die Synoden von Ingelheim*, in: *Ingelheim am Rhein*, hg. von J. Autenrieth (1964) S. 159 ff.

in Berührung gekommen sein. In dem Capitulare des französischen Königs Karl des Einfältigen von 920, das die Absetzung des gegnerischen Kandidaten für den Lütticher Bischofsstuhl rechtfertigen sollte, scheint Pseudoisidor über die *Collectio de raptoribus ecclesiae* des Hinkmar von Reims aufgenommen zu sein.<sup>49</sup> Den Lütticher Streitfall hat Papst Johannes X. an sich gezogen und Ende Oktober 921 im Sinne des französischen Königs entschieden (JL. 3464, 3465); an Pseudoisidor ist in diesen Briefen nicht gedacht, im Gegenteil: Während Pseudoisidor ein energischer Gegner staatlicher Eingriffe ist, nannte es Johannes X. eine alte und einzuhaltende Gewohnheit, daß dem König allein das Recht der Bischofsübertragung vorbehalten sei.<sup>50</sup>

### III

962 wurde das Kaisertum neu begründet. Das Papsttum, bis dahin den stadtrömischen und italienischen Angelegenheiten eng verhaftet, empfing zwangsläufig neue, weiterreichende Aufgaben, und der Bischof von Rom trat wieder stärker in das Bewußtsein der abendländischen Kirche. Gewiß wäre es zu kühn, mit dem neuen Kaisertum unbesehen auch einen Aufschwung kirchlicher Disziplin und kirchlichen Rechts anzunehmen, zumal eine Geschichte des Kirchenrechts in der päpstlichen Kanzlei noch nicht geschrieben ist. Doch wer die Papstbriefe der anschließenden Zeit durchgeht, wird feststellen, daß die Themen weiter geworden sind und nicht in so

---

<sup>49</sup> Die knappe Sammlung über die Kirchenräuber hat V. Krause analysiert und ihren Verfasser Hinkmar von Reims ermittelt: Neues Archiv 18 (1893) S. 303 ff. Innerhalb des Schrifttums des Reimser Erzbischofs ist diese *Collectio* weiter verbreitet, als Krause angibt, nämlich: Capit. von Quierzy 857; Synodalschreiben von Tusey 860; sogenannte *Admonitio contra ecclesiasticarum rerum raptores et pauperum oppressores* 860; *Quaterniones* 868; Synodalschreiben von Fimes 881; Brief an Ludwig III. 881; Schreiben an Klerus und Gemeinde von Beauvais 881; Brief wegen eines Teufnid 852–882. Auch unter den Werken Hinkmars von Laon findet sich die Reihe. Im 10. Jahrhundert blieb Frankreich ihr Hauptverbreitungsgebiet: Synode von Troslé 909, sodann im *Dialogus de statu sanctae ecclesiae* (s. oben S. 30 Anm. 36). Über Regino von Prüm. *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* II, 283–288 gelangte sie in die Tradition vorgratianischer Kirchenrechtssammlungen. Aus dieser Reihe scheint im Capit. Karls III., des Einfältigen (MG. Capit. II S. 379, 36 ff.), Ps.-Anaclet c. 14 Hinschius S. 73 entnommen zu sein. Auch das Exzerpt aus Augustins Johannestraktat (MG. Capit. II S. 380, 8 ff.; vgl. *Corpus Christianorum. Series latina* 36 [1954] S. 437 c. 10, 14–17) steht zwar unter den Sätzen über die Kirchenräuber, doch ist, worauf schon H. Zimmermann, *Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/921*, in: *MIÖG.* 65 (1957) S. 43 hinwies, Benedictus Levita II, 404 als Quelle wahrscheinlicher. Und Benedictus Levita, ohnehin in Capitularien nicht selten zitiert, kommt schon 899 in einem Präzept Karls III. für Arnust von Narbonne vor: *Recueil des Actes de Charles III le Simple (893–923)* ed. Ph. Lauer (1949) nr. 24 S. 50. H. Fichtenau, *Arenga*, *MIÖG. Erg. bd. XVIII* (1957) S. 117 hält es für möglich, daß der berühmte Gelasiusbrief JK. 632 über Pseudoisidor der Kanzlei Karls III. zur Kenntnis gelangt ist.

<sup>50</sup> Zur ganzen Streitgeschichte und zur höchst aufschlußreichen päpstlichen Antwort ist der in der vorigen Anmerkung zitierte Aufsatz von H. Zimmermann grundlegend.

erdrückender Zahl aus stumpfen Bestätigungen von Klosterbesitz bestehen. Auch die kirchenrechtliche Orientierung nimmt zu.

Es ist vermutet worden, daß im Zusammenhang mit dem Kaisertum Ottos des Großen Pseudoisidor an bevorzugter Stelle eingesetzt worden sei: Aus einer Urkunde Ottos III. (MG. DO III 389) wissen wir, daß damals, gegen 962, von einem Kardinaldiakon Johannes ein Constitutum Constantini in der Form angefertigt wurde, daß Kaiser Konstantin als ihr Aussteller auftrat: *Johannes diaconus . . . sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit.*<sup>51</sup> Jener Kardinal Johannes hat offenbar die auf die kaiserliche Subscriptio hinweisende Kopialnotiz, die in der Normalfassung des Constitutum steht, in eine eigenhändige Unterschrift des Kaisers umgefälscht und so eine Art Original-Constitutum hergestellt.<sup>52</sup> Diese „Veroriginalisierung“ hängt wahrscheinlich mit dem Privileg Ottos I. für die römische Kirche, dem sogenannten Privilegium Ottonianum, zusammen; die auf alt zurechtgemachte Konstantinische Schenkung sollte Otto dem Großen einen starken Eindruck von Konstantin als dem ersten Aussteller eines Kaiserprivilegs für die römische Kirche vermitteln, damit er sich leichter zu einem Kaiserpactum bereit fände.

Woher hatte der Kardinaldiakon Johannes die Vorlage für seine Konstantinische Schenkung? Schramm<sup>53</sup> und Petrucci<sup>54</sup> dachten an einen pseudoisidorischen Codex, aus dem der Kardinal die Schenkung ausgeschrieben habe. Nachdem die Version des Johannes in einer Bamberger Handschrift nachgewiesen werden konnte, ist dieser Vorschlag nachprüfbar. Es läßt sich zeigen, daß Johannes einen nichtpseudoisidorischen und vor die Redaktion der Falschen Dekretalen zurückreichenden Text verwendet hat:<sup>55</sup> Im Zusammenhang mit der Begründung des Kaisertums ist Pseudoisidor also nicht nachweisbar.

Johannes XIII. (965–972) ist nach der Rezeptionspause der Papst der ersten sicheren Pseudoisidorbenutzung. Bevor wir jedoch in einem Brief des Jahres 969 auf ein wörtliches Zitat stoßen, deuten sich schon pseudoisidorische Vorstellungen an.<sup>56</sup> 967 verkündete eine von Papst und Kaiser gemeinsam gefeierte Synode von Ravenna, daß Magdeburg „als Metropole gegründet und genannt werden soll nach der Autorität des seligen Apostelfürsten Petrus“, und sie soll sein „nicht später als die übrigen Metropolitanstädte, sondern mit den ersten die erste und alt mit den alten“ (JL. 3715). Vielleicht ist hier an jenen Clemensbrief gedacht, der vorgibt, daß Glaubensboten ad

<sup>51</sup> Auszugehen ist hier von P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* 1 (1929) S. 71 f., 161 ff.; den Text hat in sinngemäßer Gliederung Schramm ebda. 2 (1929) S. 66 f. ediert. Zur Textgestalt: H. Fuhrmann, in: *Deutsches Archiv* 22 (1966) S. 129 Anm. 177; zur Interpretation: S. 128 ff.

<sup>52</sup> Vgl. *Deutsches Archiv* 22 (1966) S. 137 ff.

<sup>53</sup> P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* 1 (1929) S. 72, bes. S. 164 f.

<sup>54</sup> E. Petrucci, *I rapporti tra le redazioni latine e greche del Costituto di Costantino*, in: *Bulletino dell'Ist. stor. Italiano* 74 (1962) S. 53 Anm. 1.

<sup>55</sup> Die Version des Johannes steht im Bamberger Codex Can. 4, vgl. *Deutsches Archiv* 22 (1966) S. 143 ff.; die Version ist ebda. S. 151 ff. geprüft.

<sup>56</sup> Zum folgenden vgl. *Deutsches Archiv* 22 (1966) S. 165 ff.

Germaniam ausgeschickt worden seien und daß Petrus angewiesen habe: *archiepiscopus institui*. Offenbar ging Johannes XIII. von der Überzeugung aus, daß mit Magdeburg als Metropole ein untergegangener urkirchlicher Zustand wiederhergestellt würde, „die erste mit den ersten und alt mit den alten Metropolitanorten“, wie es eine verbreitete Ansicht war, daß eine weit-ausgebaute Organisation in kirchlicher Frühzeit bestanden habe, die „wegen der Sünden der Einwohner“ zusammengebrochen sei. Gerade die pseudoisidorischen Dekretalen als Zeugnisse frühen Papsttums erweckten den Anschein einer blühenden und hierarchisch hervorragend durchgeformten Urkirche, die, weil nicht vorhanden, nur untergegangen sein konnte. Chronisten schrieben ihre Kirchengeschichte unter dem Eindruck dieses pseudoisidorischen Bildes, und Päpste „restaurierten“ danach die kirchliche Organisation (s. unten S. 49 ff.). Wenn es im päpstlichen Privileg für Magdeburg heißt, man sei verfahren *secundum statuta canonum et decreta antecessorum nostrorum*, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man Pseudoisidor zu Rate gezogen hat.<sup>57</sup>

Das Privileg für Magdeburg hat ein gewisser Stephan, Notar und Skri-niar, geschrieben, und von gleichem Titel und Namen ist auch der Schreiber der Primats-Urkunde für den Erzbischof Theoderich von Trier vom Jahre 969 (JL. 3736), in die ein Zitat aus dem vierten pseudoisidorischen Clemens-brief eingerückt ist: die erste wörtliche Aufnahme nach genau siebenzig Jahren.<sup>58</sup> Das Exzerpt ermahnt Geistliche und Laien, den Bischöfen zu gehorchen, sonst würden sie sich aus der Kirche ausschließen, ein Pseudoisidoraus-zug von rechtlich geringem Belang also, ebenso wie der in der Urkunde erteilte Primat der Trierer Kirche.<sup>59</sup> Das Privileg für Trier ist von den beiden näch-sten Päpsten innerhalb kurzer Zeit bestätigt worden, von Benedikt VI. (JL. 3768; a. 973) und von Benedikt VII. (JL. 3783; a. 975): Beide Male ist der Schreiber ein Notar und Skri-niar Stephan.<sup>60</sup>

Das Kirchenrecht zu befragen hatte man in jenen Jahren verschiedentlich

<sup>57</sup> Vielleicht war auch die Gliederung des 969 begründeten Erzbistums Benevent (JL. 3738) von einem pseudoisidorischen Vorbild abgeleitet s. unten S. 51 Anm. 107

<sup>58</sup> Urkundenbuch z. Gesch. der . . . mittelrheinischen Territorien, hg. v. H. Beyer 1 (1860) S. 288 f. nr. 232. Der Pseudoisidor-Passus Clemens c. 56 S. 53, 3–10 ist etwas verkürzt. De Smedt (s. oben S. 18 Anm. 7) S. 97 hat es für möglich gehalten, daß der Privilegienschreiber den Pseudo-Clemens-Brief an anderem Ort als den Falschen Dekretalen gefunden hat, so daß Pseudoisidor gleichsam umgangen ist. Das ist auf-grund der Überlieferung und der Ankündigung (*decreto beati Clementis papae*) ganz unwahrscheinlich, und schon Fournier, *Revue d'histoire ecclés.* 8, S. 52 Anm. 5, hat diese Vermutung abgelehnt.

<sup>59</sup> Vgl. *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Kan. Abt. 41 (1955) S. 129 f. und bes. E. Ewig, *Kaiserliche und apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier*, in: *Trierer Zeitschrift* 24–26 (1956/58) S. 148 f.; 175 ff. (in dem Abdruck: *Aus der Schatz-kammer des antiken Trier* <sup>2</sup>[1959] S. 111 f.; 136 ff.; Exkurs: S. 143 f.), der in einem Exkurs S. 183 f. die Echtheit des Trierer Privilegs JL. 3736 gegen O. Opper-mann, *Rheinische Urkundenstudien II* (1951) S. 139 ff. beweist. Opper-mann hatte es als Merkmal der Unechtheit angesehen, daß im Privileg die Falschen Dekretalen zitiert sind, denn in Trier habe wahrscheinlich eine Pseudoisidor-Handschrift gelegen.

<sup>60</sup> Zu Stephan s. unten S. 42 Anm. 68.



Anlaß. So war zum Beispiel der Markgraf Borell von Barcelona 970 in Rom mit dem Ersuchen vorstellig geworden, daß der Kirche Ausona-Vich der Rang eines Erzbistums von Katalanien zuerkannt würde.<sup>61</sup> Es gab jedoch bereits eine katalanische Metropole seit altersher: Tarragona, war sie auch an die Araber verlorengegangen, und im Recht der alten Kirche war eine Bistumsverlegung verpönt. Doch schon Gregor I. hatte die Transferierung eines Sitzes oder die Vereinigung zweier Sitze in gewissen Fällen zugelassen, und in dem Privileg, das Ausona-Vich 971 zum Erzbistum erhob (JL. 3746), sind einschlägige Texte Gregors I. angeführt, vielleicht aus dessen Register gezogen, jedenfalls nicht aus den pseudoisidorischen Dekretalen.<sup>62</sup> Wer hier der Rechtskundige war, ist unbekannt, zumal in dem noch erhaltenen Original der Name des Notars fehlt.<sup>63</sup>

<sup>61</sup> Zur politischen Situation vgl. P. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, Abh. Berlin 1926 phil. hist. Kl. nr. 1 S. 12 ff.; J. L. de Moncada, Episcopologio de Vich 1 (1891) S. 159 ff.

<sup>62</sup> Kehr a.a.O. S. 13 f. bemerkt, daß die Zitate Gregors I. in JL. 3746 „offenbar aus dessen Register genommen“ seien. Die Frage ist nicht einfach zu entscheiden, und es sind die beiden wenig jüngeren Briefe, JL. 3808 (s. unten S. 41 Anm. 66) und der unter JL. 3810 A (s. unten S. 42 Anm. 67) einzuordnende, heranzuziehen, in denen gleichfalls Bistumsübertragungen, jedoch mit pseudoisidorischem Hintergrund, behandelt sind. Das legt die Möglichkeit nahe, daß die beiden Gregorexzerpte in JL. 3746 aus Reg. Greg. I. II, 44 (MG. Epp. I S. 143, 6–15) und Reg. Greg. I. II, 17 (MG. Epp. I S. 114, 8–10) aus einer mit Pseudoisidor kombinierten Handschrift genommen sind, zumal sie Lesarten zeigen, die Ewald-Hartmann für die handschriftliche Registertradition nicht angeben, wohl aber für die Drucke von de Goussanville und der Mauriner (S. 143, 7;: *intervallo ] spatio*), die auch jüngere Überlieferungen herangezogen haben. Zu denken wäre etwa an jene Gruppe von 36 Gregorbriefen, die in manchen A 2-Codices mit Pseudoisidor zusammenstehen (vgl. MG. Epp. II, Einl. S. X zu R 3), wie in den Handschriften Sangallensis 670, Stuttgart HB. VI. 105, Köln 114 und in der Vorlage zur sogenannten Kanonessammlung des Remedius (vgl. Deutsches Archiv 18 S. 233 f.); auch die Handschrift des Merseburger Domstifts 104 beruht auf dieser Zusammenstellung. An diese Herkunft läßt sich umso eher denken, als nicht nur Reg. II, 44 und II, 17 in der Reihe vorkommen, sondern auch IX, 218, aus dem ein langer Auszug in dem vom selben Schreiber geschriebenen Brief JL. 3750 aufgenommen ist (MG. Epp. II S. 207, 28–208, 14). Aber in JL. 3746 ist in der Überleitung zum zweiten Exzerpt auf andere Gregorbriefe hingewiesen: *Similiter episcopo Veliternensi atque Fundano et Squilaceno ita iniunxit*, d. h. neben dem wörtlich gebrachten Ausschnitt aus Reg. II, 17 an Johann von Velletri auf den Brief an den Bischof von Fondi und die Geistlichkeit von Terracina (Reg. III, 13; III, 14), wo Gregor den vertriebenen Bischof von Fondi als Kardinalpriester mit dem Recht auf Nachfolge einsetzte, und auf das Schreiben an den Bischof von Alessio (Albanien), den er auf den freien Stuhl von Squillace brachte (II, 37). Diese Briefe stehen nicht in der Gregor-Appendix der obengenannten A 2-Gruppe. Der Schreiber von JL. 3746, der ‚nicht viel konnte und wohl kaum als Repräsentant der damaligen Kanzlei gelten kann‘ (Kehr), dürfte keine Pseudoisidor-Überlieferung benutzt haben, während der Schreiber von JL. 3808 und 3810 A, der Notar und Skrinier Stephan, für die summarischen Angaben über das Vorbild Gregors I. ohne ein Nachschlagen in den Gregorbriefen ausgekommen sein kann. Dafür ist Pseudoisidor einbezogen, an den wiederum in JL. 3746 nicht gedacht ist. Unsere Distinktion von JL. 3746 und 3750 einerseits und JL. 3808 und 3810 A andererseits geriete durcheinander, wenn JL. 3746 tatsächlich ein Zitat aus den pseudoisidorischen Dekretalen des Papstes Pontianus enthielte, das Kehr in der Kopie des *Liber dotationum antiquarum ecclesiae Vicensis* fol. 5 des Petrus de

Mit der Verlegung von Bistümern, beziehungsweise dem Übergang eines Bischofs auf einen anderen Sitz, hatte sich auch Johannes' Nachfolger Papst Benedikt VII. (974–983) zu befassen. Auf der Lateransynode vom 10. September 981 genehmigte Benedikt, der im Frühjahr desselben Jahres auf einem gemeinsam mit Otto II. abgehaltenen Konzil das Simonieverbot nach alten Bestimmungen eingeschränkt hatte (JL. 3804), die Aufhebung des wenig früher, 968, eingerichteten Bistums Merseburg und die Wahl seines bisherigen Bischofs Giselher zum Oberhirten von Magdeburg.<sup>64</sup> Wieder ist auf das Vorbild Gregors I., zugleich jedoch auf das „ziemlich vieler anderer Vorgänger“ verwiesen, die die Übertragung der einen Kirche auf die andere genehmigt haben, *ne nomen pontificale ministeriumque vilesceret*; das Bistum Merseburg wurde aufgelassen, „damit der bischöfliche Name und das Amt nicht geschmälert würden.“ Kommt dieser Satz einer pseudoisidorischen Phrase sehr nahe, so tritt dann mit direktem Zitat die Mustersentenz für Bischofs-Translationen aus dem Ps.-Anterus-Brief hervor. Und wenn weiter hervorgehoben wird, daß Giselher *petitione filiorum*, auf Wunsch der Geistlichkeit, nach Magdeburg hinüberwechselte, so ist damit einer Forderung entsprochen, die sich für einen Bistumswechsel nur hier findet.<sup>65</sup> Mit dem Anterus-Exzerpt hatte 871 die wörtliche Rezeption Pseudoisidors in Papst-

---

Madrigara (saec. XIII) im Archivo de la Catedral von Vich gefunden hat, vgl. *Kehr*, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Abh. Berlin 1926 phil.-hist. Kl. Nr. 2 S. 16 Anm. 3; S. 41 und dens., Papsturkunden in Spanien Abh. Göttingen, phil.-hist. Kl., N. F. XVIII, 2 (1926) S. 117 f. Aber das Original von JL. 3746 enthält diesen Einschub nicht, und das Zitat kommt in den Falschen Dekretalen gar nicht vor: *Item ex decreto Ponciani papae. Quanta enim vicariis beatissimi Petri apostoli iudicabitur esse reverencia, si quae in sacerdocio precipiunt, eidem transeuntibus dissolvantur, quia ad ipsam sacrosanctam religionem pertinere credimus, cuius omnis potestas infringitur, nisi universa perpetua sint, que semel a domini sacerdotibus statuuntur. Quod itaque contingere poterit, si successor decessoribus actibus non tribuerit firmitatem et non roborando, que gesta sunt, faciat rata esse, que gesserit.* Zu den Gregorzitaten in JL. 3746 und 3750 vgl. auch *Zimmermann*, Rechts-tradition in Papsturkunden (s. oben S. 21 Anm. 20) S. 133 mit Anm. 13 und 14. Auf die kanonistische Tradition dieser Gregorbriefe gehen *Ch. Munier*, Les sources patristiques du droit de l'église du VIII<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle (1957) und *R. Wasselynck*, Présence de saint Grégoire le Grand dans le recueils canoniques (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), in: *Mélanges de science religieuse* 22 (1965) S. 205 ff. nicht ein.

<sup>63</sup> Der Name eines Skriniers Georgius ist erst später in die Überlieferung geraten, im Original steht er nicht, vgl. *Kehr*, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Abh. Berlin 1926 phil.-hist. Kl. Nr. 2 S. 16 Anm. 3; jedenfalls ist der Anonymus von dem Skrinier Stephan zu unterscheiden, der JL. 3714 geschrieben hat (vgl. *P. Rabikauskas*, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei [1958] S. 83) und wahrscheinlich wiederum von einem Notar und Skrinier Stephan zu trennen ist: s. auch unten S. 42 Anm. 68).

<sup>64</sup> JL. 3807; Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I hg. von *P. Kehr* (1899) S. 19 ff. nr. 22; vgl. *R. Holtzmann*, Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in: *Sachsen und Anhalt* 2 (1926) S. 41 ff. (in dessen gesammelten Aufsätzen zur Deutschen Geschichte im Mittelalter, hg. von *A. Timm* [1962] S. 94 ff.) und vor allem *W. Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1 (1962) S. 63 f.

<sup>65</sup> S. oben S. 17 Anm. 2.

briefen eingesetzt, damals schon kombiniert mit historischen Zeugnissen, und in dieser Verbindung trat es im Formosianischen Streit in den Schriften des Auxilius auf. Auch der Lateranbeschuß von 981 verwies neben Anterus auf die Kirchengeschichte und andere Väteredikte in einer Weise, daß eine Rechtsbelehrung aus einer Quelle, die Entsprechungen zu Schriften des Auxilius aufwies, nicht ausgeschlossen erscheint.<sup>66</sup>

Die Urkunde, die den Beschluß verkündete, hat ein Stephan geschrieben, Notar und Skriniar, und derselbe Name steht auch unter einer Urkunde Benedikts VIII., die 982 (JL. 3810 A) einen schon 969 von Kaiser, Papst und Synode gefaßten Beschluß über das Schicksal zweier piemontesischer Bistümer bestätigte: das von den Sarazenen aus Fraxinetum (Garde-Freinet) verwüstet und durch sie entvölkerte Bistum Alba nach dem Tode seines Bischofs aufzuheben und mit dem benachbarten Asti zusammenzufassen, eingedenk der Mahnung der Väter *in locis vilioribus episcopos minime constitui propter celebre episcoporum nomen*, wie es schon in den ottonischen Genehmigungsdiplomen hieß.<sup>67</sup>

<sup>66</sup> Die Warnung, Bischofssitze in zu kleinen Orten einzurichten, sprach schon Papst Leo I. aus (JK. 410; Migne PL. 54, 654 B-C): *cum... episcopalia... gubernacula non nisi maioribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere, ne... honor... ipsa sui numerositate vilescat*. Schule machten die Briefe Gregors III. und Zacharias' (JE. 2264: *ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen episcopi*; ähnlich JE. 2239), die Pseudoisidor Clemens c. 29 Hinschius S. 39 und Anaclet c. 28 Hinschius S. 82 in ähnlicher Form aufnahm. Die letzte Stelle dürfte sich im Synodaldekret andeuten; man vgl. *ne nomen pontificale... vilesceret... titulo pontificali sublato* (Synode) und *ne vilescat nomen episcopi, ... sed in honorabilem urbem titulandus* (Anaclet). Zur weiteren Verbreitung des Satzes, daß das bischöfliche Ansehen nicht geschmälert werden dürfe, indem Sitze an kleinen Orten eingerichtet würden vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 159. Das Anteruszitat (c. 2 Hinschius S. 152) ist neben Beispiele aus der Kirchengeschichte gestellt, wie ähnlich schon bei Hadrian II. (JE. 2945; MG. Epp. VI. S. 739), wo Cassiodor, *Historia tripartita* XII, 8, 7 (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 71 hgg. von W. Jacob - R. Hanslik S. 674, 32) anschließt. Doch scheiden Hadrian II. und Cassiodor als Vorlagen für das Laterankonzil aus; bei jenem fehlt der Hinweis auf das Schicksal Bischof Gregors von Nazianz, und bei Cassiodor ist die Translation Gregors nach Konstantinopel fortgelassen. Dieses Nebeneinander findet sich auch nicht in Cod. Vall. T. XVIII pars IV fol. 143<sup>v</sup>, wo diese Exempel der Bischofstranlation angeführt sind, wohl aber in Auxilius' Abhandlung über die von Formosus erteilten Weihen (Migne PL. 129, 1061 C-D): (Nach dem Anterus-Zitat) *Nam cum prius unius civitatis Cappadociae... fuisset episcopus, ... Nazianzo constitutus est. Deinde Constantinopolim demigravit* (ähnlich Auxilius, *In defensionem sacrae ordinationis Papae Formosi*, hg. von E. Dümmler, Auxilius und Vulgarius [1866] S. 67); Synode von 981 (Kehr S. 21): Nach dem paraphrasierten Anterus-Zitat *Gregorius relicta Capadocię civitate primum Nanciacum, deinde Constantinopolim demigravit*. Doch bestehen auch Unterschiede: Formosus setzt mit dem Pseudoisidor-Auszug später ein und stellt um. In der von Stephan geschriebenen Urkunde JL. 3808 (Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, hgg. von F. Israël und W. Möllenberg 1 [1937] S. 137 nr. 95) erinnert... *sanctissimus papa Gregorius, ecclesiarum honori consulens, ne paupertate vilesceret, unius ecclesię culmen pre pontificatus titulo consistentis ad aliam transtulit ecclesiam* an Gregor I. Reg. I, 8 und Pseudoisidor.

<sup>67</sup> Der Vorgang trat ganz erst zutage, als C. Cipolla ein Paveser Placitum von

Wo Pseudoisidor sich hier andeutet oder klar hervortritt, wird ein Stephanus, *notarius et scriniarius sanctae Romanae Ecclesiae*, sichtbar;<sup>68</sup> ob es sich um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt, läßt sich bei dem Fehlen von Originalen nicht sicher behaupten. Aber die Aufgeschlossenheit für Pseudoisidor fällt bei diesem Namen auf, und es fügt sich gut in das Bild, daß ein Stephan die Korroboration und die Pön des Constitutum Constantini als Formular für eine Urkunde verwendet hat, die Benedikt VII. und dem Datum 979, April zugesprochen wird: Der Papst bestätigt dem Bischof Hildesindus von Elne, zugleich Abt des Klosters San Pedro de Roda (Diözese Gerona), Besitzungen und Exemtion.<sup>69</sup> Woher jener Stephan den Text der Konstantinischen Schenkung bezog, läßt sich wegen der starken Umstilierung nicht sagen. Immerhin hat das Constitutum Constantini die weiteste Verbreitung als Stück der pseudoisidorischen Dekretalen gefunden; dort war es am bequemsten greifbar.<sup>70</sup>

Pseudoisidor scheint während der Pontifikate von Johannes XIII. bis Benedikt VII., von der zweiten Hälfte der sechziger bis in die achtziger Jahre, kein Unbekannter in Rom gewesen zu sein, aber wo er auftaucht, hat er für die rechtliche Argumentation nur bedingt Gewicht; die Zitate dienen teilweise einem stilistischen Aufputzen, wie etwa die wenig später gehäuft auftretende Anrufung der 318 Väter von Nikäa in den Poenformeln (JL. 3826; 3864; 3882).

Von anderem Geiste ist die nächste pseudoisidorische Rezeption in einem päpstlichen Dokument: In den Beschlüssen der unter Vorsitz Papst Gregors V. (996–999) tagenden Synode von Pavia (997 Februar) ist mit der Dekretale des Julius festgehalten, daß derjenige unschuldig verurteilt sei, den

---

985 fand, in das die Urkunden DO I 374 a, DO I 380 a, DO II 280 a JL. 3759, JL. 3810 A und das Protokoll einer Mailänder Synode von 969 inseriert sind (Di Rozzone vescovo di Asti e di alcuni documenti inediti che lo riguardano, in: Memorie della R. Accad. delle scienze di Torino, Ser. II t. XLII [1891] S. 33 ff.); C. Manaresi, I placiti del „Regnum Italiae“, Fonti per la Storia d'Italia 96, 1 (1957) S. 240 ff. nr. 206). Auf der Mailänder Synode „wurde gesucht und gefunden“ das Vorbild Gregors I: Reg. I, 8 (JE. 1075); Reg. II, 44 (JE. 1197); die letzte Stelle ist auch in JL. 3746 herangezogen (s. oben S. 39 Anm. 62). Die Formulierung *in vilioribus locis* etc. taucht zuerst in DO I 380 a auf und ist in der Nachurkunde DO II 280 a und in JL. 3810 A übernommen. Zur Überlieferung vgl. Kehr, Italia Pontificia VI, 2 (1914), S. 172 f. nr. 2 und 3; zum historischen Zusammenhang: C. G. Mor, L'età feudale 1 (1952) S. 345.

<sup>68</sup> Vgl. die Übersicht bei Santifaller, Saggio di un Elenco (s. oben S. 31 Anm. 39) S. 95 ff.; in römischen Privaturkunden der Zeit findet sich ebenfalls ein *Stephanus scriniarius sanctae Romanae ecclesiae*: Santifaller S. 101 Anm. 1; 105 Anm. 1 mit S. 91 f. Anm. 3. – S. auch R. Elze, Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studi Gregoriani IV (1952) S. 37 und oben S. 38.

<sup>69</sup> Über diese Urkunde und ihre Beziehungen zum Constitutum Constantini vgl. Deutsches Archiv 22 (1966) S. 172 ff. Im sachlichen Zusammenhang ist die Urkunde JL. 3798 jetzt ausführlich behandelt von J. J. Bauer, Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Einführung der Kirchenreform, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. 1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 22 (1965) S. 18 ff., bes. 24 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Deutsches Archiv 22 (1966) S. 98 ff.

man ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles abgesetzt habe.<sup>71</sup> Die Anspielung ist geschickt gewählt: Die Empfänger jenes Juliusbriefes haben es, so nach Pseudoisidor, abgelehnt, vor dem Papst Rechenschaft abzulegen, und auch die in die Absetzung Arnulfs von Reims verwickelten französischen Bischöfe waren nicht erschienen.<sup>72</sup> Denn Arnulf von Reims war 991 in einem stark von der Politik diktierten Prozeß wegen Hochverrats an König Hugo Capet auf der Synode von St. Bâle beim Reims abgesetzt und der damalige Reimser Domscholaster Gerbert von Aurillac an seiner Stelle erhoben worden.<sup>73</sup> Aber die Anhänger Arnulfs wehrten sich, und Pseudoisidor konnte ihnen hier von Nutzen sein. Schon auf der Synode von St. Bâle selbst hatten sie nicht weniger als zwei Pseudoisidorexemplare vorgeführt.<sup>74</sup> Zunächst hatten die Äbte Abbo von Fleury und Romulf von Sens, Männer cluniazensischer Reformgesinnung, und der Bischof Johannes von Auxerre neben anderem den pseudoisidorischen Damasus-Briefwechsel (Hinschius S. 501–508) zitiert, dann war Bischof Ratbod von Noyon mit einem Codex aufgetreten, den er eigens zu diesem Zweck aus Lothringen mitgebracht hatte.<sup>75</sup> Ratbod zitierte knappe Auszüge zum Beweis, daß Arnulf wiedereingesetzt werden müsse, um im vollen Besitz seiner Rechte sich zu verantworten (*exceptio spoli*), und daß dem Papst die letzte Entscheidung zustände. Es

<sup>71</sup> Diese Stelle ist schon von H. *Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (1839) S. 189 für die Geschichte des pseudoisidorischen Einflusses herangezogen worden und von manchen Autoren schlechthin zum Beweis einer römischen Pseudoisidorkenntnis in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angeführt, vgl. *Fournier*, Etude (s. oben S. 19 Anm. 12) S. 53; P. E. *Schramm*, Kaiser, Rom und Renovatio I (1929) S. 164 Anm. 1.

<sup>72</sup> Über die Beschlüsse der Synode unterrichtet uns ein Brief an Erzbischof Willigis von Mainz (JL. 3876). Angespielt ist auf den langen Brief Julius', der die pseudonikänischen Kanones interpretiert, doch schlägt in den Beschlüssen punktuell eine Stelle durch:

MG. Const. I nr. 381 S. 536, 30–33:  
*Auctoritate Julii papae sancitum est, qui etiam orientales episcopos ad synodum venire spernentes depositionis reos iudicavit, illos vero absque apostolica auctoritate depositos innocentes remanere.*

Ps.-Julius c. 15 S. 472, 11–17  
*... nihil ... absque huius sanctae sedis auctoritate fieri debere. Non recte egistis quod regulariter a nobis ad concilium vocati venire distulistis. ... His ergo omnibus perpensis manifestum est vos reos existere et illos innocentes remanere ...*

<sup>73</sup> Zu den Vorgängen auf der Synode von St. Bâle vgl. M. *Uhlirz*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.; Bd. 2: Otto III. (1954) S. 143 ff.; H. *Zimmermann*, Ottonische Studien I: Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit, in: *MIÖG. Erg. Bd. XX* (1962) S. 143 ff.

<sup>74</sup> Vgl. MG. SS. III S. 666, 34 ff. und 668, 64 ff.

<sup>75</sup> *Uhlirz* S. 144 Anm. 58 vermutet, daß Ratbod den Codex von Bischof Notker von Lüttich erhalten hat, doch geht diese Kombination offenbar von der für uns schwer faßbaren Lütticher Domschule aus, der man ein besondere kanonistische Vertrautheit nachsagt, vgl. Ch. *Dereine*, L'école canonique liégeoise et la réforme grégorienne, in: *Miscellanea Tornacensia. Annales du 33<sup>e</sup> congrès de la fédération archéologique et historique de Belgique*, Tournai 1949, hg. von J. *Cassait* Bd. 1 (1951) S. 79 ff.

wird auch aus jenem Juliusdekret zitiert, auf das sich später Gregor V. beruft. Und noch an einem dritten Orte taucht Pseudoisidor im Kampf um die Absetzung Arnulfs von Reims auf, als der päpstliche Legat Abt Leo aus dem römischen Reformkloster S. Bonifacio ed Alessio wohl im Juni 993 an Hugo Capet und seinen Sohn Robert, Könige von Frankreich, einen Brief schickt,<sup>76</sup> in dem ihnen mit Beispielen aus der Kirchengeschichte und pseudoisidorischen Grundsätzen die Unrechtmäßigkeit der Absetzung Arnulfs vor Augen geführt werden soll.<sup>77</sup>

Fraglos dürften französische Parteigänger des Karolingers Arnulf in jenen Jahren zur Verbreitung Pseudoisidors beigetragen haben, hatten sie doch auf der Synode von St. Bâle ausgiebig und in der Auswahl geschickt mit seinen Sätzen operiert. Von ihnen könnte der Legat Leo seine Information haben, zumal er Verbindung hielt zum Reformabt Abbo von Fleury, einem der Pseudoisidorianer des Konzils von St. Bâle;<sup>78</sup> ob freilich auch dem Papste Gregor V. von dieser Seite Kenntnisse vermittelt wurden, ist höchst ungewiß, denn unter den Unterschreibenden der Paveser Synode von 997 ist kein Franzose.<sup>79</sup>

#### IV

Gregors V. Nachfolger, Silvester II. (999–1003), kannte Pseudoisidor aus persönlicher Erfahrung; zugunsten seines Gegners, durch dessen Absetzung er profitieren sollte, waren auf der Synode von St. Bâle Falsche Dekretalen zitiert worden (s. oben S. 43 f.), und durch ihn als Hauptberichterstatter wissen wir um die große Rolle, die die Fälschung bei jenem Synodalprozeß gespielt hatte.<sup>80</sup> Wie hat er, gegen den als Gerbert Pseudoisidor eingesetzt

<sup>76</sup> MG. SS. III S. 686 ff. Zu diesem Brief zuletzt ausführlich: H. Zimmermann, Abt Leo an König Hugo Capet. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts, in: Festschrift Karl Pivec. Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Bd. 12 (1966) S. 327 ff. Wichtig ist sein hauptsächlich an den Zitaten von Bonifaz I. (JK. 365, nur in der Sammlung von Thessalonich überliefert) und Gelasius I. (JK. 622) aufgehängter Nachweis, daß Leo den von Anastasius Bibliothecarius konzipierten Brief Nikolaus' I. JE. 2796 zur Hand hatte, vgl. MG. SS. III S. 688, 4 ff. und 19 ff. mit MG. Epp. VI S. 480, 27 ff.; allerdings möchte ich nicht ausschließen, daß auch noch an andere Briefe gedacht ist, z. B. an JE. 2785.

<sup>77</sup> Auf diese Pseudoisidorbenutzung war schon *De Smedt* (s. oben S. 18 Anm. 7) S. 97 aufmerksam geworden, setzte sie jedoch mit dem von ihm nicht als Pilgrimfälschung erkannten Schreiben † JL. 3614 in Parallele. Zu der etwas linkschen und lateinisch unkorrekten Umschreibung der pseudoisidorischen Sammlung im Brief vgl. *Fournier*, Etude (s. oben S. 19 Anm. 12) S. 52 Anm. 6.

<sup>78</sup> Vgl. Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich (1935) S. 37; Zimmermann S. 355 vermutet, daß Leo ohne Pseudoisidorcodex aus seinem Gedächtnis geschöpft habe.

<sup>79</sup> Haller vermutete (s. oben S. 17 Anm. 5) S. 589, daß Gregor V. die Kenntnis dieser Stelle von französischen Prälaten habe. Aber wie JL. 3888 zeigt, ließ Gregor bei Bedarf die Kanones nach einschlägigen Quellen durchsuchen (vgl. Deutsches Archiv 22 S. 171 mit Anm. 291), warum in diesem Zusammenhang nicht auch die pseudoisidorischen Dekretalen?

<sup>80</sup> Wenn Gerbert in der Einleitung zu den acta schreibt, er werde an anderer Stelle ausführlicher (*prolixius*) disputieren: *de propriis, communibus et differentiis*

worden war, sich als Papst Silvester II. verhalten? Daß Papst Silvester II. ein besonderes Verhältnis zu Pseudoisidor besessen habe, ist wiederholt, am phantasievollsten von August Friedrich Gfrörer, behauptet worden: Silvester II. habe „die Einheit des deutschen Reiches zu zertrümmern“ gesucht, um im Sinne Pseudoisidors als „Endziel“ „die Metropolitanhoheit der Alleinherrschaft des Papstes zum Opfer zu bringen“, und der Bischof Burchard von Worms sei mit seinem Dekret ein typischer „Sylvestrianer“ gewesen. Selbst der besonnene Siegmund Hellmann hat sich ein merkwürdiges Urteil zurechtgelegt. Silvester II. habe eine von Gregor V. eingeschlagene universalistische Linie des Papsttums fortgesetzt: „Die Ideen Pseudoisidors erschienen als Programm der päpstlichen Politik.“<sup>81</sup> Das ist gewiß nicht wörtlich zu nehmen, denn nirgendwo finden sich Hinweise, daß Silvester Regierungshandlungen ausdrücklich mit Pseudoisidor begründet hat. Doch bekennt sich Hellmann mit seinem Urteil anscheinend zu der Meinung, daß Silvester – übereinstimmend mit Pseudoisidor – über die Stellung des Papstes umfassender als die Päpste vor Gregor V. und damit anders gedacht hat als Gerbert von Aurillac.<sup>82</sup> Denn auf der Synode von Chelles (994) hatte er Beschlüsse veranlaßt, daß die Absetzung Arnulfs rechtens sei und „das von einem Konzil Beschlossene von keinem leichtfertig ins Wanken gebracht werden dürfe;“<sup>83</sup> als Papst dagegen betonte er, daß allein mit päpstlichem

*episcoporum, archiepiscoporum vel metropolitanorum, patriarcharum seu primatum vel etiam Romani episcopi potestate* (MG. SS. III S. 658), so ist eine hierarchische Stufung skizziert, wie Pseudoisidor sie vertreten hat; er ist der eigentliche Schöpfer der Synonymität von *primas* und *patriarcha* für eine episkopale Würde zwischen Metropolitane und Papst, vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 40 (1954) S. 31 ff. Daß *prolix(us)* zu den Lieblingsausdrücken Pseudoisidors zählt (vgl. B. Simson, Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans [1886] S. 62 ff.), dürfte nicht viel besagen.

<sup>81</sup> Vgl. A. F. Gfrörer, Untersuchungen über Alter, Ursprung, Zweck der Dekretalen des falschen Isidorus (1848) S. 213; Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter Bd. 6 (1860) S. 16 f. und Allgemeine Kirchengeschichte IV, 1: Geschichte der christlichen Kirche vom Anfange des elften Jahrhunderts bis zum Beginn des vierzehnten (1846) S. 177 f. S. Hellmann, Das Mittelalter bis zum Ausgang der Kreuzzüge (1920) S. 105; zu seinem Urteil über Odilo von Cluny und Pseudoisidor vgl. H. Fuhrmann, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law, Boston 1963 (1965) S. 17 Anm. 3.

<sup>82</sup> In die Frage, ob über die episkopale und die päpstliche Juridiktion Gerbert anders geurteilt habe als Silvester II., ist Pseudoisidor eigens nicht einbezogen worden, vgl. die Bemerkungen von F. Eichengrün, Gerbert (Silvester II.) als Persönlichkeit (1928) S. 46 ff., 56 ff.; J. Haller, Das Papsttum<sup>2</sup> 2 (1951) S. 250 ff., 255 ff.; C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 47. Bei W. Ullmann, The Growth of the Papal Government in the Middle Ages<sup>2</sup> (1962) S. 245 f. steht Gerbert-Silvester ganz im Banne Ottos III., so daß die Frage gar nicht sichtbar wird. Allein H. M. Klinkenberg, Der römische Primat im 10. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 30 ff. streift das Thema kurz im Zusammenhang mit der Rechtsanschauung Gerbert-Silvesters. Die kritische Einstellung Gerbert-Silvesters zu den Päpsten seiner Zeit ist nicht singular, vgl. Deutsches Archiv 22 (1966) S. 135 f. Anm. 197.

<sup>83</sup> Vgl. M. Ublirz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. 2: Otto III. (1954) S. 484 f. Dieselbe Gesinnung tritt zutage im Brief Gerberts an Bischof Wilderod von Straßburg (ed. Havet nr. 217).

Konsens eine Bischofsabsetzung gültig sei (JL. 3908), und diese Maxime kommt ebenso in die Nähe pseudoisidorischer Grundsätze, wie die Forderung eines letztinstanzlichen Papstkonzils (JL. 3938 A; 3938 B).<sup>84</sup> Als Bischof Bernward von Hildesheim den Streit um die Zugehörigkeit des Nonnenklosters Gandersheim nach Rom trug, legte Papst Silvester einem gemeinsam mit Kaiser Otto Januar 1001 in San Sebastiano gefeierten Konzil die Frage vor, ob eine auf einer Metropolitansynode über eine Diözese der Provinz gefällte Entscheidung gültig sei, „besonders wenn der Suffraganbischof selbst gefehlt und wegen der Angelegenheiten zum Römischen Stuhl seine Zuflucht genommen habe.“<sup>85</sup> Es ist ein von Pseudoisidor vertretener Gedanke, in jedem Stadium eines Prozesses, nicht erst nach Abschluß, nach Rom appellieren zu dürfen. Das Konzil von San Sebastiano entschied: Jene Metropolitansynode sei ungültig, denn sie sei u. a. in einer dem Metropolitan fremden Diözese abgehalten worden, deren Bischof fehlte. Daß aus der Sentenz Pseudoisidor spricht, ist möglich, aber nicht sicher.<sup>86</sup>

Silvester II., der Pseudoisidor kannte, hat in den uns erhaltenen Zeugnissen sein Wissen in direktem Zitat nicht eingesetzt und ist für Ideen Pseudoisidors nachdrücklich nicht sichtbar eingetreten. Vielleicht sollte man bedenken, daß seine Erlebnisse mit Pseudoisidor im Kampf um den Reimser Erzstuhl dazu angetan sein konnten, in dem Papst der Fälschung vornehmlich den Schutzvogt exspolierter Bischöfe zu sehen – wie es wohl in der Absicht der Dekretalen lag. Die Jurisdiktion des Papstes ist dort auf diesen Zweck zugeordnet, und es bedurfte eines eigenen und von den Intentionen der Fälschung losgelösten Rechtsverständnisses, um den römischen Bischof aus solcher Funktionsgebundenheit zu befreien. Zu dieser Einsicht ist Silvester nicht durchgestoßen.

Auf welche Rechtssammlungen Papst Silvester II. verfallen ist, darüber gibt uns eine Erneuerungsurkunde Sergius' IV. (1009–1012) vom Jahre 1010 Auskunft,<sup>87</sup> in der die Rechtsorientierung Silvesters II. übernommen ist.

<sup>84</sup> Die beiden Briefe hat H. Omont, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 50 (1889) S. 567 ff. herausgegeben.

<sup>85</sup> Vgl. den Bericht Thangmars in seiner *Vita Bernwardi* c. 22, MG. SS. IV S. 768 f. Die Frage Silvesters lautete nach Thangmar: *si synodus habenda et vocanda esset, quam archiepiscopus collegisset . . . , praecipue cum episcopus defuerit et ad Romanam sedem pro eisdem causis confugerit*. Dazu einer von den vielen einschlägigen Sätzen Pseudoisidors: *quotiens necesse fuerit, libere apostolicam appellent sedem atque ad eam quasi ad matrem confugiant* (Sixtus II. pp. c. 2 Hinschius S. 190, 21 ff.). Allerdings taucht dieser Satz meist im Zusammenhang mit Bischofsprozessen auf. Daß mit der Frage Silvesters Pseudoisidor zutage trete, meint A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*<sup>6</sup> Bd. 3 (1952) S. 269.

<sup>86</sup> Man vgl. zum Beispiel Calixt c. 12 Hinschius S. 138, 30 ff. mit Conc. Carthag. III. c. 20: Hinschius S. 298: . . . *nec aliquis episcoporum supergrediatur in dioecesim collegae sui*; Ben. Lev. II, 301 und III, 151 mit Conc. Carthag. I c. 10 samt rubr.; Calixt c. 13 Hinschius S. 139, 5 f.: *Nullus . . . metropolitanus dioecesiani aecclaesiam vel parochiam aut aliquid de eius parochia praesumat excommunicare vel diiudicare aliquid vel agere absque eius consilio vel iudicio* mit Conc. Antioch. c. 9.

<sup>87</sup> JL. 3966. P. F. Kehr, *Italia Pontificia* VII, 2 (1925) S. 232 nr. 6, daraus ist der Silvesterbrief JL. 3923 nr. 5 zu erschließen.



Um die Jahrtausendwende hatte der Patriarch Johannes IV. von Aquileja dem Bischof von Parenzo (Poreč) die Kirche von Rovigno und zwei Kastelle entfremden wollen; Papst Silvester, an den der Bischof von Parenzo appelliert hatte, suchte zunächst die Hilfe des Herzogs Heinrich von Bayern, des späteren deutschen Königs. Als eine spontane Unterstützung ausblieb, befragte Silvester die Rechtsbücher, die kirchlichen wie die weltlichen. Er fand Aufklärung in *LXXXVII titulo Affricani Concilii* und *Ex mundana... lege... in octavo libro Institutionum*.<sup>88</sup> Der „Titel des afrikanischen Konzils“ weist der Zahl nach auf eine Überlieferung des karthagischen Konzils von 419, wie wir sie in der Dionysio-Hadriana<sup>89</sup> und in der Concordia canonum des Cresconius finden; der Ausdruck „Titel“ statt Kanon spricht deutlich für die Concordia, und das um so mehr als auffällige Übereinstimmungen zum Cresconius der Vallicelliana-Handschrift T. XVIII bestehen,<sup>90</sup> deren Nähe zum Papsttum in anderen Teilen für die Zeit vor 900 schon beobachtet worden ist.<sup>91</sup> Für das römischrechtliche Zitat sind nicht etwa die Institutionen herangezogen,<sup>92</sup> auch nicht eine aus ihnen gefertigte Epitome, sondern eine Lex legum von wenigen Kapiteln, in der langobardisches, ostgotisches und Iustinianisches Recht zusammengedrückt ist, eine „Spielerei“,

<sup>88</sup> F. Ughelli, Italia Sacra 2 V (1720) Sp. 403; Migne PL. 139, 1501 A–B.

<sup>89</sup> Sie schlägt Zimmermann, Rechtstradition in Papsturkunden (s. oben S. 21 Anm. 20) S. 136 mit Anm. 37 als Vorlage Silvesters II. vor.

<sup>90</sup> Im Unterschied zur Dionysiana sind bei der Dionysio-Hadriana die afrikanischen Kanones nicht durchnummeriert, sondern mit den Rezeptionsbeschlüssen des Carthaginense von 419 neu nummeriert; dieselbe Zählweise bringt Cresconius, so daß bei beiden Sammlungen mit c. 87 derselbe Beschluß erfaßt ist (vgl. J. Hartzheim, Concilia Germaniae I [1759] S. 227 und Migne, PL. 88, 935). *Titulus* für Kanon ist Eigentümlichkeit des Cresconius und des Fulgentius Ferrandus. Der Kanon 87 ist im Cresconius des Codex Vallicellianus T. XVIII fol. 45<sup>v</sup> in folgender Weise eingeführt: *Concilium Africanum Titulus LXXXVII. Item placet ut quicumque episcopi plebes quas ad suam cathedram existimant* (wie JL. 3966) *pertinere* usw. Der folgende Text von JL. 3966 mit seinem *remittere meruerint* statt *retinente irruerint* ist gewiß verderbt. Die Concordia des Cresconius war in Italien weit verbreitet und benützt, was jedoch seinen Grund sicher nicht in einer von W. Peitz vermuteten Verfasserschaft des Dionysius Exiguus hatte. Über die handschriftliche Verbreitung des Cresconius vgl. den lehrreichen Überblick von R. Kottje, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit, in: Zeitschr. für Kirchengeschichte 76 (1965) S. 339 f.

<sup>91</sup> S. oben S. 17 Anm. 3 und S. 32 Anm. 41.

<sup>92</sup> Obwohl es sich bei P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) S. 278 wie eine Tatsache ausnimmt: „Silvester II. hat sich als Beleg ‚ex mundana lege‘ einmal ausdrücklich auf die Institutionen berufen“. Zimmermann, Rechtstradition in Papsturkunden (s. oben S. 21 Anm. 20) S. 146 Anm. 54 verwies auf Inst. IV, 2 § 1, wo tatsächlich von entfremdetem Gut die Rede ist. Vgl. auch die Literatur, die Schramm in einem Nachtrag zur 2. Auflage seines Werkes (1957) S. 359 verzeichnet (P. L. Leicht; P. Rasi); alle diese Vorschläge erledigen sich mit der Verifizierung der wahren Vorlage. Von den Päpsten vom 9. bis beginnenden 11. Jahrhundert nennt M. Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts (1891) S. 17, 25, 57 nur Nikolaus I. und Benedikt VIII. (JL. 3773, nicht Benedikt VI., sondern Benedikt VIII. zuzuweisen: Kebr, Italia Pontificia VII, 2 S. 51 nr. 70, ca. 1012) als Kenner der Institutionen.

bei der „ein vernünftiger Zweck . . . nicht erfindlich“ ist.<sup>93</sup> Was Silvester sich dort ausgesucht hat, ist ein Kapitel des Codex Iustinianus in der Gestalt der Summa Perusina,<sup>94</sup> einer italienischen Kurzform von Justinians Codex, die von Mißverständnissen wimmelt,<sup>95</sup> jedoch auf einem Felde vorzüglich beschlagen ist: dem des byzantinischen Staats- und Verwaltungsrechts.<sup>96</sup> In den Jahren vor und nach 1000, so in einem 999 in Anwesenheit Ottos III. durchgeführten Prozeß, ist die Summa Perusina in Rom herangezogen worden.<sup>97</sup>

Man hat den Eindruck: Papst Silvester II. ging hier vom Angebot aus; er, beziehungsweise seine Kanzlei, benutzte eine gerade greifbare Kirchenrechtsammlung, die Concordia canonum des Cresconius, die eigentlich schon außer Kurs war, und für das „weltliche Recht“ verfiel man auf ein kümmerliches

<sup>93</sup> So M. Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts (1891) S. 273 über die in der folgenden Anmerkung verglichene Lex legum im Codex Vallicellianus B. 32.

<sup>94</sup> Als Vorlage kommen entweder Summa Perusina VIII, 4, 7 oder die *Lectio legum brebiter facta* des Codex Vallicellianus B. 32 in Frage; der Vergleich entscheidet für den Text des Vallicellianus:

JL. 3966 (\*JL. 3923)  
F. Ughelli, Italia Sacra  
2V (1720) Sp. 403:  
*Si quis ausus propriam  
rem occupavit, si sua  
est amittat, si aliena,  
ipsam aestimationem rei  
reddat.*

Summa Perusina VIII,  
4, 7 ed F. Patetta, Bull.  
dell' Istituto di Diritto  
Romano 12 (1900) S.  
259:

*Si quis ausu proprio  
rem occupavit, si suam  
est, amittit; alienam ip-  
sam et aestimationem  
rei reddet.*

Lectio legum c. 2 aus  
Cod. Vall. B. 32 ed.  
Patetta a.a.O. S. 295:  
*Si quis ausus proprio  
rem occupavit, si sua  
est amittit, aliena et ipsam  
estimationem rei retdet.*

Für die Herkunft von der Vallicellianus-Version spricht neben der größeren Textnähe auch die päpstliche Behauptung, der Satz sei dem achten Buch der „Institutionen“ entnommen, denn jene Zusammenstellung ist mit dem Phantasietitel angekündigt *Lectio legum brebiter facta a leone sanctissimo papa et constantino sapientissimo et piissimo Imperatore. ab instutoribus* usw. A. Gaudenzi (vgl. Conrat, Geschichte der Quellen S. 273 Anm. 3) hat bei dem letzten Wort an die Institutionen gedacht, eine Assoziation, die auch Silvester II. zu seiner irrigen Zitation geführt haben könnte. Auch die Inskription des Vallicellianus leitet leicht auf den Silvesterentscheid: *Incipit liber VIII codicis Justiniani augusti.*

<sup>95</sup> Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen S. 182 ff. und E. Genzmer, Die Justinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano, Bologna I (1934) S. 359 Anm. 51. In unserem Falle hat die Summa Perusina den differenzierteren Sinn des Codex (Cod. VIII, 4, 7 ed. P. Krüger [1869] S. 332), wo zunächst von einer Besitzaneignung vor Ende eines schwebenden Prozesses die Rede ist (vgl. zudem Justinians Vorlage: Cod. Theod. IV, 22, 3 ed. Mommsen S. 207 f.), vereinfacht. Dennoch ist deutlich, daß der Okkupator einer erwiesenen fremden Sache die Sache selbst rückerstatten und überdies den Schätzwert entrichten muß. Bei Silvester ist der Sinn möglich, daß er nur den Schätzwert zu erstatten hat, doch scheint die Rückgabe des fremden Gutes – was von der Vallicellianus-Version her noch deutlicher wird – als selbstverständlich angesehen zu sein: Er hat nun „sogar den Schätzwert“ abzuführen. Ob freilich Ughelli-Coleti den Text von JL. 3966 richtig wiedergegeben haben, bleibt fraglich.

<sup>96</sup> Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen S. 185.

<sup>97</sup> Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen S. 56 Anm. 1. Daß allerdings Otto III. den Eid der Judices auf die Summa Perusina leisten ließ, weist Patetta, Bull. dell' Ist. di Diritto Romano 12 S. XLIII f., zurück.

mittelitalienisches Florileg, ohne Physiognomie und Geist. Selbständigen Willen nach Benutzung einer spezifischen Sammlung zeigt Silvester hier nicht, und zwingende Autoritäten standen ihm ebensowenig zu Gebote wie klare kanonische Maßstäbe. Es überrascht nicht, daß ein solcher Mann, obwohl er Pseudoisidor kannte, einen Blick für die Möglichkeiten nicht besaß, die die Fälschung bot.

## V

Ungewiß muß bleiben, woher Benedikt VIII. (1012–1024), der erste Papst aus dem Hause der Tuskulaner, der immerhin wohl einen Grundsatz der Institutionen kannte, sein – rechtlich belangloses – Cölestin-Zitat, mit dem er 1016/17 einen Brief einleitet, genommen hat (JL. 4015 A), vielleicht aus der Hispana oder ihrer pseudoisidorischen Erweiterung;<sup>99</sup> bei seinem Bruder und Nachfolger Johannes XIX. (1024–1032) kommt eindeutig wieder Pseudoisidor zum Zuge. Es ist ein Fall so recht nach dem Organisationsmuster der Falschen Dekretalen. Der Bischof von Canosa (Apulien), der in dem damals noch griechischen Bari residierte, trug den Metropolitentitel: Die Griechen vermutlich hatten seinen Sitz zur Metropole erhoben, denn „Byzanz umwarb mit diesem Anerbieten die Bareser Kirche, ohne daß der Titel im Sprengel selbst vollständig durchdrang.“<sup>99</sup> Den ärgerlichen Zustand einer Metropole ohne Suffragane wollte Papst Johannes XIX. beenden, und er verfügte 1025,<sup>100</sup> daß dem Erzbischof Bisantius zwölf Bistümer unterstellt würden, wie es in der in einem barbarischen Latein geschriebenen Urkunde heißt: *Videlicet duodecim episcopatus. Quem admodum abolitana*

<sup>98</sup> Die Urkunde, gerichtet an den Bischof Borell von Ausona-Vich und an den Abt Oliva von Ripoll (Ende 1016/Anfang 1017), druckt P. Kehr, Papsturkunden in Spanien I: Katalanien (1926) S. 259. Zitiert ist die Einleitung des Briefes Coelestins I. JK. 369 (Migne PL. 56, 576 A–B), der vielfache Aufnahme gefunden hat, doch in der Hadriana fehlt, vgl. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts (1870) S. 252 § 279 nr. 2. Über die Hispana kam der Brief JK. 369 auch zu Pseudoisidor, dessen Dekretalen von allen als Vorlage in Frage kommenden Sammlungen mit Abstand am meisten verbreitet war. Den Brief hat Pseudoisidor zugleich für seine Fälschungen ausgebeutet (Ps.-Fabian c. 11 S. 161, 24 schließt wie Benedikt VIII.). Die Varianten und Zitatenkürzung in der Urkunde Benedikts VIII. habe ich weder innerhalb noch außerhalb der pseudoisidorischen Dekretalen nachweisen können. Mit einer Hispana – bzw. Pseudoisidor-Benutzung stimmte überein das zeitlich benachbarte Zitat von Conc. Tolet. III c. 4 in JL. 4020 (J. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita III [1886] S. 5 nr. 6); auch hier scheidet die Hadriana als Vorlage aus. Weshalb Pflugk-Harttung „die Art der Erwähnung des Toletanischen Konzils“ für ein Unrechtheitsindiz hielt, ist mir nicht recht erfindlich.

<sup>99</sup> Zur Reorganisation der Bareser Kirche im 11. Jahrhundert vgl. E. Caspar, Kritische Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden für Apulien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 6 (1904) S. 236 ff. und 250 ff.; der zitierte Satz: S. 259; zu den späteren Kopien und zu den von JL. 4068 (s. unten nächste Anm. 100) sich ableitenden Bareser Fälschungen, vgl. H.-W. Klewitz, Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campaniens und Apuliens, ebda. 24 (1932–33) S. 29 ff. und 41.

<sup>100</sup> JL. 4068. Kehr-Holtzmann, Italia Pontificia IX (1962) S. 317 f. nr. 2.

*tempora scilicet nostris antecessoribus sancte memorie decreverunt. Ut archiepiscopus (!) duodecim sub se ordinaret episcopos.*<sup>101</sup> Als Rechtsgrundlage sind Beschlüsse päpstlicher Vorgänger längst vergangener Zeiten genannt, die für ein Erzbitum zwölf Bistümer vorschrieben. Der Sprung von der Suffraganlosigkeit bis zur hohen Zahl von zwölf Bistümern, um den Metropolitanrang des Erzbischofs Bisantius von Canosa zu legitimieren, ist erstaunlich und aus politischen oder organisatorischen Gründen kaum zu erklären. Eine Kirchenprovinz ist schon mit Metropolit und drei Suffraganen autark, so daß, wenn ein Bischof ausfällt, die übrigen die Weihe dem neuen Bischof erteilen können. Wie sehr an eine formale Erfüllung gedacht war, zeigt die Wendung, daß die Zuweisungen geschehen, *donec impleatur duodecim episcopis*.

Woher die Zwölfzahl? In der Urkunde ist auf die vergangenen Zeiten verwiesen, in denen die päpstlichen Vorgänger diese Vorschrift erlassen hätten. Sie steht bei Pseudoisidor:<sup>102</sup> „Wisset, daß sicher eine Kirchenprovinz bildet, die zehn oder elf Suffragane und einen Metropolit besitzt.“ Erzbischof Hinkmar von Reims hat 870 mit diesem Satz seinem widerspenstigen Neffen, dem Bischof Hinkmar von Laon, die Vorschriftsmäßigkeit seines aus zwölf Diözesen bestehenden Metropolitanbezirkes vor Augen führen wollen und zugleich an die Notitia Galliarum erinnert, wo Reims an der Spitze der zweiten belgischen Provinz mit zwölf Orten verzeichnet stand. Nach diesem Muster konnte Ademar von Chabannes († 1034) in einer idealisierenden Schau vermuten, daß Irlands Metropolitanprovinz über *XII civitates cum amplissimis episcopatibus* verfüge.<sup>103</sup> Die Kirchenrechtssammlungen der Reform verbreiteten das pseudoisidorische Modell, dem Bonizo von Sutri nach 1089 in seinem Liber de vita christiana III, 2 die Zuspitzung gab: *Provincia habet XII civitates et totidem iudices et totidem episcopos et unum metropolitanum et unum regem.*<sup>104</sup> Die pseudoisidorische Beschreibung hat zuweilen geradezu als Organisationsschema gedient, mag auch die Wirklichkeit dann anders ausgefallen sein.<sup>105</sup>

Von Stephan I. von Ungarn (997–1038) wird berichtet, daß es sein Wille gewesen sei, in seinem Reiche zwölf Bistümer einzurichten: *voluntatis mee*

<sup>101</sup> Codice diplomatico Barese, hgg. von G. B. Nitto de Rossi und F. Nitti di Vito I (1897) S. 22 f. nr. 13. Der Anfang geht nach Liber-Diurnus-Formular nr. 64 (ed. Th. Sickel [1889] S. 59 f.); vgl. L. Santifaller, Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, in: MIOG. 49 (1935) S. 327.

<sup>102</sup> Ps.-Pelagius II pp. Hinschius S. 724, 22 ff.

<sup>103</sup> Zu Hinkmar und Ademar vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 151 f. Die Zwölfzahl der Bistümer in der Reimser Kirchenprovinz hat Hinkmar auch in der Vita Remigii c. 20 (MG. SS. rer. Merov. III S. 311, 34 ff.) erwähnt.

<sup>104</sup> Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 S. 123 Anm. 93 und den in der nächsten Anmerkung genannten Aufsatz.

<sup>105</sup> Zum Folgenden vgl. H. Fuhrmann, *Provincia constat duodecim episcopatibus* – Zum Patriarchatsplan Adalberts von Hamburg-Bremen, in: Collectanea Stephan Kuttner (1967) S. 391 ff.

*fuit, ut duodecim episcopatus, quos in regno meo statuere decreveram, episcopis implerem.* Wie weit das Papsttum an einem solchen Plan beteiligt war, muß freilich offen bleiben, mag es auch an anderer Stelle heißen, die Metropole Gran sei *per consensum et subscriptionem Romanae sedis apostolici* geschaffen worden. Es ist möglich, daß man im Ungarn Stephans I. aus eigener Kenntnis um die Bestimmung Pseudoisidors wußte, sind doch Falsche Dekretalen auch in die „Gesetze Stephans“ übernommen. – Auf das Ende seiner Regierungszeit hin trug sich Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (1043–1072) mit dem Gedanken, seine Kirchenprovinz mit zwölf Bistümern auszustatten: Vorstufe eines Patriarchats über ein vom dänischen König gefordertes eigenes Erzbistum. Auch hier – an dem nicht durchgeführten „Patriarchatsplan“ – läßt sich Pseudoisidor erschließen.<sup>106</sup> Und Papst Urban II. löste März 1094 (JL. 5512) Arras aus der Diözese Cambrai, und lieferte in der Restitutionsbulle, indem er Arras der Kirchenprovinz Reims zuwies, folgende Begründung: *Liquet sanctorum canonum institutis integram esse provinciam, et metropolitanum proprium debere sortiri, quae duodecim constat episcopatibus.*

Die „kanonischen Einrichtungen“, an die Urban II. erinnert, zielen auf denselben Grundsatz wie die Beschlüsse der Vorgänger seligen Andenkens, die Johannes XIX. 1025 Leitschnur waren: die pseudoisidorische Umschreibung einer musterhaften Kirchenprovinz.<sup>107</sup>

## VI

Die Zahl der Briefe und Urkunden Johannes' XIX. ist gering: In Jaffé-Löwenfelds Regesten sind nur 34 im Wortlaut erhaltene Stücke angegeben, und wenige von ihnen betreffen kirchenrechtliche Entscheidungen. Als Bischof Hildeward seinen Sitz von Zeitz nach Naumburg verlegen wollte, wurde es Ende 1028 genehmigt, *quod enim sancti canones cogente necessitate non contradicunt et quod sepe factum fuisse legimus.* Auch Pseudoisidor läßt es zu und beschreibt Translationen.<sup>108</sup>

<sup>106</sup> Vgl. den in der vorigen Anmerkung genannten Aufsatz und Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 149 ff. und 168 f.

<sup>107</sup> Ich vermute, daß auch Johannes XIII. an Pseudoisidor gedacht hat, als er Benevent 969 zum Erzbistum erhob und den neuen Metropolitane anwies, zehn Bischöfe an Orten zu weihen, *quibus olim fuerant* (JL. 3738). Hier ist anscheinend ein früherer Musterzustand von elf Diözesen, wie ihn die Falschen Dekretalen suggerierten, erschlossen worden; so erklärt sich das etwas überspannte Projekt, das Orte einbezog, die nie einen eigenen Bischof besessen hatten, vgl. Deutsches Archiv 22 S. 171. Geschrieben ist die Urkunde von einem Skrinier Stephan, ein Name, der in jener Zeit im Zusammenhang mit Urkunden auftaucht, die Pseudoisidorisches verwerten, s. oben S. 41 f. – Auch in den Nachurkunden ist der Charakter der Restauration Benevents betont, besonders von Leo IX. 1053 (JL. 4299).

<sup>108</sup> Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg I, hg. von F. Rosenfeld (1925) S. 20 nr. 24. Der Anklang an Pseudoisidor reicht bis in einzelne Worte, vgl. Anterus c. 2 Hinschius S. 152, 18; c. 4 S. 153, 4 ff. bes. Rubrik IV. – Zur Sache vgl. W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1 (1962) S. 92 f. und 310 f.

Noch dünner wird das Material bei Papst Benedikt IX. (1033–1045), den die reformbewußte Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts und in ihrem Gefolge moderne Darstellungen als Ausbund der Sittenlosigkeit schildern. Die jüngste Forschung hat das Bild zurechtgerückt: Daß er zwölf- oder gar zehnjährig den Stuhl Petri bestiegen habe, ist gewiß übertrieben und daß während seines Pontifikats der Mißbrauch der Simonie ins Unermeßliche gestiegen sei, dürfte aus der Retrospektive der Reformrigoristen geurteilt sein: „Gewiß war Benedikt IX. alles andere als ein Musterpapst, aber wir haben keinen Grund zu der Annahme, in Rom sei im Vergleich zu den Jahren Heinrichs II. eine so schreiende Verschlimmerung der Zustände eingetreten.“<sup>109</sup> Die Diplomatie der Papsturkunden kennt Benedikt IX. als den Papst, in dessen Pontifikat das Amt des Bibliothecarius mit dem des Cancellarius vereinigt worden ist, eine Zentralisierung, die sich in der Zukunft bewährt hat, denn der Inhaber des neuen Amtes, später meist ein Kleriker niederen Ranges, konnte „sich den Geschäften mit mehr Hingebung und zugleich in größerer Abhängigkeit vom Papste widmen.“<sup>110</sup>

Ebenso wirksam wie auf dem Gebiet des Kanzleiwesens war Benedikt IX. mit einer Entscheidung in einem lang währenden Streit:<sup>111</sup> 1027 hatte sich der kriegerische Patriarch Poppo von Aquileja dank der Fürsprache Kaiser Konrads II. ein Privileg verschaffen können, das ihm die legitime Nachfolge auf dem Sitz der heiligen Markus und Hermagoras bestätigte, denn seit dem beginnenden 7. Jahrhundert hatte Aquileja-Friaul mit Grado über diese Frage im Streit gelegen. Dem Patriarchen Poppo von Aquileja und seinen Nachfolgern wurde zusammen mit allem Besitz die Insel Grado unterstellt, „die der Kirche von Aquileja durch Barbareneinfall entwunden worden sei und fälschlich den Patriarchennamen trage.“ Bald nach Poppo's Tod († 1042) holte Grado zusammen mit Venedig, mit dem es seit dem 9. Jahrhundert verbunden war und das die meisten seiner Patriarchen stellte, zu einem Gegenschlag aus. Eine venezianische Gesandtschaft trug die Klage vor, und

<sup>109</sup> So Th. Schieffer, Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv 8 (1951) S. 433; die Revision des Urteils (vgl. Schieffer S. 425 Anm. 4) wurde eingeleitet von R. L. Poole, Benedict IX and Gregory VI, in: Proceedings of the British Academy 1917/18 S. 199 ff., der sich vor allem auf Nachrichten aus Farfa und in den Römischen Annalen stützt. S. Messina, Benedetto IX, Pontefice Romano 1032–1048 (1922) bes. S. 68 ff. versuchte darzulegen, daß die Rechtshandlungen Benedikts durchaus nicht – wie Rudolf Glaber will – die eines leichtfertigen Knaben gewesen seien.

<sup>110</sup> Grundlegend ist immer noch P. Kehr, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert, in: MIÖG. Erg. Bd. VI (1901) S. 74 ff., der allerdings stark von institutionellen Vorstellungen ausgegangen ist, was R. Elze, Das «sacrum Palatium Lateranense», in: Studi Gregoriani, hg. von G. B. Borino IV (1952) S. 36 ff. deutlich gemacht und P. Rabikauskas, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei, Miscellanea Historiae Pontificiae XX (1958) S. 91 ff., bestätigt hat; das Zitat im Text: S. 92.

<sup>111</sup> Zum Folgenden vgl. P. Kehr, Rom und Venedig bis ins XII. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 19 (1927) S. 85 ff.

auf einer Synode vom April 1044 ließ Papst Benedikt IX. über das „abscheuliche Unrecht zur Zeit unseres Vorgängers Johannes“ verhandeln, das „von Poppo, dem Vorsteher der Kirche von Friaul, gegen den Patriarchen der Kirche von Grado Ursus Orseolo verübt worden“ sei.<sup>112</sup> Mit diesem Synodalprivileg 1044 war der Streit für die Zukunft zugunsten Grado-Venedigs entschieden: Grado, nicht Aquileja-Friaul, bewahrte die Tradition des Apostelsitzes, und es versteht sich, daß sein Patriarch in die ihm 1027 abgesprochenen Besitzrechte seiner Kirche wiedereingesetzt worden ist. „Benedikt IX.“, so beurteilte Paul Kehr die Restauration Grados im Jahre 1044,<sup>113</sup> „bedeutet gewiß nicht einen Höhepunkt in der Geschichte des Papsttums. Aber die Haltung, die er in der Streitfrage Aquileja-Grado, die zuletzt zu einer solchen zwischen Imperium und der Republik Venedig ausgewachsen war, einnahm, läßt ihn oder den, der ihn beriet, als einen Politiker von einer großen Entschlußkraft erscheinen.“

Von den nicht einmal ein Dutzend ausmachenden Briefen und Urkunden Benedikts IX., die im Wortlaut auf uns gekommen sind, ist das Privileg für den Patriarchen von Grado das wichtigste. Es ist eingeleitet mit einem langen Pseudoisidorexzerpt des Inhalts, daß der Heilige Stuhl zur Hilfeleistung gegenüber Kirchen verpflichtet sei, ein juristisch zwar unbedeutendes, inhaltlich aber auf die Situation passendes Stück.<sup>114</sup> Im Jahre 1044 also, zwei Jahre

<sup>112</sup> JL. 4114; F. Ughelli, *Italia Sacra*<sup>2</sup> V (1720) Sp. 1113 ff.

<sup>113</sup> Kehr, a.a.O S. 93.

<sup>114</sup> JL. 4114; Zur Überlieferung: P. Kehr, *Italia Pontificia* VII, 2 (1925) nr. 87 S. 54f. – Ughelli, *Italia Sacra*<sup>2</sup> V Sp. 1113 C–1114 A:

*Sicut plurimum gaudemus in Domino, et in dono gratiae ipsius gloriamur, si sancta Ecclesia per bona opera crescit magnifice, et dilatatur amplissime, ita nimium affligimur, et tribulamur de eius oppressione, super quam crebrior lamentationum sermo perlatus est. Non oportuerat quidem ab illis, quibus sustentari, atque honorari debuerat, tantis eam oppressionibus concuti, ideoque necessarium est, ut remotis talium tergiversationibus, quibus venenosa malitia revelari, et obscurari bonitas et veritas solet, adminiculum non modicum lamentantibus iuste impendatur, atque ab Apostolica sede suffragetur, quos per divinam gratiam Christi auxilio dignum est adiuvari, neve totius Ecclesiae perturbatione imprudens praecedat intentio, et ea, quae a sanctis praedecessoribus nostris, et reliquis sanctis dudum fuerant prohibita, denuo reviviscant. Sedis namque nostrae consideratione compellimur ea, quae ad notionem nostram emendando pervenerunt, prop-*

Ps.-Stephan c. 4 Hinschius  
S. 183, 21–184, 4:

*... plurimum gaudemus in domino et in dono gratiae ipsius gloriamur, quod fides vestra per bona opera crescit magnifice et dilatatur amplissime. Sed nimis affligimur et tribulamur de vestra oppressione super qua crebrior commentantium usque ad nos fratrum sermo perlatus est. Non oportuerat quidem ab illis a quibus sustentari et portari atque honorari debueratis, tantis vos oppressionibus concuti. Quapropter necessarium est, ut remotis talium tergiversationibus, quibus malitia venenosa revelari et obscurari bonitas et veritas solet, adminiculum non modicum vobis a fidelibus impendatur, atque ab ac apostolica sede suffragetur, quos per divinam gratiam Christi auxilio dignum est adiuvari, ne in totius ecclesiae perturbationem imprudens procedat intentio et ea quae a sanctis praedecessoribus nostris et reliquis sanctis patribus dudum fuerant prohibita, denuo reviviscant. Loci namque nostri consideratione compellimur ea quae ad notitiam nostram*

vor dem Eingreifen Heinrichs III. in Sutri und Rom, ist in einer Urkunde durchaus nicht ohne Umsicht Pseudoisidor zitiert.

## VII

Und das weitere Schicksal Pseudoisidors? Wie in der Verwaltung, in der Liturgie, im Aufbau der Hofgeistlichkeit, so zeigt sich auch in der Art und Weise, wie Pseudoisidor herangezogen wurde, durch und nach Sutri (1046) zunächst kein Wandel.<sup>115</sup> An Pseudoisidor ist nicht häufiger und nicht intensiver als vorher gedacht.<sup>116</sup> Als der Bischof Johannes von Paestum, das damals schon in einem kümmerlichen Zustand sich befinden haben muß, auf den Erzsitz von Salerno überwechselte, billigte es Clemens II. 1047, wie es in analogen Fällen vor ihm Hadrian II. (s. oben S. 17), Benedikt VII (s. oben S. 40) und Johannes XIX. (s. oben S. 51) getan hatten: Die einmütige Wahl auf den größeren Sitz sei erfolgt nicht *ambitionis causa*, sondern *maioris utilitatis necessitate*.<sup>117</sup> Schreiber der Urkunde war Johannes, *scriniarius et notarius sacri Lateranensis Palatii*, offenbar derselbe, der die Urkunden Gregors VI. bis zu dessen Absetzung geschrieben hatte.

1049 wurde Leo IX. Papst, vorher Bischof des lothringischen Toul. Mit ihm kamen sofort nach Rom der Kanoniker und Primicerius Udo aus Toul, Azelin, wohl Kanoniker aus St. Corneille de Compiègne (Diözese Soissons),

---

*ter Deum non relinquere, sed digna emendatione corrigere. Et si secularibus officiis ordo suus, et tradita a maioribus disciplina servanda est, quis ferat Ecclesiasticos ordines temerari, ac praesumptione confundi? aut ita negligere, et emendanda non opem ferendo postponere?*

Es spricht einiges dafür, daß dem Brief JL. 4114 eine Pseudoisidor-Handschrift der A2-Version zugrunde lag, erkennbar an dem Beginn, wo *Primum vel* fehlt (S. 183, 21, jedoch auch Modena I. 4), an dem Ausfall von *patribus* (S. 183, 11) und *notitiam]notionem* (S. 184, 1).

<sup>115</sup> Vgl. K. Jordan, Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII., in: Studi Gregoriani I (1947) S. 120, der bei Beginn des Reformpapsttums wohl einen „personellen Wandel“, jedoch keinen Bruch „in verwaltungsmäßiger Hinsicht“ feststellte; auf ihn verwies Elze, Studi Gregoriani IV S. 53, um selbst fortzufahren: „Zu zeigen, daß damals auch sonst in Rom nicht strikt mit der Vergangenheit gebrochen worden ist, sollte hier (d. h.: bei der Untersuchung von Ausbau und Gliederung der römischen Hofgeistlichkeit) versucht werden.“

<sup>116</sup> Die pseudoisidorischen Verschrobenheiten, die man in JL. 4147 finden könnte, erledigen sich dadurch, daß H. Meinert, in: Archiv für Urkundenforschung 10 (1928) S. 261 ff. die Urkunde als Fälschung erwiesen hat.

<sup>117</sup> JL. 4143; Kehr, Italia pontificia VIII S. 349 nr. 18. Migne PL. 142, 586 D: . . . *diligenter discussimus, ne tuae ambitionis causa, et non maioris utilitatis necessitate electus fuisses. Dazu zum Beispiel Ps.-Anterus c. 4 S. 153, 12 f.: Alia est quoque causa utilitatis et necessitatis et alia avaritiae . . . c. 2 S. 152, 14 f.: . . . transit de civitate ad civitatem, qui non suo . . . ambitu . . ., sed utilitate quadam aut necessitate, aliorum hortatu et consilio potiorum transfertur. Vgl. auch Ps.-Calixt c. 15 S. 140, 3 ff.*

*emendanda pervenerunt, propter deum non relinquere, sed digna emendatione corrigere. Et si secularibus officiis ordo suus et tradita a maioribus disciplina servanda est, quis ferat ecclesiasticos ordines temeraria praesumptione confundi, audita negligere et emendanda non opem ferendo postponere?*



Humbert aus dem Kloster Moyenmoutier (Diözese Toul) und Hugo aus dem Kloster Remiremont (Diözese Toul); zu ihnen stieß vermutlich 1050 Friedrich von Lothringen, Archidiakon aus Lüttich. Das sind die Hauptvertreter jenes Personenkreises, den Haller als den der Wiederentdecker und Wiedererwecker Pseudoisidors in Rom apostrophiert hatte: „... die Franzosen und Lothringer, die mit Leo IX. herüberkamen, brachten (den seit dem Ende des 9. Jahrhunderts in Rom verschollenen Pseudoisidor) aus ihrer Heimat mit und sorgten dafür, daß er bekannt wurde“ (s. oben S. 17 f.). Daß die pseudoisidorischen Dekretalen in Rom nicht „verschollen“ gewesen waren, bedarf nach den bisherigen Ausführungen keines Wortes mehr, und doch kann Hallers apodiktisches Urteil in der Weise den Teil einer Wahrheit enthalten, als nun nach ca. 1050 in „römischen“, das heißt päpstlichen Dokumenten Leos IX. den Sätzen und dem Recht Pseudoisidors besondere Beachtung eingeräumt wurde, hat doch Leo selbst peinlich darauf geachtet, kanonischen Bestimmungen gemäß – wie sie sich auch bei Pseudoisidor finden – „mit Billigung des Klerus und Volkes von Rom“ ins Amt zu kommen, und hat er doch auf seinem ersten römischen Konzil April 1049 verkündet, daß „die Erlasse aller seiner päpstlichen Vorgänger gehalten werden müssen.“ Zu ihnen sind billigerweise auch die Dekrete Pseudoisidors zu zählen.

Vom Vorleben jener „Franzosen und Lothringer“ her gesehen, ist ein stärkerer Akzent auf den Falschen Dekretalen nicht ohne weiteres anzunehmen. Denn das Werk Pseudoisidors ist angefüllt mit Bestimmungen über die Hierarchie und die Organisation der Kirche, über das Prozeßrecht und die Sakramentenlehre usw., hauptsächlich Fragen der Weltgeistlichkeit: Es fehlt fast ganz der monastische Bereich. Und Humbert und Hugo kamen aus Benediktinerklöstern, während Friedrich, zuletzt Archidiakon am Domstift St. Lambert, im Lüttich eines Bischof Wazo (1042–1048) mit Pseudoisidor immerhin in Berührung gekommen sein konnte.<sup>118</sup> Im Sinne der These eines auf die Verbreitung Pseudoisidors hinarbeitenden Eifers der „lothringischen“ Neuankömmlinge ist uns Friedrichs Avancement zum Kanzler-Bibliothekar besonders wertvoll.<sup>119</sup> Aber obwohl Leo IX. sich mit einem neuen, offenbar weitgehend nicht-römischen Mitarbeiterstab umgeben hat, Römer selbst als Urkundenschreiber verschwinden und nach dem Tode des Petrus (1050), des langjährigen Kanzleichefs seit Benedikt IX., erst Udo von Toul und dann seit Anfang 1051 Friedrich von Lothringen dessen Nachfolge antreten, ändert sich wenig. Mit Vorurkunden wird Pseudoisidorisches aufgenommen, ohne daß das Dekretalengut besonders hervorgehoben würde.<sup>120</sup> Unter der

<sup>118</sup> Über Azelin wissen wir zu wenig; vgl. Bonizo, *Liber ad amicum* Buch V MG. *Libelli de lite* I S. 588, 22 f. mit Anm. 13; E. Steindorff, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.* 2 (1881) S. 77 f.

<sup>119</sup> Zur Bedeutung Udos, Friedrichs und Humberts für die Kanzlei vgl. *Santifaller*, *Elenco* (s. oben S. 31 Anm. 39) S. 150 ff. und 167 ff.

<sup>120</sup> JL. 4158: die Erneuerung des Trierer Primats. Neben der Aufnahme der Vorurkunden (JL. 3736, 3768, 3783), die Pseudoisidorisches enthalten, besteht die Annäherung an die Fälschung darin, daß der Primat *in galliam germaniamve* ergänzt wird durch einen Primat über die Gallia Belgica, vgl. *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Kan. Abt. 41 (1955) S. 107 f. – Erzbischof Halinard von Lyon, dessen Nach-

nun angestiegenen Zahl von Privilegien und Briefen begegnen eine ganze Reihe von päpstlichen Rechtsbelehrungen und Entscheidungen, die aus Pseudoisidor gewonnen oder erhärtet sein können: die Bischofstranlation (JL. 4163), daß Bischofssitze nicht in einer *villula* angelegt werden sollen (JL. 4208),<sup>121</sup> die hierarchische Stufung von Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen (JL. 4166), daß dort Bischofsresidenzen einzurichten sind, wo sich früher welche befanden (JL. 4299),<sup>122</sup> daß die von den Vätern festgesetzten kirchlichen Grenzen gewahrt werden sollen (JL. 4318).<sup>123</sup> In manchen Fragen war Leos Haltung gespalten: Den Laien Zehnt und Kirchenbesitz abzuspochen, stimmt wohl mit pseudoisidorischer Tendenz überein,<sup>124</sup> aber die Bereitschaft, Klöster zu eximieren<sup>125</sup> und ihnen einen Zehnt zu überlassen, trifft auf den Widerspruch Pseudoisidors, der dem Einzelbischof eine uneingeschränkte Gütergewalt in seiner Diözese zugestehen möchte.<sup>126</sup> Eine besondere, Pseudoisidor anhängende Überzeugung dürfte Leo IX. und seine Mitarbeiter bei solchen Entscheidungen kaum geleitet haben, zweifellos aber haben die wechselnden Einzelfragen, der Eifer und die Unermüdlichkeit Leos IX., Fälle und Probleme zu lösen, die juridische Seite des Papsttums stärker in Erscheinung treten lassen, und hier konnten sich leicht Berührungen mit Pseudoisidor einstellen. Ebenso dürfte durch die zahlreichen Synoden, die Leo IX. abgehalten hat – mindestens zwölf – die Rechtskenntnis zugenommen haben, denn gemäß Konzilsordo hatte ein Rechtsbuch zur juristischen Belehrung der Synodalen parat zu liegen.<sup>127</sup> Es konnte ein

---

folger wenig später einen pseudoisidorischen, jedoch der Anschauung der Zeit nach alten Primat über die lugdunensischen Provinzen erhielt (JL. 5125, 5126), unterschrieb bei JL. 4158 mit dem Vorbehalt: *salva priscarum constitutionum firmitate* (vgl. a.a.O. S. 108 Anm. 45). Zu JL. 4158 gehören auch JL. 4160, 4161.

<sup>121</sup> Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 149; zur kirchenrechtlichen Tradition des Satzes, daß es verboten sei, Bischöfe in kleinen Orten zu ordinieren, s. oben S. 23 mit Anm. 24 und Anm. 66.

<sup>122</sup> Man vgl. andere Fälle der Restaurationen oben S. 37 f.

<sup>123</sup> Migne PL. 143, 743 C: *Decernimus itaque canonica et apostolica auctoritate, ut nulla ecclesia terminos statutos a Patribus audeat transire*. Es ist eine Eigentümlichkeit Pseudoisidors, das allgemein formulierte Bibelwort Prov. 22, 28 im Sinne kirchlicher Grenzen auszudeuten: Ps.-Calixt c. 12 Hinschius S. 139, 4 und Ps.-Alexander c. 1 S. 95, 6. Daß diese Veräußerlichung von Prov. 22, 28 auf Widerstand stieß, läßt sich am Beispiel Reginos von Prüm zeigen.

<sup>124</sup> Vgl. G. Constable, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (1964) S. 165 f.

<sup>125</sup> Zur Haltung Leos IX. den Klöstern gegenüber vgl. Raissa Bloch, *Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 11 (1930) S. 176 ff.; G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von U. Stutz 65–68, 1910) passim.

<sup>126</sup> Zehnt für Klöster: JL. 4168, 4246. Man vergleiche JL. 4194 (Migne PL. 143, 632 A: *Episcopus autem – potestatem*) mit Ps.-Urban c. 3–5 Hinschius S. 144 f. Dazu die Ausführungen von Constable, *Monastic Tithes* S. 45 mit Anm. 2, 3 und S. 95. – Aber auch anderen Widerspruch hat Leo IX. ertragen: JL. 4308 erklärt traditionsgemäß die Rekognitionen (*Petri apostoli itinerarium*) für apokryph; dennoch wird der erste pseudoisidorische Clemensbrief hingenommen, der zum größeren Teil ein Schreiben wiederholt, das mit den Rekognitionen kombiniert auftritt.

<sup>127</sup> Auf die Rechtsbelehrung ist zum Beispiel verwiesen in JL. 4163 und in 4188.

Pseudoisidorexemplar sein wie in Ingelheim oder auch ein systematisches, mit Pseudoisidor durchsetztes Werk wie das Dekret des Bischofs Burchard von Worms, das auf das Ende des 11. Jahrhunderts hin offenbar zu immer größerem Ansehen gelangt ist und auf Konzilien gern benutzt wurde.<sup>128</sup> Daß der Pontifikat Leos IX. in den von De Smedt und Haller verkündeten Ruf gelangt ist, Pseudoisidor wieder ans Licht gezogen zu haben, gründet sich hauptsächlich auf zwei Briefe von 1053 Dezember 17 (JL. 4304, 4305), Antwortschreiben an die afrikanische Restkirche, in der offenbar ein Streit über den Erstrang der Bischofssitze ausgebrochen war.<sup>129</sup> Rom war um Auskunft angegangen worden und versicherte, daß Karthago der Rang einer *prima sedes* gebühre. Der Schreiber – nach A. Michel der Kardinal Humbert von Silva Candida<sup>130</sup> – ist in den einschlägigen Partien Pseudoisidors vorzüglich informiert, kennt Parallelen innerhalb der Falschen Dekretalen<sup>131</sup> und zeigt selbst in scheinbar freien Formulierungen seine Vertrautheit mit Pseudoisidor.<sup>132</sup> Hier auch findet sich, was die frühere Zeit vermissen ließ: Die Primatialrechte des römischen Bischofs in den pseudoisidorischen Dekretalen sind nicht in dem Zusammenhang des Schutzes für Bischöfe begriffen, sondern für sich genommen als Wesenheit ebenso päpstlicher Stellung wie der Gesamtkirche. Die Freude des Schreibers über die

<sup>128</sup> Zu Kanoneswerken auf Konzilien s. oben S. 34 f. und Deutsches Archiv 22 S. 171 Anm. 291. Daß in Rechtssammlungen nachgeschlagen wurde, ist von folgenden Synoden berichtet: Ingelheim 948, Rom 967, Mailand 969, Ingelheim 972, Rom 981, St. Bâle 991, Rom 998, Rom 1039, Mainz 1049, Rom 1049. Bei mehreren von ihnen waren es die Falschen Dekretalen. Doch läßt sich zeigen, daß Burchards Dekret bereits 1025 für eine Urkunde benutzt wurde, von da ab also in Umlauf war, und von Sigebert von Gembloux erfahren wir, daß Konzilsbeschlüsse mit Hilfe von Burchards Werk „autorisiert“ wurden (Migne PL. 160, 579 A).

<sup>129</sup> Zur Lage der afrikanischen Kirche in damaliger Zeit: Ch. Courtois, Grégoire VII et l'Afrique du Nord, in: Revue Historique 195 (1945) S. 97 ff.; 193 ff.

<sup>130</sup> A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert (1943) Exkurs I S. 185 ff. Zu diesen Briefen vgl. auch Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 39 (1953) S. 139 Anm. 92, S. 142 Anm. 100; Kan. Abt. 41 (1955) S. 131 mit Anm. 116. Nach Michel sei Pseudoisidor eine der Hauptquellen Humberts gewesen: „Das Palladium des Kardinals ist Pseudoisidor“, vgl. dessen Übersichtsartikel: Humbert von Silva Candida († 1061) bei Gratian. Eine Zusammenfassung, in: Studia Gratiana, hgg. von G. Forchielli und A. M. Stickler I (1953) S. 85 ff. bes. S. 109 f. Freilich geht Michel von seinen verwirrenden Zuschreibungen aus.

<sup>131</sup> Zum Beispiel JL. 4305, Migne PL. 143, 730 B–C: *Nunc, quia de archiepiscopis et metropolitanis sententiam nostram requiritis, venerabilium antecessorum nostrorum dicta aperte demonstrant, id est Clementis, Anacleti, Aniceti et aliorum, ubi ita legitur: Sacerdotum ordo bipartitus* usw. Es sind zusammengetan Annicius c. 1–4 S. 120 f. mit Anaclet c. 28–29 S. 82 f., wo auf die Ausführungen Clemens c. 27–29 S. 39 verwiesen ist, die auszugsweise folgen.

<sup>132</sup> Vgl. JL. 4305, Migne PL. 143, 729 C: *membra vero sui capitis salutem sine intermissione quaerant et optent*; vgl. dazu Clemens c. 4 S. 32, 25–27. – JL. 4304, Migne PL. 143, 728 C: *exceptis his quae ad propriam parochiam pertinent*; vgl. dazu Julius c. 12 S. 470, 5–6 und Annicius c. 4 S. 121, 17–18. Ganz dicht ist das Gewebe bei den in beiden Briefen miteinander korrespondierenden Stellen: *Hoc autem nolo vos lateat* usw. (Migne PL. 143, 728 C) und *Sed hoc vos non lateat* usw. (Migne PL. 143, 730 A); vgl. etwa Melchiades c. 2 S. 243, 19–22; Marcellus c. 10 S. 228, 5–8; Victor c. 5 S. 128, 18–26. S. auch die folgende Anm. 133.

Anfrage, die die Spur dorthin zurücklenke, „woher Ihr den Anfang der ganzen christlichen Lebensführung bezogen habt“,<sup>133</sup> ist Zeichen einer Genugtuung, daß dem römischen Stuhl die für ein gesundes Kirchenwesen nötige Wertschätzung entgegengebracht worden ist. Die Formulierung hat einen pseudoisidorischen Kern, ist aber doch weitergeführt. Und so offen wie in unseren beiden Papstbriefen und in einem etwa gleichzeitigen Schreiben an den Patriarchen Petrus III. von Antiochien<sup>134</sup> war vorher die pseudoisidorische Forderung nicht erhoben worden, daß „die größeren und schwierigeren Angelegenheiten durch den heiligen Erststuhl des seligen Petrus von seinen Nachfolgern entschieden werden müssen.“<sup>135</sup> Mit der Hochschätzung des römischen Stuhles verbindet sich die seiner Dekrete: Durch das Konzil des Cyprian, aus den Synoden des Augustin, aus allen afrikanischen Konzilien werde Karthagos Vorrang offen bewiesen und „was größer ist“: *ex venerabilium praedecessorum nostrorum Romanorum praesulum decretis*.<sup>136</sup> An diesem Punkt, wo der autoritative Wert päpstlicher Dekrete hervorgehoben wird, mußte den Falschen Dekretalen besondere Aufmerksamkeit zukommen, und der Autor der afrikanischen Briefe baute seine Belehrung aus ihnen auf. Dennoch ist bemerkenswert, daß die Pseudoisidorkenntnis dem Verfasser nicht den Blick für die Besonderheiten der afrikanischen Kirche genommen hatte, die von der Konstruktion der Fälschung abwich. Die Falschen Dekretalen kannten nur einen Primat, der fest mit einem Metropolitensitz verbunden war; in der frühen afrikanischen Kirche jedoch bekleidete der *episcopus primae sedis* das Amt dank seines Ordinationsalters, und die Würde wechselte nach der Dienstanciennität. Der Verfasser unterscheidet: Die afrikanischen Primaten müsse man anders begreifen; dort seien sie eingesetzt *non secundum potentiam alicuius civitatis sed secundum tempus suae ordinationis*.<sup>137</sup>

<sup>133</sup> JL. 4304, Migne PL. 143, 728 B: . . . *ut inde resumatis directionis vestigium, unde sumpsistis totius Christianae religionis exordium*; vgl. dazu Felix IV. pp. S. 698, 20–21: . . . *unde omnis ecclesia totius religionis sumpsit exordium* . . .

<sup>134</sup> JL. 4297, C. Will, *Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae extant* (1861) S. 168 ff. A. Michel, *Die Friedensbotschaft Grados an Antiocheia im Schisma des Kerullarios (1053–54) und ihr Widerhall*, in: *Studi Gregoriani II* (1947) S. 163 ff., hat die Situation ausführlich behandelt, geht aber auf unseren Brief nicht ein.

<sup>135</sup> JL. 4304, Migne PL. 143, 728 D (wortgleich: JL. 4305, Migne PL. 143, 730 B): *Scilicet quia omnium Ecclesiarum maiores et difficiliore causas per sanctam et principalem B. Petri sedem a successoribus eius sunt diffiniendae* (ähnlich JL. 4297, Will, *Acta et scripta* S. 169: *ad quam [scil. apostolicam sedem] maiores et difficiliore causas omnium ecclesiarum definiendae referantur*). Der Satz kehrt in den Falschen Dekretalen formelhaft wieder, vgl. zum Beispiel Zepherinus c. 6 S. 132, 5–6 und 11–13; Anaclet c. 17 S. 74, 9 ff.; Anaclet c. 34 S. 84, 10 ff.; Gaius c. 7 S. 218, 30 ff. und die bei Hinschius als konkordierend angegebenen Stellen. Zu diesem Rechtssatz Pseudoisidors vgl. G. Hartmann, *Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor* (1930) S. 59 f.

<sup>136</sup> JL. 4305, Migne PL. 143, 729 D.

<sup>137</sup> JL. 4305; Migne PL. 143, 731 A; vgl. *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 39 (1953) S. 142 Anm. 100.

Aus der Überzeugung einer der römischen Kirche übertragenen gesamt-kirchlichen Verantwortung werden die Belege angeführt. Sie mußten gewiß dort angebracht erscheinen, wo von außen Fragen römischer Geltung an den Papst herangetragen wurden, und ähnlich wie bei der afrikanischen Recherche sind bei der Primatdiskussion mit Konstantinopel und der Ostkirche die Fundamente des römischen Kirchenprinzips erörtert worden.<sup>138</sup> Damit erschöpfte sich die Hinwendung Leos IX. und seiner Mitarbeiter zu Pseudoisidor; aus dem Werk des Isidor Mercator wurde nicht deduziert: Der päpstliche Primat wurde nicht verkündet, weil er in den Falschen Dekretalen stand, sondern als Ausdruck übereinstimmender Gesinnung sind die Sätze der Fälschung angeführt, belehrend und mit Selbstbewußtsein, jedoch ohne Nachdruck.

\* \* \*

*Das Fazit:* Wer diese Beobachtungen über Pseudoisidor in der Hand der Päpste ordnen will, wird differenzieren müssen; denn wenig ist gewonnen, wenn man Hallers drastische Vergrößerung in ihr Gegenteil verkehrt: Pseudoisidor sei eben nicht vom endenden 9. Jahrhundert bis in den Pontifikat Leos IX. hinein in Rom „verschollen“ gewesen. Die Form des Bekanntseins kann sich durch die Zeiten unterscheiden nach Art, Tiefe und Wirkung. Jahrhundertlang war kein Bischof Papst geworden. Jedoch von Marinus I. (882–884) bis Johannes IX. (898–900) finden wir nicht weniger als drei Päpste, die von einem Bischofssitz nach Rom transferiert wurden: Marinus I., Formosus (891–896), Stephan VI. (896–897) und den Gegenpapst Sergius (897), den späteren Sergius III. (904–911). Und Pseudoisidor billigte, im Widerspruch zum alten Kirchenrecht, unter gewissen Voraussetzungen den Bistumswechsel;<sup>139</sup> das erste bislang nachgewiesene Zitat Pseudoisidors in einem Papstbrief (871) betraf diesen Sachbereich; sein befürwortendes Zeugnis ist in der Umgebung des Papsttums im Formosianischen Streit wiederholt ausgespielt worden.<sup>140</sup> Wie weit die Päpste selbst mit der pseudoisidorischen Lizenz vertraut waren, muß freilich offen bleiben. Unverwechselbar jedoch sind Sätze der Fälschung in Briefe Papst Stephans V.

<sup>138</sup> Es handelt sich um JL. 4302 und im weiteren Bereich um JL. 4297 und 4332, 4333; am bedeutendsten ist JL. 4302, wo auf den pseudoisidorischen Traktat *De primitiva ecclesia* zurückgegriffen und das *Constitutum Constantini* in einem von der Fälschung vertretenen Sinne verändert ist. In der Konstantinischen Schenkung ist die Reihenfolge der Patriarchensitze mit Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem angegeben, bei Pseudoisidor: Rom, Alexandrien, Antiochien; in dem in JL. 4302 zitierten *Constitutum Constantini* heißt es: Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Konstantinopel, vgl. Deutsches Archiv 22 S. 79 Anm. 35 und 110 f. Zur Überlieferung des Briefes und zur Herkunft des *Constitutum Constantini*, das nur indirekt aus Pseudoisidor genommen sein kann, ausführlich ebda. S. 100 ff. – Auch was die Arengen betrifft, so konnte H. Fichtenau (s. oben S. 36 Anm. 49) S. 101 ff. einen „Wille(n) zur Neugestaltung“ unter Leo IX. beobachten; Fichtenau denkt an die Möglichkeit, daß manche Privilegien rezitiert wurden.

<sup>139</sup> S. oben S. 17 mit Anm. 2.

<sup>140</sup> S. oben S. 32 f. mit Anm. 41.

(885–891)<sup>141</sup> und Johannes' IX. (898–900)<sup>142</sup> eingebaut. Daß in den anschließenden Jahrzehnten, im Rom eines Theophylakt und eines Alberich II., eine gezielte Abneigung gegen Pseudoisidor aufgekommen sei, wird man gewiß nicht annehmen können, zumal päpstliche Gesandte in Hohenaltheim 916 und in Ingelheim 948 Synoden vorgestanden haben, auf denen die pseudoisidorischen Fälschungen berücksichtigt wurden.<sup>143</sup> Im Westfrankenreich hatte sich 920 Karl III. der Einfältige, dessen Kanzlei auch die Pseudo-Kapitularien des Benedictus Levita kannte, bei einem nach Rom getragenen Bistumsstreit auf die Autorität der Falschen Dekretalen berufen.<sup>144</sup> Welchen Grund man immer anführen mag, die Brüchigkeit der Überlieferung oder den provinziellen Charakter des Papsttums: Es war still um Pseudoisidor in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, und nicht einmal der Kardinaldiakon Johannes, dem später der Beiname „der Stummelfingrige“ gegeben worden ist, damals noch Helfer Papst Johannes' XII., holte ihn gegen 962 hervor, als er eine Konstantinische Schenkung „fingerte“, die der große Förderer der Römischen Kirche Konstantin *propria manu* unterschrieben zu haben schien.<sup>145</sup>

Jedoch nach der Begründung des neuen Kaisertums wird Pseudoisidor während des Pontifikats Johannes' XIII. (965–972) sichtbar, erst mit sachlichen Andeutungen (JL. 3715, 3738),<sup>146</sup> dann in vollem Wortlaut im Primatsprivileg für Trier (JL. 3736).<sup>147</sup> Dort, wo in jenen Jahren Pseudoisidor beachtet wird, findet sich der Name eines Notars und Skriniars Stephan. So heißt der Schreiber des Primatsprivilegs für Trier und der Bestätigungsurkunden Benedikts VI. (973–974) und Benedikts VII. (974–983), die den Pseudoisidorpassus des Vordiploms übernehmen.<sup>148</sup> Ein Stephan hat Korroboration und Pön des *Constitutum Constantini* in das Privileg für das katalanische Benediktinerkloster San Pedro de Roda (Diözese Gerona) eingeschoben (JL. 3798),<sup>149</sup> und denselben Namen trägt der Schreiber der Urkunde Benedikts VII., die den mit Pseudoisidor gefaßten Synodalbeschuß verkündete, daß das Bistum Merseburg aufzulassen sei und Bischof Giselher nach Magdeburg übergehen dürfe (981).<sup>150</sup> Wie der Streit um die Translation und die Weihen des Formosus, so hat der Kampf um die Absetzung des Erzbischofs Arnulf von Reims hundert Jahre später Berufungen auf Pseudoisidor veranlaßt, waren doch auch die Falschen Dekretalen in beiden Fällen

<sup>141</sup> JL. 3419, 3443, 3464 (?); s. oben S. 22 ff.

<sup>142</sup> JL. 3520; s. oben S. 30 f.

<sup>143</sup> S. oben S. 34 f.

<sup>144</sup> S. oben S. 35 f.

<sup>145</sup> S. oben S. 42.

<sup>146</sup> S. oben S. 37 f. und S. 51 Anm. 107.

<sup>147</sup> S. oben S. 38.

<sup>148</sup> S. oben S. 38 und 41 f.; auch JL. 3715 für Magdeburg und JL. 3738 für Benevent hat ein Stephan geschrieben: s. oben S. 37 f. und 51 mit Anm. 107.

<sup>149</sup> S. oben S. 42.

<sup>150</sup> S. oben S. 40 f.; in sachlicher und zeitlicher Nähe zu diesem Beschuß steht die gleichfalls von einem Stephan geschriebene Urkunde JL. 3810 A über Zusammenlegung der Bistümer Alba und Asti: s. oben S. 41 f.

einschlägig. Auf dem Konzil von St. Bâle 991 paradierte Pseudoisidor geradezu, denn nirgendwo war die Absetzbarkeit eines Bischofs so hartnäckig erschwert wie bei ihm, ein sich anbietendes Arsenal von Argumenten für die Verteidiger Arnulfs;<sup>151</sup> der päpstliche Legat Abt Leo vom römischen Reformkloster S. Bonifacio ed Alessio griff die Fälschung 993 in einem Brief an den französischen König Hugo Capet auf,<sup>152</sup> und 997 stützte Papst Gregor V. den Synodalentscheid, der Arnulf Recht in einem pseudoisidorischen Sinne widerfahren ließ, auf eine Falsche Dekretale Julius' I., zugleich eine Betonung der Bischofsabsetzung als eines päpstlichen Reservatrechtes.<sup>153</sup> Gregors Nachfolger Silvester II. – als Gerbert der Rivale Arnulfs im Kampf um Reims und unser Hauptberichterstatter des Konzils von St. Bâle – hat fraglos die pseudoisidorischen Dekretalen gekannt; als Erzbischof von Reims hatte er sich für die Autarkie der französischen Kirche in der Frage der Absetzung Arnulfs eingesetzt, als Papst aber galt ihm eine Bischofsdeposition nur mit Zustimmung Roms für rechtens: ein Bekenntnis zu einem auch von Pseudoisidor in immer wiederholten Wendungen vertretenen Grundsatz. Wörtlich zeigt Silvester II. in keinem uns bekannten Papstbrief seine Kenntnis der Falschen Dekretalen, mag er auch auf einem Konzil 1001 eine Rechtsbelehrung möglicherweise von Pseudoisidor haben einholen lassen. Seine Reserviertheit als Papst gegenüber Isidor Mercator lag vielleicht in seinem persönlichen Erlebnis begründet. Ihm konnten die Dekretalen, gemäß ihrer Verwendung im Arnulfschen Streit, als Verteidigungsschriften für Bischöfe erscheinen, deren Schutzvogt der Papst hauptsächlich war.<sup>154</sup> Von einem in rechtlichen Fragen nicht ungebildeten Literaten wie Gerbert-Silvester, der gewiß auch die mancherlei Rechtsstoff traktierenden Grammatikschulen Italiens kennengelernt hatte,<sup>155</sup> möchte man eine bedachtvolle Benutzung von Rechtsbüchern erwarten. Doch als in seinem Pontifikat ein Streit um Bistumsgrenzen entschieden werden sollte, wurde offenbar in einer verunstalteten römischrechtlichen Epitome und in der nicht gerade einschlägigen

<sup>151</sup> S. oben S. 43 f.

<sup>152</sup> S. oben S. 44.

<sup>153</sup> S. oben S. 42 f.

<sup>154</sup> S. oben S. 44 ff.

<sup>155</sup> Man denke an seinen Aufenthalt in Pavia und Ravenna. Zu den damaligen Domschulen Norditaliens allgemein: D. A. Bullough, *Le scuole cattedrali e la cultura dell'Italia settentrionale prima dei Comuni*, in: *Vescovi e diocesi in Italia nel Medioevo (sec. IX–XIII)*, Atti del secondo Convegno di storia della chiesa in Italia, Roma 1961 (1964), S. 111 ff., 125, 141. Speziell zum juristischen Charakter der Schule von Pavia: C. G. Mor, *Pavia (Scuola di)*, in: *Novissimo Digesto Italiano* [um 1965]; vgl. auch dessen *L'età feudale 2* (1952) S. 427 f. mit den Anm. S. 442 f. Mor S. 448 meint in Zuspitzung von Andeutungen L. Chiapellis, daß zum Beispiel in Pistoia ein Pseudoisidor-Exemplar und eine Epitome des Codex Iustinianus deutlich die Existenz einer Domschule bezeugen. Zum juristischen Betrieb auf den Schulen: E. Genzmer, *Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren*, in: *Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano 1933*, Bologna Bd. 1 (1934) S. 361 ff. Den Forschungsstand skizziert knapp J. Gaudemet, *Le droit romain dans la pratique et chez les docteurs aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale VIII* (1965) bes. S. 370 f.

Concordia des Cresconius nachgesehen;<sup>156</sup> die Stellen erwecken den Verdacht, als sei man auf sie mehr durch Zufall gestoßen. Dieser Vorgang macht schlaglichtartig klar, wie sehr wir die Päpste jener Zeit und ihre Mitarbeiter überfordern, wenn wir von ihnen eine souveräne Übersicht über das Rechtschrifttum annehmen und ihre Zitate als Auswahl aus einer Fülle ihnen gegenwärtiger Möglichkeiten einschätzen, ohne den Zufall zu bedenken, der seine Hand im Spiel gehabt haben könnte. Noch gab es kein authentisches Rechtsbuch und keine Juristen, und es fehlte noch ein gutes Stück kanonistischer Wegstrecke bis zu dem Theorem, daß im Brustschrein des Papstes alle Rechte geborgen seien.

Wer am Leitseil pseudoisidorischer Rezeption durch die Papstgeschichte geht, kann in der Periode der Tuskulanerpäpste keinen Niedergang finden. Johannes XIX. (1024–1032) baute nach einer Anweisung Pseudoisidors das süditalienische Bistum Canosa-Bari aus,<sup>157</sup> und vielleicht hat damals König Stephan I. von Ungarn (997–1038) sein Reich in gleicher Weise ausstatten wollen: zwölf Bistümer in einer Kirchenprovinz unter einem König. So sah es eine Falsche Dekretale Pelagius' II. vor, und so plante auch Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (1043–1072) eine Hamburger Kirchenprovinz als Vorstufe eines Patriarchats. Das pseudoisidorische Muster blieb im Bewußtsein; 1094 berief sich Papst Urban II. (1088–1099) darauf, als er die Gründung des Bistums Arras freigab.<sup>158</sup> Johannes XIX. stand also in einer Kontinuität, die in die Reform hineinreicht. Sein Neffe und Nachfolger Benedikt IX. (1032–1045) erklärte 1044 seine päpstliche Schutzpflicht nach Pseudoisidor und traf im Falle des Streites zwischen Grado und Aquileja eine Entscheidung zugunsten des ersteren, die auch die Reformpäpste übernahmen.<sup>159</sup> Hinter manchen Andeutungen in päpstlichen Schreiben damaliger Zeit mag Pseudoisidor stecken, so bei den Translationen von Zeitz nach Naumburg (1028) und von Paestum nach Salerno (1047). Dann stehen wir vor dem Pontifikat Leos IX. (1049–1054) mit seinen „Franzosen und Lothringern“, die Pseudoisidor über die Alpen gebracht und bekannt gemacht hätten (s. oben S. 17 f.).

Mit Ausnahme der ersten sechzig Jahre des 10. Jahrhunderts gab es kaum ein Jahrzehnt, in dem nicht nach Pseudoisidor zitiert oder gehandelt worden ist: Von einer „réserve extrême“ (De Smedt, Fournier; s. oben S. 18 f.) kann keine Rede sein. Dabei ist zu bedenken, daß unter den auf uns gekommenen Briefen und Urkunden die Zahl derjenigen nicht groß ist, bei deren Abfassung füglich an Pseudoisidor hat gedacht werden können. Aus der Zeit von Marinus I. (882–884) bis Clemens II. (1046–1047) sind von Jaffé-Löwenfeld rund fünfhundert Nummern verzeichnet, die im Text erhalten sind: Zu ihrem größten Teil – gegen 210 – betreffen sie Klosterangelegenheiten (Besitzbestätigungen, Schenkungen, Exemtionen usw.); an zweiter Stelle mit rund 120 stehen Besitzkonfirmationen, Pallienverleihungen usw. für bischöf-

<sup>156</sup> S. oben S. 47 ff.

<sup>157</sup> S. oben S. 49 ff.

<sup>158</sup> S. oben S. 50 f. und den S. 50 Anm. 105 zitierten Aufsatz.

<sup>159</sup> S. oben S. 52 ff.



liche Empfänger; und nicht einmal 90 beschäftigen sich mit kirchenrechtlichen, etwas über 60 mit organisatorischen Fragen.<sup>160</sup> Diese Zeit ist mit dem 12. Jahrhundert nicht zu vergleichen, für das allein man über tausend Dekretalen gezählt hat. Vor dem Hintergrund einer minderen potentiellen Wirksamkeit ist die pseudoisidorische Rezeption zu begreifen. Die pseudoisidorischen Dekretalen lagen nicht weniger griffbereit als andere Kirchenrechtsquellen auch, und nicht nur ihre Kurzform ist zur Hand genommen worden, die nach der Zahl der Handschriften in Italien wie in keinem anderen Land verbreitet gewesen war;<sup>161</sup> auch die Vollform stand zumindest in der späteren Zeit den Päpsten zu Gebote.<sup>162</sup> Der Gebrauch einer systematischen Sammlung, in die Pseudoisidorisches eingegangen war, hätte nahegelegen, läßt sich aber nicht nachweisen.<sup>163</sup>

Die pseudoisidorischen Dekretalen – mit den echten Teilen gegen 750 Oktavseiten in der Ausgabe von Hinschius – haben einem Benutzer vieles zu bieten: Das Appellationsrecht ist ebenso behandelt wie der Altardienst und die Segnung des mit Salz versetzten Weihwassers. Der Schwerpunkt liegt fraglos auf den Gebieten des Prozeßrechtes, der Hierarchie und der kirchlichen Organisation, wo auch die starke und vornehmlich auf den Schutz der Bischöfe ausgerichtete römisch-zentralistische Tendenz der Fälschung sichtbar wird. Was haben die Päpste oder ihre Mitarbeiter sich ausgesucht? Am häufigsten sind Fragen der Bischofstranslation und der Kirchenorganisation

<sup>160</sup> Von Marinus I. bis Clemens II. verzeichnen JL. ohne Nachträge 765 Nummern; Fälschungen, textlose oder nicht wortgetreue Überlieferungen abgezogen, bleiben nach dem Stand von *Jaffé-Loewensfeld* rund 500 Nummern. Daß sie alle ausnahmslos eingesehen werden konnten, verdanke ich vornehmlich Herrn Dr. J. Semmler (Paris) und meinem Schüler Herrn H. Mordek (Rom), die mir in geduldiger Hilfsbereitschaft die in Deutschland nicht greifbaren Texte mitteilten. Dennoch fehlt der Zusammenstellung die Vollständigkeit, die etwa *Santifaller*, Saggio di un Elenco (s. oben S. 31 Anm. 39) bietet, denn es ist den Funden nach der zweiten Auflage von Jaffés Papstregesten nicht systematisch nachgegangen. Gleichwohl darf hier gelten, was De Smedt von seinen Beobachtungen glaubte behaupten zu können (s. oben S. 19 Anm. 11): „Nos conclusions n'en seraient pas le moins du monde ébranlées.“ Wenn in den ausgelassenen Texten noch Pseudoisidorisches steht, so dürfte sich an dem ohnehin vorhandenen Bild der weitgehenden Kontinuität in der Benutzung Pseudoisidors wenig ändern.

<sup>161</sup> Es gibt mindestens acht heute erhaltene Handschriften saec. IX oder X der Klasse A 2 italienischer Provenienz, und vielleicht war damals auch schon der Cod. Vallicell. D. 38 (saec. IX) in Rom: vgl. Deutsches Archiv 22 S. 87 Anm. 62. – Das Handschriftenverhältnis war schon Hinschius, Decretales Pseudo-Isid. Einleitung S. LVII aufgefallen, und er vermutete, daß noch unter Nikolaus I. die Teilsammlung A 2 nach Italien gekommen sei und dort mit der Kapiteleinteilung ihre Standardform empfangen habe.

<sup>162</sup> Für die Form A 2 sprechen Lesarten und Sachanspielungen in den Briefen JL. 3419, 3464 (?), 3520, 4114; für A 1 möglicherweise JL. 3443, JL. 3798 nur, wenn sich erweisen ließe, daß die Fälschen Dekretalen Vorlage bildeten, auf jeden Fall aber JL. 4068.

<sup>163</sup> Geprüft wurden: *Collectio Anselmo dedicata*; *Pseudo-Remedius*; Regino von Prüm, *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*; Burchard von Worms, *Dekret*; Sammlung in fünf Büchern Cod. Vat. lat. 1339; Sammlung in neun Büchern Cod. Vat. lat. 1349; *Collectio XII partium*.

berührt; das übrige ist singulär: die Zahl der pseudonikänischen Kanones, die Exceptio spolii, der Chorepiskopat, und nur einmal – von Gregor V. im Falle Arnulfs von Reims – ist ein Primatialrecht herausgekehrt, weniger um die päpstliche Sonderstellung zu betonen als um eine Wiedergutmachung an einem abgesetzten Bischof zu begründen (s. oben S. 42 f.). Die umfangreichsten Zitate besagen sachlich und rechtlich am wenigsten. Als Arengenschmuck und volltönend zur Umschreibung des päpstlichen Auftrages eingebaut zu werden, war allerdings ein Schicksal, das die pseudoisidorischen Dekretalen mit anderen Papstbriefen teilen: „bemerkenswert“ fand Kehr,<sup>164</sup> daß der Anfang einer Urkunde Benedikts VIII. (1016–1017) „wörtlich dem bekannten Schreiben Papst Celestins I. an die Bischöfe der Provinzen von Vienne und Narbonne vom J(ahre) 428 (JK. 369) entnommen ist.“ Das ist kein Sonderfall:<sup>165</sup> Hadrian I. zitierte 775 und kurz nach 785 die Initia Gregors I. (a. 598) und Bonifatius' I. (a. 422);<sup>166</sup> Nikolaus I. (a. 863), Johannes VIII. (a. 876 und 878) und Leo IX. (a. 1053) greifen einen von Gregor I. mehrfach formulierten Anfang auf (a. 602);<sup>167</sup> Viktor II. beginnt gegen 1055 mit Gregor I. (a. 598),<sup>168</sup> Kalixt II. 1121 und 1122 mit Gelasius I. (a. 496).<sup>169</sup> Und nicht nur in der Urkunde Benedikts VIII. erscheint unsere Zeit mit der benachbarten verklammert:<sup>170</sup> Gregor V. nimmt 998 Nikolaus' I. grund-

<sup>164</sup> P. Kehr, Papsturkunden in Spanien, Abhandlungen Göttingen, phil.-hist. Klasse N.F. XVIII, 2 (1926) S. 258 ff. nr. 7.

<sup>165</sup> Selbstverständlich ist von den Entsprechungen zwischen Vor- und Nachurkunden abzusehen, ebenso von Arengen, die innerhalb eines Pontifikats besonders bevorzugt und nicht über längere Zeit hinweg aus einem anderen Papstbrief gezogen sein müssen. Bei den hier vorgebrachten Andeutungen geht es darum, die Verklammerung der Papstbriefe unserer Periode mit früheren und späteren zu zeigen und zu verdeutlichen, daß die pseudoisidorischen Dekretalen in diesen „Brauch des apostolischen Stuhles“ ohne Vorbehalte einbezogen waren. Zum Traditionalismus vornehmlich der Eingangsformeln in Papsturkunden vgl. M. Kopczynski, Die Arengen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII. (Phil. Diss. Berlin 1936) bes. S. 60 ff. und grundlegend H. Fichtenau, Arenga, MIOG. Erg. Bd. XVIII (1957).

<sup>166</sup> In JE. 2413 ist JE. 1537, in JE. 2479 JK. 364 aufgenommen.

<sup>167</sup> Man vergleiche: JE. 2718, 3052, 3186, JL. 4296 mit JE. 1875–1877. Aus der Sanctio dieser Gregorprivilegien hat sich von der Zeit Gregors VII. an die entsprechende Formel für feierliche Papstprivilegien entwickelt, vgl. die Feststellungen L. Santifallers, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunden, in: Hist. Jahrb. 57 (1937) S. 240 ff. und die Andeutungen J. Studtmanns, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunde, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) S. 268 f. Eine Teilübersicht über „das Vorkommen von Arengen aus dem Register Gregors I.“ gibt Kopczynski, Die Arengen der Papsturkunden S. 86.

<sup>168</sup> JL. 4353; die Vorlage bei Gregor I. JE. 1578.

<sup>169</sup> JL. 6935 und 6955; die Vorlage bei Gelasius I. JK. 717, A. Thiel, Epistolae Romanorum pontificum genuinae (1868) S. 499 frgmt. 25.

<sup>170</sup> Die Frage bleibe außer Betracht, wie weit und in welcher Form der Primatsgedanke in den Papstbriefen jener Zeit ausgebildet ist, eine Frage, die H. M. Klinkenberg, Der römische Primat im 10. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 41 (1955) S. 1–57 beiseite gelassen hat, da Papstbriefe jener Zeit wegen der „erstarrten und durchaus vieldeutigen Formeln“ „eine gefährliche, weil unzuverlässige Quelle“ darstellten (S. 12, S. 56); angesichts einiger individueller Formulierungen, um in Klinkenbergs Begriffssprache (vgl. Deutsches Archiv 13 [1957] S.

legendes Schreiben von 862 an Photius auf,<sup>171</sup> und Johannes XIX. fand Formulierungen, die Alexander II. zu wiederholen für wert hielt.<sup>172</sup> Die Feststellung Hinkmars von Reims, daß frühere Papstbriefe in späteren ohne Kennzeichnung aufgenommen seien (s. oben S. 20), findet sich vielfach bestätigt, und die Dekretalen des Isidor Mercator sind offensichtlich ohne Vorbehalt – ohne „réserve extrême“ – mit von dieser Übung erfaßt.

Verglichen mit der Art, wie in Papstbriefen von Stephan V. (885–891) bis Benedikt IX. (1033–1045) mit Pseudoisidor umgegangen ist, offenbaren die beiden Schreiben Leos IX. nach Afrika vom Jahre 1053, als deren Verfasser Kardinal Humbert vermutet wird, einen anderen Geist (s. oben S. 57 f.). An die Stelle des zuweilen spielerisch gehandhabten Zitats tritt ein lehrhaftes Exposé, und aus zahlreichen Pseudoisidorstellen ist nur der Sinn gezogen, die Vorlage nur angedeutet. Die Belege sind gruppiert um das „Privileg des römischen Stuhles“. Über seinen Vorrang, den die Empfänger mit ihrer Bitte um Rechtsauskunft zu bestätigen schienen, wird auf der ganzen Strecke der Briefe gehandelt, ausführlicher als zur Antwort nötig war. Es ist gewiß kein Zufall, daß diese Zurschaustellung der Falschen Dekretalen zur gleichen Zeit geschah, als zum erstenmal in einem apostolischen Schreiben zum Beweis der päpstlichen Herrschaftsrechte auch die Konstantinische Schenkung wörtlich eingesetzt wurde, rund siebzig Jahre, nachdem sie rechtlich bedeutungslos als Schmuck des Eschatokolls einer Papsturkunde unauffällig zitiert worden war. Dennoch sollte man dieses etwas lärmende Hervorheben päpst-

---

280 f.) zu reden: geradezu „leonischen Prinzips“ hätte besser auf sie, was schon A. Nitschke (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 36 [1956] S. 324) anmerkte, nicht verzichtet werden sollen; am häufigsten ist die *cura* oder *sollicitudo pastoralis* des päpstlichen Amtes apostrophiert, doch zuweilen auch die von Petrus ausgehende Hirtengewalt: JL. 3538, 3571, 3607, 3610 und 3611 (Petrus und Paulus), 3674, 3716, 3882 (übernommen aus JE. 2691); zu dem von Klinkenberg S. 40 herangezogenen Silvesterbrief JL. 3908 ist JL. 3940 zu stellen: Dort steht die vermißte Berufung auf Matth. 16, 18. – M. Kopczynski, Die Arenen der Papsturkunden S. 61 ff. hat zwar „Primatarenen“ auch unseres Zeitraumes geprüft, doch ohne sich näher um Sinn und Gewicht der jeweiligen Aussage zu kümmern.

<sup>171</sup> JL. 3882; die Vorlage bei Nikolaus I. JE. 2691.

<sup>172</sup> Alexander II. JL. 4525; die Vorlage bei Johannes XIX. JL. 4081, Migne PL. 141, 1145 C–D: . . . *ignorantes utique miseri quod huius sanctae sedis decreta pia fide a filiis matris Ecclesiae accipienda sunt et veneranda, ut tanquam regulae canonum ab eisdem absque ullo scrupulo admittantur, utpote quae de omni Ecclesiae fas habeat iudicandi, neque cuiquam liceat de eius garrere decreto nec iudicare iudicio. Cuius iudicii sententiam eo magis oportet a nemine dissolvi, quo certius apostoli constat illam Petri firmitate et auctoritate solidari. Ait enim quodam in loco Leo papa venerabilis et sanctae institutionis doctor admirabilis: „Non parvae insaniae est contra eum aliquem mutire, qui clavigerum regni coelestis habet tutorem et patronum; quin eo magis si hic multa verba tumentis spiritus relaxentur, ne forte Petri vindicta in posterum reservetur.“* Das Leo-Zitat habe ich ebensowenig wie Ewald und Loewenfeld nachweisen können, weder in echten noch in unechten von JK. verzeichneten Briefen Leos des Großen, der wohl am ehesten in Frage kommt. – Manchmal Übernahmen fehlt die letzte Sicherheit. Von Alexander II. ist in JL. 4569 (a. 1065) eher der Brief Hadrians I. JE. 2435 (a. 781) als der Johannes' XIX. JL. 4087 (a. 1028) aufgenommen.

licher Rechte nicht in dem Sinne einer gezielten Propaganda verstehen; denn diese Briefe waren an Empfänger außerhalb der abendländischen Kirche gerichtet und trugen anscheinend keinen Enzykliquencharakter, „sorgten“ also nicht dafür, daß Pseudoisidor im Westen „bekannt wurde“ (s. oben S. 17 f.). Gratian hat denn auch die afrikanischen Briefe nicht aufgenommen und das Constitutum Constantini von anderer Seite bezogen. Die beiden Leo-Briefe sind Ausdruck eines veränderten Selbstverständnisses, das in einem neuen Ernst die gesamtkirchliche Verantwortung des Bischofs von Rom wahrnahm und bald in Spannung treten sollte zu manchen Teilkirchen, die sich – so schien es – wesensfremd arrangiert hatten. Pseudoisidor, den noch der Tuskulanerpapst Benedikt IX. 1044 ausführlich und ohne Nachdruck und Kennzeichnung zitierte, wurde in das neue Selbstverständnis einbezogen. Das ‚general agreement‘ der Forschung vom neuen, durch Leo IX. und seine Mitarbeiter gestifteten Kontakt Roms mit der Fälschung (s. oben S. 19) trifft den Sachverhalt nicht. Nicht Pseudoisidor: die Kirche wurde neu entdeckt.